

Bericht der Volksanwaltschaft  
an den Niederösterreichischen Landtag  
2018 – 2019

Band  
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

# Vorwort

Der vorliegende Band ist der erste Teil des Tätigkeitsberichts an den Niederösterreichischen Landtag. Dieser Bericht soll vor allem über die Arbeit der Volksanwaltschaft in den Jahren 2018 und 2019 informieren. Er vermittelt aber zugleich ein Bild von Defiziten in der öffentlichen Verwaltung. Die Volksanwaltschaft ist aufgerufen, diese aufzuzeigen und nach Möglichkeit zu korrigieren. In vielen Fällen sind die festgestellten Mängel nicht auf Versäumnisse der Verwaltung zurückzuführen, sondern auf fehlende Initiativen der Politik. Die Fehleranfälligkeit wird durch die zunehmende Belastung erhöht, insbesondere durch die Zunahme an Geschäftsfällen. Die Personalausstattung wird dem oft nicht gerecht.

Die Situation wird durch eine Reihe weiterer Faktoren erschwert: Manche Gesetze beinhalten nicht die Regelungen, die eine reibungslose Anwendung ermöglichen. Auch die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern ist in vielen Belangen der Sache nicht dienlich und stellt die Weichen für nachfolgende Schwierigkeiten. Davon abgesehen führen auch organisatorische Mängel zu Beschwerden, wenn sich Bearbeitungen verzögern oder nötige Verfahrensschritte nicht gesetzt werden.

Diese Faktoren und Begründungen scheinen abstrakt, sie haben aber sehr konkrete Auswirkungen, vorwiegend zulasten der Betroffenen. Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, dem Recht der Bürgerinnen und Bürger auf gute Verwaltung zum Durchbruch zu verhelfen. Die Volksanwaltschaft tritt somit nicht nur als Prüferin auf, sondern auch als Vermittlerin zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Behörde. Sie hilft den Menschen dabei, ihren Standpunkt darzulegen, und erläutert ihnen auch, wie ein gesetzmäßiges Vorgehen der Behörde abläuft, was sie zu erwarten haben.

Damit sind zwei wichtige Aufgaben der Volksanwaltschaft skizziert: Sie vermittelt und kontrolliert. Und sie erfüllt damit eine wichtige Funktion im demokratischen Prozess, indem sie das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat und in die Verwaltung immer wieder von Neuem herstellt bzw. stärkt.

Wie wirksam die Volksanwaltschaft ihre Aufgaben wahrnehmen kann, hängt auch davon ab, wie bekannt sie ist und wie die Informationen über ihre Tätigkeit verbreitet werden. Die Bildung der öffentlichen Meinung kann durchaus ein wirksames Mittel zur Kontrolle der Verwaltung sein. Der Bericht soll einen Beitrag dazu liefern.

Dieser Band fasst vor allem die wesentlichen Prüfergebnisse in der nachprüfenden Kontrolle zusammen. Wie in den Vorjahren sind sie wieder nach Angelegenheiten der Verwaltung gegliedert. Die Befunde gehen zum einen auf individuelle Beschwerden zurück, die bei der Volksanwaltschaft eingelangt sind. Zum anderen sind sie Ergebnis amtswegiger Prüfverfahren.

Ein vollständiges Bild der Tätigkeit und Aufgaben der Volksanwaltschaft ergibt sich erst in Zusammenschau mit dem zweiten Band, der sich im Detail mit der präventiven Menschenrechtskontrolle befasst.

Wir danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre engagierte Arbeit. Besonders hervorzuheben und anzuerkennen ist die verdienstvolle Tätigkeit von Dr. Gertrude Brinek, Dr. Günther Kräuter und Dr. Peter Fichtenbauer, deren Funktionsperiode als Mitglieder der Volksanwaltschaft mit Juni 2019 endete.

Unser Dank gilt auch den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.

Werner Amon, MBA

Mag. Bernhard Achitz

Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im Juni 2020



# Inhaltsverzeichnis

## VORWORT

## EINLEITUNG

### 1. LEISTUNGSBILANZ

- 1.1. Prüfung der öffentlichen Verwaltung
- 1.2. Tätigkeit der Rentenkommission
- 1.3. Präventive Menschenrechtskontrolle
- 1.4. Budget und Personal
- 1.5. Bürgernahe Kommunikation
- 1.6. Öffentlichkeitsarbeit
- 1.7. Internationale Aktivitäten
  - 1.7.1. International Ombudsman Institute (IOI)
  - 1.7.2. Internationale Zusammenarbeit

### 2. PRÜFTÄTIGKEIT

- 2.1. Gemeinderecht
  - 2.1.1. Verletzung der Amtsverschwiegenheit – Marktgemeinde Fels am Wagram
  - 2.1.2. Rechtskräftiger Vergleich langjährig nicht erfüllt – Gemeinde St. Egyden am Steinfeld
  - 2.1.3. Aufbewahrung einer Urne – Marktgemeinde Straß im Straßertale
  - 2.1.4. Fehlender Kostenvoranschlag bei Bestattung – Magistrat der Stadt Krems
  - 2.1.5. Entfernung eines Baumes ohne Zustimmung – Marktgemeinde Sigmundsherberg
  - 2.1.6. Verunreinigungen einer Grabstelle durch einen Obstbaum – Stadtgemeinde Groß-Siegharts
  - 2.1.7. Langwierige Abwicklung eines Grundstückstausches – Gemeinde Kaltenleutgeben
- 2.2. Gesundheitswesen
  - 2.2.1. Lange Wartezeit auf einen Operationstermin im Landes-  
klinikum Korneuburg
- 2.3. Gewerberecht

- 2.3.1. Säumigkeit der Gewerbebehörde – Magistrat St. Pölten
- 2.4. Land- und Forstwirtschaft
  - 2.4.1. Unnötiges Grundverkehrsverfahren – BH Waidhofen an der Thaya
  - 2.4.2. Gefährdung durch Treibjagd – Säumnis der BH Bruck an der Leitha
- 2.5. Landes- und Gemeindeabgaben
  - 2.5.1. Rechtswidrige Ergänzungsabgabe – Gemeinde Velm-Götzendorf
  - 2.5.2. Mahnschreiben für bezahlte Gebühren – Stadtgemeinde Ebenfurth
  - 2.5.3. Kosten für Rattenbekämpfung – Marktgemeinde Schwadorf
  - 2.5.4. Schreiben als Rechtsmittel eingestuft – Gemeindeverband für Abfallwirtschaft Baden
  - 2.5.5. Forderung einer Depotgebühr – Wasserleitungsverband Triestingtal
  - 2.5.6. Verwirrende Tippfehler – Gemeindeabwasserverband Bezirk Zwettl
  - 2.5.7. Verspätete Vorlage eines Rechtsmittels – Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau
- 2.6. Landes- und Gemeindestraßen
  - 2.6.1. Sondernutzung einer Brücke – Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs
  - 2.6.2. Mangelhafte Bauausführung einer Zufahrtsstraße – Marktgemeinde Gutenstein
- 2.7. Natur- und Umweltschutz
  - 2.7.1. Räuchern in Weingärten – BH Tulln
  - 2.7.2. Lärmbelästigung durch Altstoffsammelzentrum – GDA Amstetten
- 2.8. Polizei- und Verkehrsrecht
  - 2.8.1. Werbung im Straßenbereich – BH St. Pölten und Amt der NÖ LReg
  - 2.8.2. Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit – Marktgemeinde Langenzersdorf
  - 2.8.3. Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit – Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf
  - 2.8.4. Strafe wegen Missachtung eines Fahrverbotes – BH Mödling

- 2.8.5. Verparkte Zufahrt – Marktgemeinde Prinzersdorf
- 2.8.6. Keine Ausnahmegenehmigung für Kurzparkzone – Stadtgemeinde Hollabrunn
- 2.8.7. Nichtbearbeitung eines Rechtsmittels – BH Neunkirchen
- 2.8.8. Überlange Verfahrensdauer – NÖ Landesverwaltungsgericht
- 2.8.9. Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts
- 2.9. Raumordnungs- und Baurecht
  - 2.9.1. Kein Abbruchauftrag trotz Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Gemeinde Schwarza im Steinfeld
  - 2.9.2. Ortsbildschutz: Auslegung und Anwendung des § 56 NÖ BO – Gemeinde Haslau /Maria Ellend
  - 2.9.3. Lärmbelästigung durch nachbarliche Wärmepumpe
  - 2.9.4. Formalfehler bei der Unterfertigung eines Bescheides – Stadtgemeinde Korneuburg
  - 2.9.5. Verweigerung der Akteneinsicht – Marktgemeinde Obersiebenbrunn
  - 2.9.6. Abriss von Balkonen gegen den Wunsch der Mieterschaft – Stadtgemeinde Ternitz
  - 2.9.7. Langjährig ausstehender Abbruchauftrag – Gemeinde St. Egyden am Steinfeld
  - 2.9.8. Mangelnde Veranlassungen der Baubehörde bei Abbruch einer Mauer – Marktgemeinde Stronsdorf
  - 2.9.9. Parkplatz statt Spielplatz – Stadtgemeinde Zistersdorf
  - 2.9.10. Nutzung von Öffentlichem Gut als Terrasse – Marktgemeinde Ravelsbach
  - 2.9.11. „Wiederverkäufermarkt“ außerhalb der Zentrumszone
  - 2.9.12. Ungerechtfertigter Ausschluss eines Gemeinderatsmitglieds wegen Befangenheit – Gemeinde Zwölfaxing
  - 2.9.13. Überlange Dauer im Bauverfahren – Marktgemeinde Maria Enzersdorf
  - 2.9.14. Konsenslose Bauarbeiten – Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
  - 2.9.15. Pflicht zur Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes – Stadtgemeinde Baden
  - 2.9.16. Untätigkeit der Behörde bei Durchsetzung einer Kanalanschlussverpflichtung – Stadtgemeinde Poysdorf

2.10. Schulwesen

- 2.10.1. Forderung verjährter Musikschulbeiträge – Gemeinde Markt Piesting

2.11. Soziales

- 2.11.1. Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Sozialhilfe
- 2.11.2. Pflegerecht
- 2.11.3. Behindertenrecht
- 2.11.4. Grundversorgung
- 2.11.5. Kinder- und Jugendhilfe
- 2.11.6. Heimopferrente

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

# Einleitung

Fast 33.000 Menschen wandten sich 2018 und 2019 an die Volksanwaltschaft. Jeder einzelne Beschwerdefall macht deutlich, mit welchen Problemen die Bevölkerung im Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung konfrontiert ist und wie mühevoll der Weg zum Recht für den Einzelnen sein kann. Die Volksanwaltschaft unterstützt die Bürgerinnen und Bürger, wenn es darum geht, als Unrecht empfundenen Verhalten einer Verwaltungsbehörde zu bekämpfen.

Den Menschen zur Seite zu stehen und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen, war von Anbeginn die Aufgabe der Volksanwaltschaft und wird von jedem Kollegium als oberstes Ziel verfolgt. Seit 1. Juli 2019 steht ein neues Kollegium an der Spitze der Volksanwaltschaft:

Volksanwalt Werner Amon, MBA ist auf Bundesebene für den Strafvollzug, Steuern, Gebühren, Abgaben, die Verfahrensdauer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie die Landesverteidigung zuständig. Auf Landesebene prüft sein Geschäftsbereich die Gemeindeverwaltungen, alle kommunalen Angelegenheiten sowie die Friedhofsverwaltung. Darüber hinaus betreut Volksanwalt Amon als Generalsekretär des International Ombudsman Institute (IOI) im Interesse von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit den Ausbau und die Stärkung von Ombudseinrichtungen weltweit.

Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz ist zuständig für Soziales, Gesundheit und Pflege. Auf Bundesebene ist sein Geschäftsbereich für die Prüfung der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung zuständig sowie für die Arbeitsmarktverwaltung und die Bereiche Jugend und Familie. Auf Landesebene fallen Anliegen von Menschen mit Behinderungen in seinen Aufgabenbereich, aber auch Themen wie Mindestsicherung, Grundversorgung, Gesundheitsverwaltung, Kinder- und Jugendhilfe, Tierschutz und Veterinärwesen.

Volksanwalt Dr. Walter Rosenkranz ist auf Bundesebene zuständig für das Polizei-, Fremden- und Asylrecht, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz, Gewerbe und Betriebsanlagen, Kindergärten sowie für Schulen und Universitäten. Auf Landesebene prüft sein Geschäftsbereich Verkehrs- und Agrarangelegenheiten sowie Fragen zu Gemeindeabgaben.

Der vorliegende Band ist wie folgt gegliedert: In Kapitel 1 werden die wichtigsten Arbeitsergebnisse überblicksweise dargestellt. Diese Leistungsbilanz informiert über vier große Aufgabenbereiche der Volksanwaltschaft: (1) die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, (2) die Tätigkeit der Rentenkommission, (3) die präventive Menschenrechtskontrolle und (4) die internationalen Tätigkeiten.

Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit über die Niederösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 1.1 dargestellt. Insgesamt wandten sich 1.186 Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft, die sich von der Niederösterreichischen Landes- und Gemeindeverwaltung nicht korrekt behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

Kapitel 2 ist der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung gewidmet. Berichtet wird über wichtige Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit. Sie dokumentieren Missstände, die von Seiten der Volksanwaltschaft festzustellen waren. Darunter sind nicht nur Rechtswidrigkeiten oder Rechtsverletzungen zu verstehen, sondern jedes kritikwürdige Verhalten seitens staatlicher Organe, das von Bürgerinnen und Bürgern zu Recht moniert wird. Speziell in jenen Fällen, die über

den Einzelfall hinausgehen und einen größeren Personenkreis betreffen, sind sie ein klares Signal an die Politik und die Verwaltung.

Gegenstand dieses Kapitels ist auch die Tätigkeit der Rentenkommission, die sich mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern befasst und seit Juli 2017 bei der Volksanwaltschaft eingerichtet ist. Die ungebrochen hohe Anzahl an Anträgen, die bei der Rentenkommission eingehen, vermittelt eine Vorstellung davon, wie viele Personen noch keine Entschädigung für erlittene Misshandlungen und Missbrauch erhalten haben. Sie belegt damit auch die jahrzehntelangen Versäumnisse in der Aufarbeitung von Seiten staatlicher Stellen.

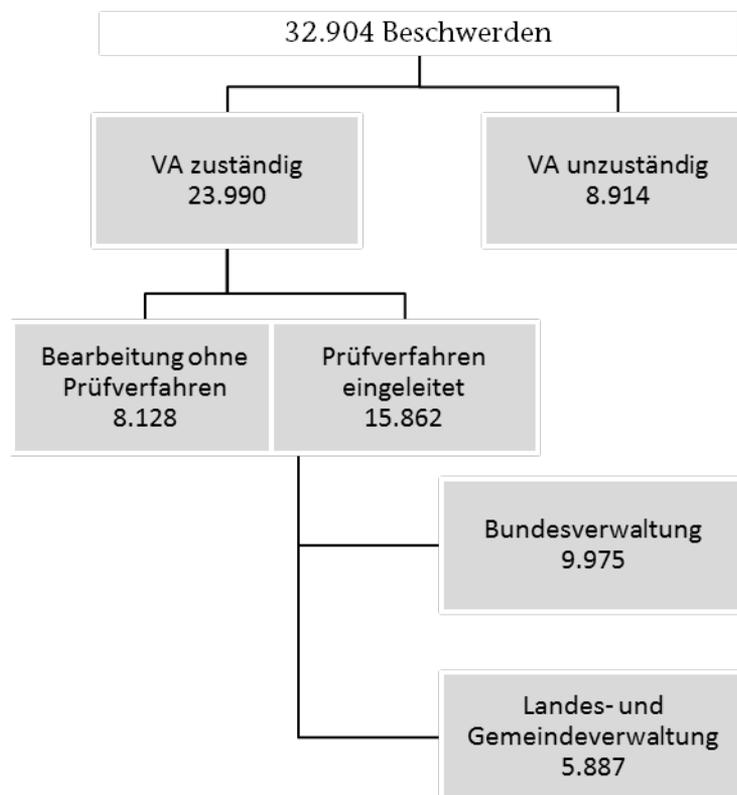
# 1. Leistungsbilanz

## 1.1. Prüfung der öffentlichen Verwaltung

Die VA hat den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die gesamte öffentliche Verwaltung in Österreich auf behauptete Missstände hin zu überprüfen. Die VA ist damit eine wichtige Anlaufstelle für alle Bürgerinnen und Bürger: Sie steht Menschen zur Seite, die ein Problem mit der staatlichen Verwaltung haben und sich von den österreichischen Behörden ungerecht behandelt fühlen. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und dem Betroffenen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Unabhängig von konkreten Beschwerdefällen ist die VA auch berechtigt, von ihr vermutete Missstände von Amts wegen zu prüfen. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, beim VfGH die Aufhebung von Verordnungen wegen Gesetzeswidrigkeit zu beantragen.

In den Berichtsjahren 2018 – 2019 erhielt die VA insgesamt 32.904 Beschwerden. Im Schnitt langten damit pro Arbeitstag 66 Beschwerden bei der VA ein. In 48 % aller Beschwerden veranlasste die VA detaillierte Überprüfungen. Insgesamt wurden 15.862 Prüfverfahren eingeleitet. Die Bearbeitung von 8.128 weiteren Beschwerden fiel zwar in den Aufgabenbereich der VA, es gab jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung. Die VA konnte in diesen Fällen über die Rechtslage informieren und Auskünfte erteilen. Bei 8.914 Vorbringen wurde die VA außerhalb ihres Prüfauftrags um Rat und Hilfe ersucht. Die VA stellte in diesen Fällen ebenfalls Informationen zur Verfügung und gab Auskunft über weitergehende Beratungsangebote.

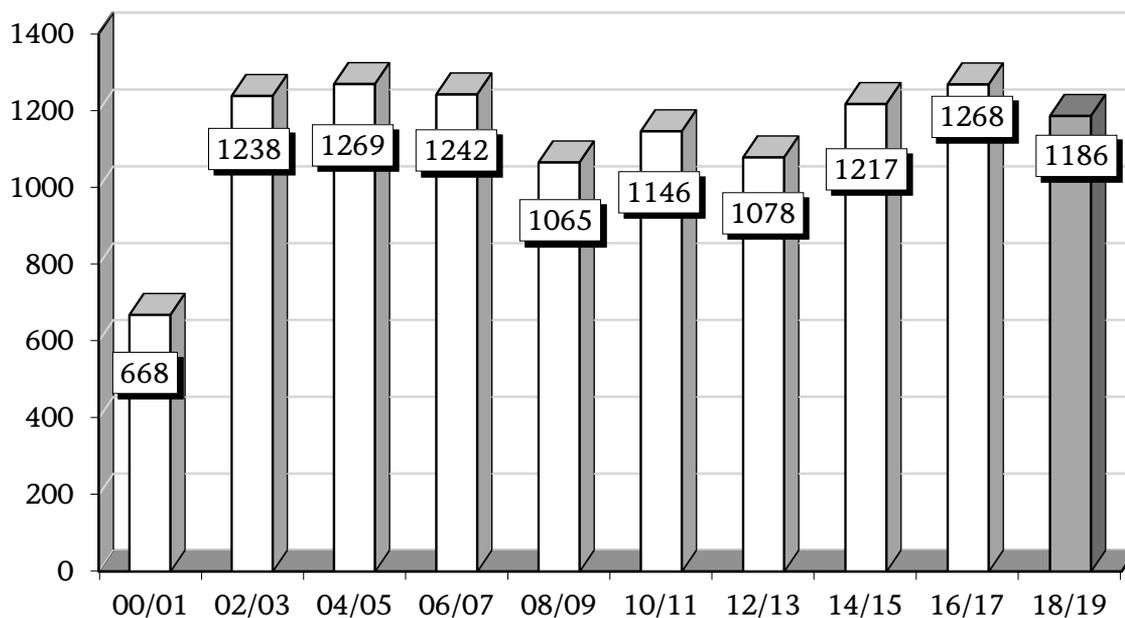
### Kontrolle der öffentlichen Verwaltung 2018 – 2019



Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf Niederösterreich bezogen fielen in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt 1.928 Fälle an. Die Ergebnisse sind im PB 2018 und PB 2019 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) im Detail dargestellt.

Das Land Niederösterreich hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der niederösterreichischen Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Diese Bereiche unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

### Beschwerden über die Niederösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung



## Beschwerden über die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung 2018 – 2019

## Inhaltliche Schwerpunkte

	2018/19	2016/17
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	332	401
Mindestsicherung, Kinder- und Jugendhilfe	320	300
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	108	118
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	94	93
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	81	94
Landes- und Gemeindestraßen	69	70
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	60	53
Gesundheitswesen	53	57
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	27	18
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	19	24
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	10	15
Gewerbe- und Energiewesen	10	22
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	3	3
<b>gesamt</b>	<b>1.186</b>	<b>1.268</b>

## Erledigte Beschwerden über die Niederösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung 2018 – 2019

	Erledigungen 2018-2019
Missstand in der Verwaltung	166
Kein Missstand in der Verwaltung	547
VA nicht zuständig	573
<b>gesamt</b>	<b>1.286</b>

Im Berichtszeitraum 2018 – 2019 konnten insgesamt 1.286 Prüfverfahren betreffend die niederösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 1.093 in den Jahren 2018 – 2019 eingeleitet, 193 in den Jahren davor. In 166 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 13 % aller erledigten Verfahren entspricht. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 547 Beschwerden, in 573 Fällen war die VA nicht zuständig.

## 1.2. Tätigkeit der Rentenkommission

Bei der VA wurde mit 1. Juli 2017 eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet. Sie ist mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern nach dem Heimopferrentengesetz (HOG) befasst und setzt sich dafür ein, Betroffenen zu berechtigten Ansprüchen zu verhelfen. Die Kommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen und wird von Volksanwalt Mag. Achitz geleitet.

Nach dem HOG steht Betroffenen ab Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab Pensionsantritt eine monatliche Rente zu, wenn sie eine Entschädigung einer Opferschutzeinrichtung erhalten haben. Für Betroffene, die noch nicht als Gewaltopfer anerkannt wurden, ist die Rentenkommission der VA zuständig. Sie können eine Heimopferrente erhalten, wenn sie gegenüber der Rentenkommission der VA wahrscheinlich machen, zwischen 1945 und 1999 in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt Opfer eines Gewaltakts geworden zu sein. Gleiches gilt für Personen, die in einer privaten Einrichtung Gewalt erlitten haben, sofern die Zuweisung durch einen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist.

Um eine Bewertung der Anspruchsberechtigung möglich zu machen, werden im Vorfeld Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und den Expertinnen und Experten veranlasst und umfangreiche Erhebungen durchgeführt. Die eingeholten Informationen werden anonymisiert und der Rentenkommission zur Verfügung gestellt. In regelmäßigen Sitzungen werden die Fälle in der Rentenkommission ausführlich behandelt und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Die Kommission macht dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Auf Grundlage der Vorschläge der Rentenkommission erteilt schließlich das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragsteller eine Heimopferrente gewährt werden soll.

In den Berichtsjahren wurden insgesamt 1.072 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder wurden von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Weitere 254 Fälle betrafen Anfragen von Personen, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

Zur Klärung der Anspruchsberechtigung wurden 641 Personen zu einem Clearinggespräch eingeladen, 621 Clearingberichte wurden in den Berichtsjahren fertiggestellt. Die Rentenkommission trat in den Berichtsjahren 26-mal zusammen; sie erteilte in Berichtsjahren 714 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 660 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus, in 45 Fällen dagegen. Von Seiten des Kollegiums der VA gab es 714 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 660 positiv.

### 1.3. Präventive Menschenrechtskontrolle

Die VA ist seit Juli 2012 mit der präventiven Menschenrechtskontrolle betraut. Die präventiven Aufgaben der VA zielen darauf ab, Verletzungen von Menschenrechten zu verhindern oder zumindest möglichst unwahrscheinlich zu machen. Der Prüfauftrag bezieht sich auf staatliche und private Einrichtungen, in denen es zum Entzug oder zu einer Beschränkung der Freiheit kommen kann. Menschen sind in diesen Einrichtungen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlung oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Zu diesen sogenannten „Orten der Freiheitsentziehung“ zählen Justizanstalten, Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kommissionen der VA führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen in diesen Einrichtungen durch. Darüber hinaus kontrolliert die VA Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Dadurch soll jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert werden. Die VA und ihre Kommissionen beobachten und überprüfen weiters die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, etwa bei Demonstrationen, Großveranstaltungen, Versammlungen oder Abschiebungen.

Der verfassungsgesetzliche Auftrag zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ basiert auf zwei bedeutenden Abkommen der Vereinten Nationen – dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie der UN-Behindertenrechtskonvention.

Mit der Durchführung der Kontrollen hat die VA sechs Kommissionen betraut. Die Kommissionen bestehen jeweils aus einer Leitung und acht Mitgliedern, sie sind multidisziplinär zusammengesetzt und nach regionalen Gesichtspunkten organisiert. Die Kommissionen berichten die Ergebnisse ihrer Prüfung an die VA.

Die Kommissionen führten in den Berichtsjahren österreichweit 1.025 Kontrollen durch. 948 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 77-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 5,7 % der Kontrollen waren angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden in Wien und NÖ statt, dies ist auf die hohe Einrichtungsdichte in diesen beiden Bundesländern zurückzuführen.

#### Präventive Kontrolle 2018 – 2019

	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizei- einsätzen
Wien	235	25
<b>NÖ</b>	<b>201</b>	<b>0</b>
Stmk	127	7
OÖ	108	5
Tirol	103	13
Ktn	58	3

Sbg	45	19
Bgld	38	1
Vbg	33	4
<b>gesamt</b>	<b>948</b>	<b>77</b>
davon unangekündigt	925	42

Bei 79,9 % der Kontrollen sahen sich die Kommissionen veranlasst, die menschenrechtliche Situation zu beanstanden. Die VA prüft diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzt sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele festgestellte Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

Bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats wird die VA durch den Menschenrechtsbeirat (MRB) unterstützt. Der MRB ist als beratendes Organ der VA eingerichtet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersuchte den MRB um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In elf Plenarsitzungen wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

#### 1.4. Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2019 ein Budget von 11,483.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 11,535.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2019 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 6,776.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3,709.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 919.000 Euro zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 53.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2019 ein Budget von 1,450.000 Euro (unverändert zu 2018) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,275.000 Euro und für den MRB rund 83.000 Euro budgetiert; rund 92.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für die gemäß § 15 HOG seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichtete Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings wurde 2019 ein Budget von 200.000 Euro vorgesehen.

### Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro

#### Finanzierungsvoranschlag 2019 / 2018

		2019	2018
		11,483	11,601
Personalaufwand			
2019	2018	6,776	6,635
Betrieblicher Sachaufwand			
2019	2018	3,709	3,927
Transfers			
2019	2018	0,919	0,901
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse			
2019	2018	0,079	0,138

Die VA verfügte per 31.12.2019 über insgesamt 78 Planstellen im Personalplan des Bundes (2018: 78 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 95 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 55 Mitglieder der sechs Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 12 Mitglieder der Rentenkommission gemäß HOG.

## 1.5. Bürgernahe Kommunikation

Die VA ist sich bewusst, dass sie ihre Funktion am besten erfüllen kann, wenn sie für die Bevölkerung leicht erreichbar ist. Ihr ist es daher besonders wichtig, den Zugang zur VA möglichst einfach zu gestalten, um den hilfesuchenden Menschen rasch und unkompliziert eine Hilfestellung bieten zu können. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Auf der Website ist ein Beschwerdeformular abrufbar, das eine besonders einfache Kontaktaufnahme ermöglicht. 2.205 Personen nutzten in den Jahren 2018 und 2019 diesen Service. Der Auskunftsdienst ist unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar und nimmt auch Beschwerden entgegen. 15.107-mal wurde der Auskunftsdienst persönlich oder telefonisch kontaktiert.

Dass die Angebote von den Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen für den Berichtszeitraum 2018 – 2019:

- 6.749 Menschen schrieben an die VA: 2.371 Frauen, 3.825 Männer und 553 Personengruppen,
- 15.227 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 2.498 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtage der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 58 Sprechtagen nutzten die Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit den Volksanwälten zu besprechen.

## 1.6. Öffentlichkeitsarbeit

Der VA ist es ein großes Anliegen, dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien gerecht zu werden. Durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit wird laufend auf die Aufgaben und Möglichkeiten der VA aufmerksam gemacht, mit dem Ziel, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie die Einhaltung der Menschenrechte zu schützen und zu fördern. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören insbesondere ein umfangreicher Onlineauftritt mit einem monatlich erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Neben der täglichen Medienbeobachtung gehören auch die Kontaktpflege mit Journalistinnen und Journalisten sowie die Betreuung und Beantwortung von Medienanfragen in Absprache mit den Expertinnen und Experten im Haus zu den Aufgaben der Abteilung für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Die Abteilung koordiniert Anfragen an und Interviews mit den Volksanwälten, erstellt und versendet Presseinformationen, organisiert Pressekonferenzen und betreut die Website der VA.

Die vielseitige Öffentlichkeitsarbeit spiegelt sich in den zahlreichen Medienberichten über die VA wider. Im Jahr 2019 verzeichnete die VA rund 5.670 Meldungen österreichischer Nachrichtenagenturen, in Printmedien und Onlineausgaben sowie in Radio und Fernsehen.

## Website der VA

Die Website nimmt in der Öffentlichkeitsarbeit eine besonders wichtige Stellung ein. Hier finden Userinnen und User neben aktuellen Meldungen über die Arbeit der VA auch Publikationen, Prüfergebnisse, Informationen zu Prüfverfahren und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten. Die umfassenden Onlineinformationen ermöglichen jeder Person, sämtliche Prüfberichte und relevanten Daten tagesaktuell abzurufen und sich über die Tätigkeit der VA zu informieren. Die Website wird von Bürgerinnen und Bürgern aktiv genutzt und verzeichnete im Berichtsjahr 2019 mit 163.682 Zugriffen eine Steigerung von rund 16 % im Vergleich zum Vorjahr.

Auf der Website werden seit Herbst 2018 alle Dokumente in barrierefreier Version veröffentlicht. Das Thema Barrierefreiheit stand auch 2019 generell wieder stark im Fokus der Öffentlichkeitsarbeit. So wurden die Informationsbroschüren über die VA erstmalig in Braille-Schrift publiziert. Die Basis-Informationen über die VA sind seit Herbst 2019 online als Hördatei abrufbar.

## ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Mit einem Spitzenwert von 525.000 Zuseherinnen und Zusehern im Jänner 2019 bleibt die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ die wichtigste Kommunikationsplattform für Anliegen der VA. Bereits seit Jänner 2002 informiert die VA in dieser Sendung die Öffentlichkeit wöchentlich über aktuelle Beschwerdefälle der Bürgerinnen und Bürger. Die Volksanwälte diskutieren im Studio wichtige Beschwerdefälle direkt mit Behördenvertreterinnen und -vertretern sowie mit den Betroffenen. Viele alltägliche Probleme konnten auf diesem Weg bereits gelöst werden.

Im Jahr 2019 erhielt der „Bürgeranwalt“ einen prominenteren Sendeplatz. Seit Jahresanfang beginnt die Sendung jeweils samstags um 18.00 Uhr in ORF 2. Außerdem wurde die Sendezeit von 45 Minuten auf knapp eine Stunde ausgeweitet. Darüber hinaus wird der „Bürgeranwalt“ seither für das gehörlose und hörbeeinträchtigte Publikum im ORF Teletext auf Seite 777 mit Untertiteln ausgestrahlt und auch in die Österreichische Gebärdensprache übersetzt. Jede Sendung kann eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (<http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339>). Die sehr beliebten Studiodiskussionen verfolgten im Berichtsjahr 2018 durchschnittlich 300.000 und 2019 durchschnittlich 360.000 Haushalte.

## Berichtswesen und Printproduktionen

Einen weiteren wichtigen Kommunikationskanal bilden die von der VA erstellten Berichte an den Nationalrat, den Bundesrat und die Landtage, in denen die VA regelmäßig die Ergebnisse ihrer Arbeit vorlegt. Neben den jährlichen Berichten an das Parlament und den Wiener Landtag präsentierte die VA im Jahr 2018 auch Berichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in Kärnten, Niederösterreich und der Steiermark und im Jahr 2019 im Burgenland, Oberösterreich und Salzburg. Des Weiteren veröffentlichte die VA im Dezember 2019 den Sonderbericht „Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderung“, der auf die Situation von vielen Menschen mit Behinderung in Bezug auf ihre Arbeitsmöglichkeiten hinweist. Der Sonderbericht enthält Empfehlungen der VA zur Anpassung der gesetzlichen Regelungen und Strukturen, die es allen Menschen mit Behinderung ermöglichen sollen, sich mit ihren Potenzialen und Fähigkeiten beruflich einzubringen. Um die Informationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wurde der Sonderbericht in Leichter Lesen auf B1-Niveau übertragen und ist in beiden Fassungen auf der Website der VA abrufbar.

Darüber hinaus verfügt die VA über eine eigene Schriftenreihe, die regelmäßig aktualisiert und erweitert wird. Im Juni 2019 erschien ein neuer Band mit dem Titel „Zukunft Wohnen: Bedürfnis – Wunsch – Wirklichkeit“. Er basiert auf zahlreichen Gesprächen der VA mit Expertinnen und Experten sowie Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern und wurde um einschlägige Gastbeiträge erweitert. Im Rahmen diverser Kooperationen beteiligte sich die VA auch an Publikationen anderer Institutionen, wie beispielsweise der Informationsbroschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) Niederösterreich zu Kinderrechten (<https://www.kija-noe.at/noe-kija/kinderrechte>).

## 1.7. Internationale Aktivitäten

### 1.7.1. International Ombudsman Institute (IOI)

Seit seiner Gründung im Jahr 1978 blickt das International Ombudsman Institute (IOI) auf eine erfolgreiche Geschichte als einziges, globales Netzwerk für Ombudseinrichtungen zurück. Im September 2009 übernahm die VA das IOI Generalsekretariat und betreut damit seit nunmehr zehn Jahren die Anliegen und den Austausch von aktuell 199 unabhängigen Ombudsman Institutionen aus 102 Ländern weltweit.

Die Hauptaufgaben des IOI liegen in der Förderung und Entwicklung des Ombudsman-Konzeptes, der Förderung von Ombudseinrichtungen und der Unterstützung und Vernetzung von Kolleginnen und Kollegen weltweit.

2018 feierte das IOI das 40-jährige Jubiläum seiner Gründung. Aus diesem Anlass wurde Prof. Richard Carver, Dozent für Menschenrechte an der Oxford Brooks University (UK), damit beauftragt, die Geschichte des IOI niederzuschreiben. Er porträtierte die Entwicklung der Organisation in der Publikation „A Mission to Justice – The International Ombudsman Institute 1978–2018“. Erstmals präsentiert wurde dieses Buch im Rahmen einer Informationsveranstaltung, die das IOI im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York abhielt.

Eine der Kernaufgaben des IOI ist Fortbildungsmaßnahmen anzubieten.

Im Jahr 2018 wurde in der afrikanischen Region mit Hilfe von IOI Finanzierung ein Training zum Thema Transparenz, Ethik und Rechenschaftspflicht als Voraussetzung für gute öffentliche Verwaltung angeboten. Innerhalb Europas wurden neue Schwerpunktthemen gesetzt. Ein Workshop in Tallinn befasste sich mit dem Problem des Grundrechtsschutzes im digitalen Zeitalter. Ein vom baskischen Ombudsman organisiertes Seminar behandelte die Rolle von Ombudseinrichtungen bei Umweltangelegenheiten. Die nordirische Institution lud zu einem Erfahrungsaustausch über Möglichkeit und Umsetzung von amtswegigen Prüfverfahren.

Im März 2019 veranstaltete das IOI gemeinsam mit der African Ombudsman and Mediators Association einen mehrtägigen Workshop über „Mediation“; ein Thema, das von den afrikanischen Mitgliedern, die oft auch die Rolle eines Mediators einnehmen, mit großem Interesse aufgenommen wurde. Der Workshop wurde auf Englisch, Französisch, Portugiesisch und Arabisch angeboten und brachte 51 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 22 verschiedenen Ländern Afrikas nach Durban.

Anlässlich der alle zwei Jahre stattfindenden Konferenz des Netzwerks der Karibischen Ombudsman Einrichtungen (CAROA) wurde 2019 mit finanzieller Hilfe des IOI ein zweitägiges Training über „Rolle, Wirkung und Performance von Ombudseinrichtungen“ in Bermuda abgehalten.

In der europäischen Region widmete sich ein Workshop den Auswirkungen und Herausforderungen, der neuen EU Datenschutz-Grundverordnung. Diskutiert wurde dabei, welche menschenrechtlichen Aspekte besonders berücksichtigt werden müssen.

Mit dem Amtsantritt eines neuen Kollegiums erfolgte im Juli 2019 auch ein Wechsel an der Spitze des IOI. Volksanwalt Werner Amon übernahm zu diesem Zeitpunkt das Amt des IOI Generalsekretärs von seinem Vorgänger Günther Kräuter.

Seine erste offizielle Reise als IOI Generalsekretär brachte Volksanwalt Amon zur 31. Jahreskonferenz der Australasien & Pazifik Region des IOI, die von der Ombudseinrichtung Taiwans abgehalten wurde und sich dem Thema „Ombudsman Einrichtungen und der Schutz der Menschenrechte“ widmete. Als einer der Eröffnungsredner wies Volksanwalt Amon auf die wichtige Rolle hin, die Ombudseinrichtungen bei der Förderung und beim Schutz von Menschenrechten einnehmen. Er informierte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Arbeit der vom IOI eingerichteten UN Arbeitsgruppe. Deren Hauptziel ist, die Sichtbarkeit von Ombudseinrichtungen in den Vereinten Nationen zu erhöhen, und sie als wichtige Partner der UN Menschenrechtsgenda zu präsentieren.

Zu diesem Zweck nahm eine Vertreterin des IOI auch am hochrangigen politischen Forum teil, das im Juli 2019 bei den Vereinten Nationen in New York abgehalten wurde. Gemeinsam mit dem Projekt „Parlamentarier für globales Handeln“ organisierte das IOI in New York eine Nebenveranstaltung zum Thema „Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Zugang zu Recht“, in der Expertinnen und Experten sich zu Aktivitäten und Strategien austauschten. Ein besonderes Augenmerk wurde auf Ziel Nr. 16 der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen gelegt.

Die Unterstützung von Ombudseinrichtungen, die unter Druck geraten, rückte in den letzten Jahren weiter in den Fokus der IOI Tätigkeit. Das IOI nutzte daher 2019 das Forum Alpbach als Plattform, um gemeinsam mit der EU Grundrechteagentur auf diese Problematik aufmerksam zu machen. Anhand unterschiedlicher Fälle, in denen das IOI seine Unterstützung anbot, erläuterte IOI Präsident Peter Tyndall, in welcher Bandbreite Druck auf Ombudseinrichtungen ausgeübt wird. Er betonte, dass es gerade die Ombudseinrichtungen seien, die in einem politisch aufgeheizten Klima die Wahrung der Grund- und Menschenrechte im Blickpunkt hielten. Ihre Einrichtung, Förderung und Ausstattung sei daher essentiell und müsse vorangetrieben werden.

In diesem Zusammenhang stand das IOI 2019 auch wieder dem polnischen Ombudsman bei. Dieser wurde einmal mehr massiv unter Druck gesetzt, als der staatliche TV-Sender ihn als Privatperson für regierungskritische Aussagen, die er in seiner Funktion als Ombudsman getätigt hatte, auf eine hohe Schadenersatzsumme klagte. Gemeinsam mit dem Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte, der Menschenrechtskommissarin des Europarats und dem Netzwerk Europäischer Menschenrechtseinrichtungen (ENNHRI) verabschiedete das IOI eine Erklärung, in der dem polnischen Ombudsman volle Unterstützung zugesagt wurde.

## **1.7.2. Internationale Zusammenarbeit**

### **Nationaler Präventionsmechanismus**

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem intensiven Erfahrungsaustausch und der Kooperation mit anderen NPMs interessiert. Nähere Details dazu finden sich in den Bänden „Präventive Menschenrechtskontrolle“ von 2018 und 2019.

## Vereinte Nationen

Im September 2018 behandelte der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung (CRPD) den Länderbericht Österreichs zur Umsetzung der UN-BRK. Als Nationale Menschenrechtsorganisation wurde die VA eingeladen, sich zum Länderbericht Österreichs zu äußern und zur Umsetzung der UN-BRK Stellung zu nehmen. In seinem Statement vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf forderte Volksanwalt Kräuter verstärkte Anstrengungen, um eine Gleichstellung zu garantieren, da Menschen mit Behinderung in Österreich in fast allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens nach wie vor benachteiligt werden.

Alle drei Jahre veranstaltet die Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI) eine internationale Konferenz. Diese fand 2018 in Marrakesch statt und wurde von der marokkanischen NHRI ausgerichtet. Die Konferenz feierte das 70-jährige Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, sowie das 25-jährige Jubiläum der Paris Principles. Mehr als 260 Vertreterinnen und Vertreter von NHRIs aus aller Welt – darunter auch eine Expertin der VA – verabschiedeten eine weitreichende Erklärung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern.

Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NHRI) nimmt die VA außerdem am jährlichen Treffen der GANHRI teil. GANHRI vertritt die Interessen von NHRIs im UN Menschenrechtsrat und anderen UN Menschenrechtsausschüssen.

Themenschwerpunkte der Konferenz 2019 waren die Rechte von Frauen und Kindern sowie die Förderung eines Menschenrechtsansatzes in der Umsetzung, Begleitung und Überprüfung des UN-Migrationspakts. Volksanwalt Kräuter nutzte seinen Aufenthalt, um die neue UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Michelle Bachelet zu treffen.

Als Nationale Menschenrechtsorganisation, aber auch in ihrer Funktion als Sitz des IOI Generalsekretariates, pflegt die VA einen engen Kontakt mit dem Netzwerk Europäischer Menschenrechtsorganisationen (ENNHRI).

Die ENNHRI Generalversammlung und Jahreskonferenz wurde 2018 vom griechischen Ombudsman in Athen ausgerichtet und stand unter dem Motto „Ombudseinrichtungen in Gefahr“.

2019 fand die jährlichen ENNHRI Konferenz und Jahresversammlung in Brüssel statt, bei der unter anderem über die aktuellen Entwicklungen der Organisation informiert und die Planung für das kommende Jahr vorgestellt wurden.

## Europäische Union

Die jährlichen Konferenzen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse (ENO) fanden im März 2018 und im April 2019 in Brüssel statt.

Die Konferenzthemen waren 2018 die Zukunft Europas, aktuelle und zukünftige Herausforderungen für Ombudseinrichtungen und die grenzübergreifende Hilfe für EU-Bürgerinnen und Bürger. Volksanwalt Kräuter sprach über die Erfahrungen der VA mit Prüffällen im Bereich der grenzübergreifenden Auszahlung von Familienleistungen und die damit verbundenen Probleme.

2019 unternahm ENO kurz vor den Wahlen zum EU Parlament eine Bestandsaufnahme der Demokratie in Europa und über die Möglichkeiten einer aktiven Teilnahme an Entscheidungs- und Politikgestaltung. Die Rolle von Ombudseinrichtungen, Petitionsausschüssen und Bürgerbeauftragten war dabei ebenso Thema wie die Gestaltung einer sinnvollen Bürgerbeteiligung.

Im Rahmen der EU Ratspräsidentschaft lud Österreich 2018 zu einer Expertenkonferenz zu Roma-Feindlichkeit und Diskriminierung. Basierend auf einer Untersuchung der EU Grundrechteagentur (FRA) wurden die wichtigsten strukturellen Faktoren besprochen, die für diese Diskriminierung verantwortlich sind.

Wie können die VA und der Rechnungshof das Leben der Bürgerinnen und Bürger verbessern? Dieser Frage widmete sich ein EU-Symposium 2018, das die VA gemeinsam mit dem Rechnungshof im Rahmen des EU Ratsvorsitzes in Wien veranstaltete und bei dem Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 28 EU-Ländern vertreten waren. Gerade in Zeiten, die von sozialem Wandel, Migrationsbewegungen und rasanten technischen Entwicklungen geprägt sind, braucht es leistungsfähige Institutionen, auf die sich die Bevölkerung verlassen kann. Ombudseinrichtungen und Rechnungshöfe nehmen als Kontrollinstitutionen der öffentlichen Verwaltung diese Schlüsselpositionen auch im Sinne der Agenda 2030 ein.

## Europarat

Die Europäische Kommission zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz des Europarates (ECRI) absolvierte 2019 einen Staatenbesuch in Österreich und traf auch die Mitglieder der VA. Die Delegation zeigte sich vor allem am Aufbau und an der Arbeitsweise der VA interessiert. Gemeinsam wurden Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung, Polizeigewalt und Hassrede erörtert.

Eine Delegation der Expertengruppe des Europarates gegen Menschenhandel (GRETA) nutzte 2019 einen Besuch in Österreich, um mit Vertreterinnen und Vertretern von Ministerien, Behörden und anderen relevanten Institution zu sprechen. Zentrales Thema beim Treffen mit der VA war das NPM Mandat und dessen Umsetzung im Bereich des Menschenhandels. Des Weiteren interessierte sich GRETA dafür, ob Justizverfahren in Österreich an die Bedürfnisse von Kindern angepasst werden und wie die Polizei vorgeht, sollten Kinder bei Einsätzen anwesend sein. GRETA hinterfragte außerdem den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und erkundigte sich, inwieweit die VA Individualbeschwerden von Jugendlichen oder erwachsenen Asylsuchenden dazu erhalte und prüfe.

Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates stattete Österreich im Dezember 2019 einen Beobachtungsbesuch ab und traf sich im Rahmen dieses Aufenthaltes mit Expertinnen und Experten der VA. Das Treffen diente der Beurteilung der Situation der lokalen und kommunalen Demokratie in Österreich, dies vor dem Hintergrund der einschlägigen Standards und Gesetzesbestimmungen, insbesondere der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Vereinigung der Ombudseinrichtungen des Mittelmeerraums (Association of Mediterranean Ombudsmen, AOM) veranstaltete gemeinsam mit der zypriotischen Ombudseinrichtung und der Venedig Kommission des Europarates eine Konferenz zum Thema Venedig Prinzipien als Werkzeug zur Stärkung von Ombudseinrichtungen. Die Venedig Prinzipien beinhalten Kriterien, die die Unabhängigkeit von Ombudseinrichtungen bestmöglich gewährleisten sollen. Sie spielen einerseits eine wichtige Rolle bei der Errichtung neuer Institutionen, gelten aber auch als

internationaler Standard für bestehende Institutionen. Volksanwalt Amon nahm an dieser Konferenz teil und betonte, wie essentiell die Unabhängigkeit von Ombudseinrichtungen für die Ausübung ihres Mandats und den Schutz von Menschenrechten und Rechtsstaat ist. Die Venedig-Prinzipien können dabei ein nützliches Instrument zur Stärkung von Ombudseinrichtungen sein.

## Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Im Jänner 2018 empfing die VA eine Delegation der slowakischen Kindervolksanwältin zu einem Erfahrungsaustausch in Wien, an dem auch die Kinder- und Jugendanwältin (KIJA) der Steiermark teilnahm. Im Vordergrund stand vor allem die Prüftätigkeit der VA im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familienbeihilfe und des Kinderbetreuungsgeldes. Volksanwalt Kräuter verwies auf die NPM-Tätigkeit zum Schutz von Kinderrechten und den Sonderbericht der VA zu diesem Thema.

Die Problematik der Umsetzung EU-rechtlicher Bestimmungen bei grenzübergreifenden Familienleistungen stand 2018 im Zentrum eines Treffens zwischen Volksanwalt Kräuter und der tschechischen Ombudsfrau Anna Šabatová. Fortgesetzt wurde der bilaterale Austausch 2019, als Volksanwalt Bernhard Achitz ein Treffen zum Thema Sachwalterschaft und Vormundschaft mit der tschechischen Kollegin organisierte. Besonderes Interesse hatten die Gäste an der Einführung des österreichischen Erwachsenenschutzgesetzes; vor allem an den Hintergründen und der Beteiligung der VA am Gesetzwerdungsprozess.

Die VA empfing eine albanische Delegation der Anti-Diskriminierungskommission, des Ministeriums für Gesundheit und Soziales und der Ombudseinrichtung. Im Hinblick auf die Zusammensetzung der Gruppe wurde die Arbeit im Schutz gegen Diskriminierung erläutert, die sowohl bei der Prüfung von Einzelbeschwerden als auch im Rahmen der NPM-Tätigkeit stattfindet.

Im März 2018 empfingen die drei Volksanwälte Kräuter, Brinek und Fichtenbauer den Ombudsman der südkoreanischen Provinz Gyeonggi, Herrn Duk-Jin Kim. Die verfassungsrechtliche Verankerung der VA sowie deren weitreichende Kompetenzen stießen auf besonderes Interesse. Die TV Sendung „Bürgeranwalt“ wurde als Instrument zur Bewusstseins-schaffung und Möglichkeit, die Arbeit einer Ombudseinrichtung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, vorgestellt.

Im Jahr 2019 empfing Volksanwalt Amon zwei Delegationen aus Südkorea zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch in Wien. Eine Delegation koreanischer Parlamentarier stellte im Juni 2019 den intensiven Austausch zu Fragen rund um das österreichische politische System sowie die Aufgaben der VA und des IOI ins Zentrum ihres Besuchs. Die Abgeordneten zeigten großes Interesse am Konzept der österreichischen Kontrolleinrichtung, insbesondere am Zusammenspiel mit dem Parlament und dem Rechnungshof. Eine koreanische Delegation bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Klein- und Mittelbetriebe und des Ombudsman Support Departments stattete der VA und dem IOI im August 2019 einen Besuch ab.

Im Dezember 2019 besuchte der ungarische Ombudsman Ákos Kozma zum Anlass seines Amtsantritts die VA und das IOI. Er wurde von den Volksanwälten Werner Amon und Walter Rosenkranz empfangen. Wie in Österreich ist der Ombudsman in Ungarn, neben der nachprüfenden Kontrolle der Verwaltung, auch mit den Aufgaben des Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) betraut. Speziell auf diesem Gebiet findet seit einigen Jahren ein reger bilateraler

Austausch zwischen den beiden Institutionen statt. Für das kommende Jahr wurden Themenkreise für ein weiterführendes Treffen in Ungarn vereinbart.

## **2. Prüftätigkeit**

### **2.1. Gemeinderecht**

#### **2.1.1. Verletzung der Amtsverschwiegenheit – Marktgemeinde Fels am Wagram**

Ein Bürger kontaktierte die VA und beschwerte sich, dass die MG Fels am Wagram bereits vor mehr als zehn Jahren in der Gemeindezeitung veröffentlicht habe, dass ein Vollstreckungsantrag gegen ihn bei der BH eingebracht worden sei.

Übermittelt wurde der VA dazu ein Auszug aus der Gemeindezeitung, in der sich in den Tagesordnungspunkten der Hinweis „Schloss ..... – Vollstreckungsantrag bei der BH Tulln“ findet.

Die VA trat daraufhin an den Bürgermeister der MG Fels am Wagram heran und ersuchte um Stellungnahme. Der Bürgermeister stellte in seiner Stellungnahme den Sachverhalt außer Streit und verwies darauf, dass die damals handelnden Gemeindevertreter bereits seit langem nicht mehr in ihrer Funktion sind. Auch räumte er ein, dass ein solches Vorgehen heute nicht mehr stattfinden würde und dass seit dem damaligen Vorfall keine gleichartigen Beschwerden mehr aufgetreten sind.

Seitens der VA war dennoch ein Missstand in der Verwaltung festzustellen, zumal die gegenständliche Veröffentlichung eine Verletzung des Amtsgeheimnisses darstellt. Auch wenn der Name des Betroffenen nicht genannt wurde, war eindeutig erkennbar, gegen wen ein Vollstreckungsantrag bei der BH eingebracht worden war.

Einzelfall: VA-NÖ-G/0044-B/1/2019

#### **2.1.2. Rechtskräftiger Vergleich langjährig nicht erfüllt – Gemeinde St. Egyden am Steinfeld**

Ein Niederösterreicher wandte sich im Jänner 2018 an die VA und berichtete, bereits im Jahr 2006 mit der Gemeinde St. Egyden einen gerichtlichen Vergleich bezüglich der Umsetzung von Maßnahmen geschlossen zu haben, um die Lärmbelästigung durch einen benachbarten Tennisplatz zu beseitigen.

Dem Vergleich ging eine Klage des Betroffenen gegen den Sportplatz St. Egyden/Steinfeld und die Gemeinde St. Egyden voraus, in der er sich gegen die Beeinträchtigung durch die vom Tennisplatz ausgehenden Lärmimmissionen wandte. Zur Beendigung des Verfahrens wurde der gegenständliche Vergleich geschlossen.

Ein Punkt des Vergleiches sieht zur Anhebung des natürlichen Grundgeräuschpegels vor, im Bachbereich auf bzw. nahe dem klägerischen Grundstück mehrere (zumindest zwei) Springbrunnen zu installieren. Der Vergleich ist in Rechtskraft erwachsen und wurde bis auf den angeführten Punkt, der die Errichtung der Springbrunnen vorsieht, erfüllt.

Die VA trat an die Gemeinde heran. Der Bürgermeister führte in seiner Stellungnahme aus, dass ein Ingenieurbüro mit der Planung des Vorhabens und dem Einholen der entsprechenden Bewilligungen beauftragt worden sei. Wie aus einem Schreiben der Gemeinde hervorging, hat

eine Rücksprache mit dem beauftragten Ingenieurbüro jedoch ergeben, dass die Umsetzung des Springbrunnens aus mehreren Gründen nicht möglich sein wird:

Zum einen wurde bis dato keine Firma für die Umsetzung gefunden, zum anderen ist der Lärm von Tennisplatz ein punktueller Lärm, der nicht durch ein Dauergeräusch überlagert werden kann. Auch wäre es nicht möglich, eine Stromversorgung beim Bach herzustellen, da ein Zugang zum Bach nur auf Fremdgrund möglich ist. Stattdessen bot die Gemeinde dem Betroffenen an, den Springbrunnen auf seinem Grundstück herzustellen.

Wie sich aus den Unterlagen ergibt, hat die Gemeinde St. Egyden, offenbar erst nach Herantreten des Betroffenen an die VA versucht, bei der zuständigen BH zu klären, ob eine wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung des bzw. der Springbrunnen erforderlich ist. Nachdem kein konkretes Projekt vorgelegt wurde, konnte die Wasserrechtsbehörde diese Frage nicht abschließend beantworten.

Der Vergleich ist so unpräzise formuliert, dass weder eindeutig festgelegt ist, wo der Springbrunnen errichtet werden soll (... im Bachbereich auf bzw. nahe dem klägerischen Grundstück ...), noch wie viele Springbrunnen errichtet werden sollen (... mehrere zumindest zwei ...), noch welche konkrete Verbesserung für den Betroffenen erreicht werden soll.

Sowohl das seitens der Gemeinde beigezogene Ziviltechnikerbüro als auch ein vom ORF kontaktierter Universitätsprofessor der TU Wien gehen davon aus, dass Hintergrundgeräusche, wie das Plätschern eines Brunnens, Pegelspitzen nicht übertönen würden. Daher riet die VA der Gemeinde dringend an, Lärmmessungen am Grundstück des Betroffenen durchführen zu lassen und in weiterer Folge mit einem Sachverständigen zu klären, welche Maßnahmen eine Lösung des Problems bringen.

Nachdem die Gemeinde keine Veranlassungen in der Sache getroffen hat, stellte das Kollegium der VA in seiner Sitzung vom 26. April 2019 einen Missstand in der Verwaltung fest und sprach eine Empfehlung an den Gemeinderat aus. Inhalt dieser Empfehlung ist, dass der Gemeinderat dafür Sorge zu tragen hat, die bestehende Verpflichtung des geschlossenen rechtskräftigen Vergleichs vollinhaltlich zu erfüllen.

Mit Schreiben vom 29. Mai d.J. teilte die Gemeinde der VA mit, weshalb sie der Empfehlung nicht Folge leistet. Dem Betroffenen stehen damit nur mehr zivilrechtliche Schritte offen.

Einzelfall: VA-NÖ-G/0001-B/1/2018

### **2.1.3. Aufbewahrung einer Urne – Marktgemeinde Straß im Straßertale**

Eine Witwe versuchte seit dem Ableben ihres Mannes, eine Bewilligung der Gemeinde für die Aufstellung seiner Urne in ihrem Haus zu erwirken. Anfang April 2017 stellte sie erstmals einen entsprechenden Antrag. Zunächst versagte die MG Straß mündlich die Erteilung der Bewilligung zur Aufbewahrung der Urne im Wohnhaus. Auf nochmalige Nachfrage der Familie wies sie schließlich auf einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss hin, wonach „keine Verwahrung von Urnen außerhalb des Friedhofes zu genehmigen“ sei, „da die neuerrichteten Urnennischen im Friedhof Straß im Strassertale dafür vorgesehen“ seien.

Im Dezember 2017 wandten sich die Witwe und ihr Sohn mit ihrem Anliegen an die VA. Die VA wies auf die eindeutige Rechtslage hin und ersuchte die Familie, die Gemeinde auf die Bestimmung des § 17 Abs. 2 NÖ Bestattungsgesetz hinzuweisen. Nach dieser bedarf die Beisetzung oder Verwahrung einer Urne oder Aschenkapsel außerhalb eines Friedhofes (...) einer Bewilligung jener Gemeinde, in der die Urne oder Aschenkapsel beigesetzt oder aufbewahrt werden soll. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Beisetzung oder Aufbewahrung nicht gegen den öffentlichen Anstand verstößt. Auch wurde der Witwe geraten, einen Antrag auf bescheidmäßige Erledigung ihres Ansuchens zu stellen.

Am 08. Dezember 2017 richtete die Familie ein weiteres Schreiben an die MG Straß und ersuchte nochmalig, über ihren Antrag auf Aufbewahrung der Urne in ihrem Haus abzusprechen. Im Jänner 2018 antwortete die MG, dass die Erlassung eines Bescheides nicht möglich sei, weil relevante Unterlagen fehlen würden. Für die Verwahrung von Urnen außerhalb des Friedhofes sei es erforderlich, den genauen Standplatz (wenn möglich mit Fotodarstellung) mitzuteilen und die Sterbeurkunde vorzulegen. Die Witwe übermittelte sogleich die geforderten Unterlagen und wies darauf hin, dass sie diese – bei entsprechender, früherer Aufforderung der Gemeinde – bereits vor Monaten hätte vorlegen können.

Nach weiteren zwei Monaten ohne Rückmeldung forderte die VA die MG auf, umgehend mit Bescheid über den Antrag der Familie abzusprechen, den diese gegebenenfalls mit ordentlichen Rechtsmitteln bekämpfen könne. Die MG reagierte unverzüglich auf das Schreiben der VA und erteilte bereits acht Tage später die Bewilligung zur Aufbewahrung der Urne außerhalb des Friedhofes.

Auch wenn die MG Straß schließlich rasch auf die Aufforderung der VA reagierte, waren die unrichtige rechtliche Beurteilung durch die MG und die lange Verfahrensdauer als Missstände in der Verwaltung zu beanstanden. Die Witwe blieb über ein Jahr lang im Ungewissen über den möglichen Aufstellungsort der Urne ihres verstorbenen Mannes.

Einzelfall: VA-NÖ-G/0014-B/1/2018

#### **2.1.4. Fehlender Kostenvoranschlag bei Bestattung – Magistrat der Stadt Krems**

Eine Bürgerin wandte sich an die VA und berichtete von zwei Begräbnissen im letzten halben Jahr in der Stadt Krems, bei denen seitens der Bestattung völlig unterschiedlich vorgegangen worden sei. Die Frau beanstandete, dass teilweise unterschiedliche Leistungen erbracht worden seien, teilweise seien für gleiche oder ähnliche Leistungen unterschiedliche Preise verlangt worden. Sie beschwerte sich insbesondere, dass seitens der Bestattung kein Kostenvoranschlag vorgelegt worden und auch kein Gebührenaushang erfolgt sei, aus dem Preise, aber auch Leistungen bzw. deren Umfang ersichtlich wären.

Die VA nahm Kontakt mit dem Magistrat der Stadt Krems auf, der die Bestattung in der Stadt Krems betreibt. Konfrontiert mit den Vorwürfen, gestand der Magistrat ein, dass seitens der Bestattung tatsächlich kein Kostenvoranschlag für das zweite Begräbnis vorgelegt worden war.

Bestatter sind jedoch gem. der VO des BMWA über Standesregeln für Bestatter dazu verpflichtet, dem Auftraggeber unaufgefordert vor Auftragserteilung einen Kostenvoranschlag entsprechend der bekannten Sachlage zu legen.

Die Behörde gestand den Fehler ein und versicherte der VA, dass die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtischen Bestattung aus gegebenem Anlass über die Verpflichtung zur Erstellung eines Kostenvoranschlages in Kenntnis gesetzt wurden. In Hinkunft sollen die Landesregeln der Bestatter entsprechend umgesetzt werden.

Einzelfall: VA-NÖ-G/0021-B/1/2018

### **2.1.5. Entfernung eines Baumes ohne Zustimmung – Marktgemeinde Sigmundsherberg**

Eine Niederösterreicherin erteilte einem Mitarbeiter der MG Sigmundsherberg im Herbst 2017 telefonisch die Zustimmung zum Befahren ihres Grundstückes, da nach Angabe der MG diese den nördlich ihres Grundstückes verlaufenden Bach räumen wollte.

Bei der Bachräumung blieb es jedoch nicht beim Befahren des Grundstückes. Die Gemeinde veranlasste Einebnungen auf dem Grundstück sowie die Entfernung von Sträuchern und Bäumen, ohne die Eigentümerin vorab zu verständigen oder ihre Zustimmung einzuholen.

Die MG rechtfertigte ihr Vorgehen damit, dass die Rodung der auf dem Weg liegenden Bäume und Sträucher erforderlich gewesen sei, um das Grundstück befahren zu können. Da die diesbezüglichen Ausführungen der Eigentümerin und der MG widersprüchlich waren, war eine abschließende Klärung durch die VA, welche Pflanzen tatsächlich auf Veranlassung der MG gerodet wurden, nicht möglich. Auch eine Beurteilung, ob die Entfernung der Bäume und Sträucher für die Bachräumung erforderlich war, ließ sich nachträglich ohne Sachverständigengutachten nicht vornehmen.

Keinesfalls konnte die VA jedoch die schriftliche Äußerung der Rechtsanwälte der MG nachvollziehen, wonach die Entfernung der Bepflanzung „naturgemäß von der telefonisch erteilten Zustimmung der Grundeigentümerin zum Befahren des Grundstückes zur Bachräumung mitumfasst“ gewesen sei.

Die VA wies die MG Sigmundsherberg darauf hin, dass sie die Grundstückseigentümerin im Vorhinein über die von ihr beabsichtigten Schritte hätte informieren müssen. Daran ändert auch der von der MG ins Treffen geführte Umstand nichts, dass der an die Grundstückseigentümerin erteilte baupolizeiliche Auftrag bezüglich des sich auf ihrem Grundstück befindlichen, konsenslosen Kellers mittlerweile rechtskräftig sei und das Grundstück ohnehin geräumt und geebnet hätte werden müssen, um diesem Auftrag nachzukommen.

Zum einen lag die Androhung der Ersatzvornahme seitens der BH zum Zeitpunkt der Bachräumung noch gar nicht vor, zum anderen bat die Grundstückseigentümerin die MG nicht, die vorgenommenen Maßnahmen zu setzen, um die Erfüllung des baupolizeilichen Auftrages zu erleichtern. In diesem Zusammenhang verwies die VA auf die Bestimmung des § 1035 ABGB.

Dass die MG unterlassen hatte, die Grundstückseigentümerin über die als notwendig erachteten und gesetzten Maßnahmen zu verständigen, beanstandete die VA als Missstand in der Verwaltung der MG Sigmundsherberg. Die VA forderte die MG Sigmundsherberg auf, sich bei der Betroffenen für ihre Unannehmlichkeiten zu entschuldigen und dieser eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen. Dieser Forderung kam die MG nach.

Einzelfall: VA-NÖ-G/0022-B/1/2018

### **2.1.6. Verunreinigungen einer Grabstelle durch einen Obstbaum – Stadtgemeinde Groß-Siegharts**

Eine Familie beschwerte sich bei der VA über die Untätigkeit der SG Groß-Siegharts bezüglich eines Obstbaumes, der direkt gegenüber ihrem Familiengrab situiert ist. Durch die Lage der Grabstelle und die Windverhältnisse werde das Grab durch die Blutpflaume massiv geschädigt. So verursachten die Früchte des Obstbaumes nachhaltige Verschmutzungen der Grabplatte und der Zwischenraumplatten. Grabarbeiten seien zeitweise wegen des starken Bienen- und Wespenzulaufes nicht möglich. Die Wohngemeinde der Familie, die MG Dietmanns habe bereits interveniert und mehrmals angeboten, den Obstbaum durch Mitarbeiter ihres Bauhofes entfernen zu lassen. Die Familie selbst sei bereit, die Anschaffungskosten für einen Ersatznadelbaum in angemessener Größe zu tragen. Der SG verblieben demnach lediglich die Kosten für die Neupflanzung des Ersatzbaumes.

Die SG Groß-Siegharts gab gegenüber der VA an, dass es „keinen Anlass“ gebe, den Baum entfernen zu lassen. Der Obstbaum sei bereits seit mindestens 20 Jahren Bestandteil des Stadtfriedhofes und eigne sich – entgegen der Ansicht der VA – bestens für die Gestaltung von Friedhöfen. Beschwerden anderer Friedhofsbenutzer gäbe es keine. In einem ihrer Schreiben an die betroffene Familie wies die SG darauf hin, dass die Familie „trotz Kenntnis des angeblich unzumutbaren Zustandes ihre Grabbenützungsrechte verlängert“ habe.

Die VA machte die SG Groß-Siegharts auf ihre Schutz- und Sorgfaltspflichten als Friedhofsbetreiberin aufmerksam. Zudem ist in der Friedhofsordnung geregelt, dass jene Pflanzen und Bäume, die von den Benützungsberechtigten der Grabstellen gepflanzt wurden und die Benützung des Friedhofes oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen „beeinträchtigen“, von den Benützungsberechtigten auf deren Kosten zu entfernen sind. Aus Sicht der VA muss der Inhalt dieser Bestimmung umgekehrt auch für Pflanzen und Bäume gelten, die von der SG Groß-Siegharts als Friedhofsbetreiberin gepflanzt wurden und andere beeinträchtigen.

Die VA beanstandete die Argumentation der Gemeinde, wonach die betroffene Familie auch von der Entrichtung der Verlängerungsgebühr absehen hätte können. Damit regte die SG implizit an, das Familiengrab zugunsten des Bestandes des Obstbaumes aufzugeben. Dieser Vorschlag widerspricht jeglicher guten Verwaltung. Die VA vertrat im Prüfverfahren die Ansicht, dass Obstbäume nur bedingt für Friedhöfe geeignet seien und forderte die SG mehrmals auf, den Obstbaum zu entfernen.

Die SG zeigte sich nicht kompromissbereit und kam der Aufforderung der VA, den Baum zu fällen, nicht nach. Anfang des Jahres 2020 erschien schließlich ein Artikel in den „Niederösterreichischen Nachrichten“ (NÖN), in dem über die aktuellen Entwicklungen berichtet wurde. Der Baum war über Nacht von bisher nicht ausgeforschten Tätern bis zur Hälfte angesägt worden und musste entfernt werden.

Einzelfall: VA-NÖ-G/0047-B/1/2018

### **2.1.7. Langwierige Abwicklung eines Grundstückstausches – Gemeinde Kaltenleutgeben**

Ein Gemeindegänger wandte sich an die VA, nachdem er mit der Gemeinde Kaltenleutgeben im Jahr 2008 einen Grundstückstauschvertrag geschlossen hatte, aber fast zehn Jahre später

noch nicht als Eigentümer der erworbenen Grundstücke im Grundbuch eingetragen war. Die Gemeinde Kaltenleutgeben trat an den Grundstückseigentümer vor ca. 13 Jahren mit der Bitte heran, ein in seinem Eigentum befindliches, für die Errichtung eines Staudammes benötigtes Grundstück an die Gemeinde zu verkaufen. Er erklärte sich zu einem Grundstückstausch bereit und bezahlte 15.000 Euro für den höheren Wert des eingetauschten Grundstückes.

Nach Herantreten der VA an die Gemeinde ergab sich, dass die Gemeinde einen Rechtsanwalt mit der Abwicklung des Vertrages beauftragt hatte. Dieser kam jedoch seiner Aufgabe nicht nach, weshalb es immer wieder zu Verzögerungen bei der Abwicklung des Vertrages, insbesondere bei der Eintragung ins Grundbuch, kam. Der Betroffene nahm wiederholt Kontakt mit der Gemeinde auf, konnte aber keinen Fortschritt bewirken.

Zu beanstanden war seitens der VA, dass die Gemeinde im Sinne einer ordnungsgemäßen Verwaltung die grundbücherliche Durchführung des Tauschvertrages nachhaltiger betreiben und den beauftragten Rechtsanwalt nachdrücklicher zur Erfüllung seiner Aufgaben hätte anhalten müssen. Auch stand es der Gemeinde als Auftraggeberin zu jedem Zeitpunkt offen, dem von ihr beauftragten Rechtsanwalt das Mandat zu entziehen.

Im Zuge des Prüfverfahrens stellte die Gemeinde in ihrer Stellungnahme in Aussicht, dass die Eintragung des Eigentumsrechtes ins Grundbuch unmittelbar bevorsteht. Eine Rückfrage bei der Gemeinde Kaltenleutgeben im Mai 2020 ergab jedoch, dass die Eintragung ins Grundbuch bis dato nicht erfolgt ist.

Einzelfall: VA-NÖ-G/0054-B/1/2017

## 2.2. Gesundheitswesen

### 2.2.1. Lange Wartezeit auf einen Operationstermin im Landes- klinikum Korneuburg

Eine Niederösterreicherin zog sich am 8. Mai 2018 bei einem Sturz im häuslichen Bereich einen Oberschenkelhalsbruch zu. Sie wurde daraufhin ins Landesklinikum Korneuburg gebracht. Da sie zwei Stunden vor dem Unfall gegessen hatte, wurde ihr im Spital mitgeteilt, dass ein sofortiger Eingriff zu riskant sei. Ihr wurde jedoch ein Operationstermin für den Morgen des nächsten Tages zugesichert.

Am 9. Mai 2018 wurde die Frau zunächst für die Operation vorbereitet. Seit dem Vorabend hatte sie kein Essen mehr zu sich genommen und ab Mitternacht auch nichts mehr getrunken.

Im Laufe des Tages wurde sie jedoch immer wieder getröstet. Man teilte ihr mit, dass es aufgrund von Akutfällen zu Verzögerungen komme. Erst um 19:15 Uhr informierte der diensthabende Oberarzt die Patientin darüber, dass eine Operation an diesem Tag nicht mehr stattfinden könne. Tatsächlich wurde die Operation erst am 11. Mai 2018 durchgeführt.

Die Patientin verbrachte die Zeit bis zur Operation am Rücken liegend mit einer Fixierung des Beines in einer Schiene und erhielt laufend Infusionen gegen die Schmerzen bzw. gegen den Flüssigkeitsverlust.

In einer Stellungnahme bedauerte das Land NÖ den unglücklichen Ablauf und die geschilderten Verzögerungen. Aufgrund des bereits höheren Alters der Patientin habe die Operation jedoch nur unter optimalen Bedingungen stattfinden können. Am 9. Mai 2018 seien acht Akutfälle aus allen operierenden Fächern des Hauses zu versorgen gewesen. Aufgrund des Feiertages am 10. Mai 2018 habe die Operation schließlich erst einen Tag später vorgenommen werden können.

Die VA beanstandet die lange Wartezeit vor der Operation, insbesondere den inakzeptabel langen Zeitraum ohne Nahrungsaufnahme, der vor allem angesichts des fortgeschrittenen Alters der Frau nicht zumutbar ist. Auch wenn auf Akutfälle Rücksicht zu nehmen ist, sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um derart lange Wartezeiten (ohne Nahrungsaufnahme) zu vermeiden.

Einzelfall: VA-NÖ-GES/0005-A/1/2019, LAD1-BI-209/060-2019

## 2.3. Gewerberecht

### 2.3.1. Säumigkeit der Gewerbebehörde – Magistrat St. Pölten

Im Oktober 2016 beanstandete ein Nachbar erstmals bei der VA eine jahrelange Säumigkeit des Magistrates der Stadt St. Pölten. Seit Inbetriebnahme der benachbarten Wäscherei und Putzerei im Jahr 1999 sei er unzumutbaren Lärmbelästigungen durch den zeitlich konsenslos erweiterten Betrieb ausgesetzt. Außerhalb der genehmigten Betriebszeiten entstünden die Beinträchtigungen durch das Zu- und Abfahren von LKW, das Laufenlassen der Motoren am Stand und das Piepsen der Rückfahrwarner. Er beschwerte sich seit 1999 regelmäßig, die Gewerbebehörde unternehme aber nichts.

Im Prüfverfahren der VA erwies sich der Vorwurf als zutreffend. So hatte der Magistrat St. Pölten – trotz zahlreicher nachbarlicher Anzeigen – über 15 Jahre lang die Betreiberin bloß zur Einhaltung der Betriebszeiten aufgefordert. Erst nach dem Einschreiten der VA erließ die Gewerbebehörde im Februar 2017 ein Straferkenntnis wegen Überschreitung der genehmigten Betriebszeiten in 27 Fällen. Im Vertrauen auf eine künftig rechtskonforme Vorgangsweise des Magistrates St. Pölten schloss die VA das gewerberechtliche Prüfverfahren im Sommer 2017 ab.

Anfang 2018 beschwerte sich derselbe Nachbar erneut über eine Säumigkeit des Magistrates. Er habe zuletzt wiederum zahlreiche Anzeigen wegen Lärmbelästigungen außerhalb der genehmigten Betriebszeiten erstattet. Die Gewerbebehörde habe überdies auf von der Betreiberin freiwillig zugesagte Verbesserungsmaßnahmen vertraut, aber nicht kontrolliert. Deren Umsetzung sei nach Angaben des Nachbarn aber tatsächlich nicht erfolgt.

Im zweiten Prüfverfahren ließ sich die VA berichten, dass im März 2018 mehrere weitere Verwaltungsstrafverfahren anhängig waren. Nach Einschreiten der VA ersuchte die Gewerbebehörde im März 2018 das Stadtpolizeikommando um Erhebungen im Zuge des Rayonsdienstes. Wie sich herausstellte, hatte sich der Magistrat St. Pölten auch um dieses Ersuchen nicht weiter gekümmert. Aufgrund einer Nachfrage der VA erfolgte eine Urgenz dieses Ersuchens erst nach mehr als sieben Monaten.

Die Betreiberin gestand im April 2018 im anhängigen Verwaltungsstrafverfahren die angezeigten Übertretungen. Wiederum erst über beharrliches Einschreiten der VA kam der Magistrat St. Pölten seiner gesetzlichen Verpflichtung nach und erließ im Oktober 2018 eine Verfahrensordnung. Diese Anordnung beinhaltete die Aufforderung an die Betreiberin, „den konsensgemäßen Betrieb durch ausschließliches Betreiben der Betriebsanlage innerhalb der genehmigten Betriebszeiten einzuhalten“.

Schließlich beraumte der Magistrat St. Pölten im Zuge des Einschreitens der VA für November 2018 eine kommissionelle gewerbebehördliche Überprüfung an – 13 Jahre nach der letzten Überprüfung. Die beigezogenen Amtssachverständigen für Maschinenbau, Bautechnik und vorbeugenden Brandschutz stellten dabei (nicht für den Nachbarschaftsschutz relevante) Mängel fest. Bei wiederholten polizeilichen Kontrollen im November und Dezember 2018 konnte einmal eine Tätigkeit außerhalb der genehmigten Betriebszeiten wahrgenommen werden.

Im November 2018 erließ der Magistrat ein Straferkenntnis wegen Nichteinhaltung der genehmigten Betriebszeiten in 31 Fällen. Dagegen legte die Betreiberin Beschwerde beim LVwG NÖ ein. Sie vertrat in der Beschwerde die Rechtsansicht, dass die mit einem Bescheid aus 2009

ausgeweiteten Betriebszeiten gültig seien. Zum Berichtszeitpunkt war das Verfahren noch anhängig.

Einzelfall: VA-BD-WA/0008-C/1/2018, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-199/014-2018

## 2.4. Land- und Forstwirtschaft

### 2.4.1. Unnötiges Grundverkehrsverfahren – BH Waidhofen an der Thaya

Eine Frau wandte sich an die VA, nachdem eine Immobilien GmbH bei der BH Waidhofen an der Thaya als Grundverkehrsbehörde den Antrag gestellt habe, ihren mit der SG Litschau abgeschlossenen Kaufvertrag über den Erwerb von zwei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu genehmigen.

Gemeinsam mit ihrem Ehegatten hätte die Frau im Verfahren eine Interessentenmeldung abgegeben. Die BH Waidhofen an der Thaya habe sie informiert, dass die GmbH ihren Antrag zurückgezogen habe, das Verfahren sei eingestellt. Laut BH handle es sich nämlich um keine land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, sodass es keiner Genehmigung des Rechtserwerbes nach dem NÖ GVG 2007 bedürfe. Die Frau konnte diese Argumentation nicht nachvollziehen.

Wenn die Erwerberin bzw. der Erwerber keine Landwirtin bzw. kein Landwirt ist, sieht das NÖ GVG 2007 vor, dass die Grundverkehrsbehörde die Gemeinde, in der das Grundstück liegt, vom Grunderwerb zu verständigen hat. Diese hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen. Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin bzw. ein Landwirt (Interessentin/Interessent) der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie bzw. er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft zum ortsüblichen Preis abzuschließen.

Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass die Interessentin bzw. der Interessent zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde das Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin bzw. den Nichtlandwirt zwar nicht zu untersagen. Die Genehmigung an eine Nichtlandwirtin bzw. einen Nichtlandwirt ist jedoch dann zu erteilen, wenn keine bäuerliche Interessentin bzw. kein bäuerlicher Interessent rechtsverbindlich und schriftlich erklärt, dass sie bzw. er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft zum ortsüblichen Preis abzuschließen.

Die BH Waidhofen an der Thaya teilte mit, dass der Rechtsvertreter der Immobilien GmbH nach Einlangen der Interessentenerklärungen eine Widmungsbestätigung der SG Litschau vorgelegt habe. Die Grundstücke seien demnach als „Grünland – Wasserfläche“ bzw. „Grünland-Parkanlage“ gewidmet.

Nachdem es sich bei den Grundstücken somit nicht um land- und forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne des NÖ GVG 2007 handelte, unterlag der Rechtserwerb keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung. Das von der VA befasste Amt der NÖ LReg pflichtete der VA bei, dass die Grundverkehrsbehörden ihre Zuständigkeit – ungeachtet einer Vorabprüfung eines Grundverkehrsgesuchs – bereits im Einleitungsverfahren zu prüfen haben, um so einen unnötigen Mehr-aufwand der Behörde, aber auch der Verfahrensbeteiligten, zu vermeiden.

Einzelfall: VA-NÖ-AGR/0004-C/1/2018, Amt d. NÖ LReg, LAD1-BI-199/048-2018, BH Waidhofen/Thaya WTBI-A-05103/100

## 2.4.2. Gefährdung durch Treibjagd – Säumnis der BH Bruck an der Leitha

Eine Niederösterreicherin wandte sich an die VA wegen einer im Bereich ihrer Wohnsiedlung in Gramatneusiedl durchgeführten Treibjagd. Die Frau und ihr Freund hätten auf einem Feld im Nahbereich ihres Wohnhauses Jäger gesichtet, die eine Hasenjagd abgehalten hätten. Diese hätten sich direkt neben der Straße in unmittelbarer Nähe zu ihr in einer Linie aufgestellt, nicht vorhandene Hasen aufgescheucht und einen Schuss abgefeuert. Nachdem sie sich nicht vorstellen könne, dass eine Jagd in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebiet erlaubt sei, habe sie sich bei der BH Bruck an der Leitha beschwert. Die BH habe zwar auf ihre erste Eingabe reagiert, auf ihre weitere Eingabe aber nicht mehr. Die Frau beschwerte sich nicht nur über die Gefährdung durch die Treibjagd, sondern auch über den Umstand, dass die Behörde auf ihre zweite Eingabe nicht reagiert habe.

Nach den Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 besteht kein Mindestabstand, der bei einer Schussabgabe zum Siedlungsgebiet eingehalten werden muss. Die Bestimmungen sehen jedoch vor, dass an Orten, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stört oder das Leben von Menschen gefährden würde, nicht gejagt werden darf. Darüber hinaus darf in der nächsten Umgebung von Ortschaften das Wild zwar aufgesucht und getrieben, aber nicht beschossen werden.

Im Prüfverfahren war für die VA klärungsbedürftig, ob die BH Bruck an der Leitha die von der Frau angesprochene Gefährdung des Lebens von Menschen im Zuge der abgehaltenen Treibjagd überprüft hat. Die BH bejahte dies und teilte mit, dass eine Stellungnahme eines Amtssachverständigen zur Frage eingeholt worden sei, ob durch die abgehaltene Treibjagd eine Gefährdung des Lebens von Menschen verursacht wurde. Der Jagdsachverständige gelangte zum Ergebnis, dass eine Gefährdung nicht vorgelegen habe.

Die VA kritisierte, dass die BH Bruck an der Leitha auf die zweite Eingabe der Frau nicht reagiert hatte. Positiv war, dass die BH eine eingehende Prüfung des Sachverhaltes unter Heranziehung eines Sachverständigen aufgrund des Einschreitens der VA veranlasste.

Einzelfall: VA-NÖ-AGR/0004-C/1/2019, BH Bruck an der Leitha BLB1-A-1417/006

## 2.5. Landes- und Gemeindeabgaben

### 2.5.1. Rechtswidrige Ergänzungsabgabe – Gemeinde Velm-Götzendorf

Ein Mann beschwerte sich, dass ihm die Gemeinde Velm-Götzendorf mit Bescheid vom März 2018 eine Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe vorgeschrieben habe, obwohl er keine Veränderungsanzeige eingebracht habe. Diese Vorschreibung sei zu Unrecht erfolgt, und er habe sie auch im Rechtsmittelweg bekämpft. Darüber hinaus habe er der Gemeinde ein Schreiben der NÖ LReg (als Aufsichtsbehörde) vom September 2018 vorgelegt, in der die Rechtsansicht vertreten werde, dass die Vorschreibung nicht rechtmäßig sei.

Die Gemeinde verwies gegenüber der VA auf die Rechtskraft der Vorschreibung. Die VA konfrontierte die Gemeinde mit der Rechtsauffassung des Amtes der NÖ LReg, wonach die Vorschreibung nicht rechtmäßig sei, weil das Einlangen der Veränderungsanzeige Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf die Ergänzungsabgabe sei.

§ 299 BAO gestattet Abgabenbehörden Bescheide von Amts wegen aufzuheben, wenn sich diese als unrichtig erweisen. Die VA regte daher gegenüber der Gemeinde an, die Aufhebung des Bescheides unter Berücksichtigung der Rechtsansicht des Amtes der NÖ LReg zu prüfen.

Die Gemeinde zeigte keine Bereitschaft einzulenken. Aus Sicht der Gemeinde würde eine Aufhebung des Bescheides ein neues Verwaltungsverfahren mit letztendlich gleichem Ergebnis – also die Vorschreibung der Gebühr – nach sich ziehen.

Die VA kritisierte das unrechtmäßige Vorgehen der Gemeinde Velm-Götzendorf. Die Gemeinde hatte nicht nur einen rechtswidrigen Bescheid erlassen, sondern auch die Aufhebung des rechtswidrigen Bescheides abgelehnt.

Einzelfall: VA-NÖ-ABG/0027-C/1/2018; Gemeinde Velm-Götzendorf vom 18.02.2019.

### 2.5.2. Mahnschreiben für bezahlte Gebühren – Stadtgemeinde Ebenfurth

Eine Frau wandte sich an die VA, weil ihr die SG Ebenfurth zahlreiche Mahnungen betreffend Benützungsgebühren (Kanal, Wasser) zukommen ließ, obwohl sie anhand von Zahlungsbelegen den Nachweis erbringen könne, dass die eingeforderten Beträge bereits bezahlt worden seien. Nachweislich bereits bezahlte Beträge seien wiederkehrend eingemahnt worden.

Die SG Ebenfurth beteuerte gegenüber der VA die Richtigkeit ihrer Vorgehensweise anhand der Vorlage eines Rückstandsausweises. Die Betroffene konnte der VA allerdings Unterlagen (Zahlungsbestätigungen und Kontoauszüge) vorlegen, aus denen zu schließen war, dass sie die im Rückstandsausweis aufgelisteten offenen Zahlungspositionen zumindest zum Großteil tatsächlich bezahlt hatte.

Erfreulicherweise teilte die SG Ebenfurth der VA letztlich mit, dass nach neuerlicher Kontrolle der Buchungsunterlagen keine Forderungen gegen die Frau mehr offen seien. Die Beschwerde war aus Sicht der VA berechtigt, sie begrüßte aber die Bereitschaft der SG zur Problemlösung.

Einzelfall: VA-NÖ-ABG/0024-C/1/2018; SG Ebenfurth vom 03.12.2018

### **2.5.3. Kosten für Rattenbekämpfung – Marktgemeinde Schwadorf**

Eine Niederösterreicherin beschwerte sich im Namen ihrer Tante, dass die MG Schwadorf mittels Rechnung einen Betrag von 504 Euro für Maßnahmen zur Rattenbekämpfung vorgeschrieben habe. Ihre Tante habe der Firma weder einen Auftrag erteilt, noch könne sie sich die Höhe der Kosten erklären.

Die VA ersuchte die MG daraufhin um Stellungnahme, auf welcher Rechtsgrundlage die Vorschreibung mit Rechnung und nicht hoheitlich mit Bescheid erfolgt sei. Bei Vorschreibung mit Bescheid wäre nämlich die BAO anzuwenden gewesen und die Tante der Frau hätte die Möglichkeit gehabt, dagegen ein Rechtsmittel einzubringen.

Die MG Schwadorf teilte der VA erfreulicherweise mit, dass sie die in Kritik stehende Rechnung stornieren und den Betrag von 504 Euro nicht weiter einfordern werde. Die Betroffene war mit der Lösung ihres Problems zufrieden.

Einzelfall: VA-NÖ-ABG/0017-C/1/2018; MG Schwadorf, vom 06. August 2018

### **2.5.4. Schreiben als Rechtsmittel eingestuft – Gemeindeverband für Abfallwirtschaft Baden**

Ein Mann wandte sich mit E-Mail an den GVA Baden und kritisierte, dass ihm Mahnspesen verrechnet worden seien. Sein Schreiben habe er allerdings weder als Berufung noch als Rechtsmittel bezeichnet. Er habe kein Rechtsmittel erheben wollen. Es habe sich lediglich um eine kritische Äußerung im Zuge eines Schriftverkehrs gehandelt. Dennoch habe ihm der GVA einen Berufungsbescheid übermittelt, in dem ihm eine Gebühr von 21,80 Euro vorgeschrieben wurde. Diese Vorgehensweise halte er für ungerechtfertigt und nicht nachvollziehbar.

Die VA ersuchte den GVA um Stellungnahme, ob der Betroffene darauf hingewiesen worden sei, dass es sich bei einem Mahnschreiben um keinen rechtsmittelfähigen Bescheid handelt und ob versucht worden sei, die Intention dieses E-Mails zu klären.

Nach Rechtsprechung des VwGH sind Parteierklärungen nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen, d.h. es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Bei undeutlichem Inhalt eines Anbringens ist die Absicht der Partei zu erforschen.

Der GVA Baden nahm zwar selbst Bezug auf diese Judikatur, die Fragestellungen der VA blieben aber unbeantwortet. Die eingeforderte Mahngebühr sei wieder ausgebucht worden.

Die VA ging davon aus, dass der GVA Baden das Schreiben des Niederösterreichers ohne weitere Nachforschungen als „Rechtsmittel“ eingestuft hatte. Der GVA hätte den Sachverhalt schnell und unkompliziert, also bürgerfreundlich, klären können, indem er den Mann in einem kurzen Schreiben darauf hinweisen hätte können, dass die Zahlung der Mahngebühr gegenstandslos sei. Die Beschwerde war aber auch deshalb berechtigt, da Mahngebühren nicht mit Rechnung, sondern mit Bescheid vorzuschreiben sind.

Einzelfall: VA-NÖ-ABG/0010-C/1/2019; GVA Baden vom 04.06.2019

### **2.5.5. Forderung einer Depotgebühr – Wasserleitungsverband Triestingtal**

Ein Bürger beschwerte sich, dass ihm der Wasserleitungsverband Triestingtal (WLV) mit Abgabenbescheid vom Oktober 2017 auch Depotkosten in der Höhe von 45,60 Euro vorgeschrieben habe. Er könne dies nicht nachvollziehen, da der Wasserzähler bereits im Jänner 2013 durch den WLV abmontiert worden war. Darüber hinaus bezweifle er, dass die Vorschreibung von Depotkosten überhaupt in der Gebührenordnung des Wasserleitungsverbandes festgelegt sei.

Aus diesem Grund habe er den WLV aufgefordert, die von ihm bezahlten Depotkosten zurückzuerstatten. Obwohl der WLV eingeräumt habe, dass sämtliche Abgabenbescheide aus den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 rechtswidrig seien, sei dieser nicht bereit, die bereits gezahlten Depotkosten zurückzuerstatten.

Im darauf folgenden Schriftverkehr mit dem WLV Triestingtal ersuchte die VA insbesondere um Auskunft darüber, auf welche konkrete Rechtsgrundlage sich die Forderung von Depotgebühren stütze.

Der WLV räumte ein, dass die Depotkosten nicht mit Bescheid vorgeschrieben hätten werden dürfen, sondern in Form einer Rechnung, weil der WLV hier privatwirtschaftlich tätig wurde. Er korrigierte den Bescheid und sah von der Rechnungslegung der Depotgebühr letztlich ab.

Die Beschwerde des Mannes war berechtigt, da der WLV Triestingtal – je nachdem ob er hoheitlich tätig wird oder nicht – in der dafür vorgesehenen Form korrekt handeln muss. Die VA begrüßte aber auch die Bereitschaft zur Problemlösung.

Einzelfall: VA-NÖ-ABG/0008-C/1/2018; WLV Triestingtal vom 24.10.2018

### **2.5.6. Verwirrende Tippfehler – Gemeindeabwasserverband Bezirk Zwettl**

Eine Frau fühlte sich vom GV Bezirk Zwettl ungerecht behandelt. In einem Schreiben vom Februar 2019 sei ein Bescheid mit Datum Dezember 2019 angeführt worden, woraufhin sie bereits Mahnschreiben und Exekutionsandrohungen erhalten habe. Im selben Schreiben sei auch ein Bescheid mit Datum März 2019 erwähnt worden, den sie ebenso nicht zuordnen könne. Ihre Aufforderung um Korrektur bzw. Klarstellung sei vom GV ignoriert worden.

Der GV Bezirk Zwettl teilte der VA mit, dass es sich dabei lediglich um Tippfehler gehandelt habe, die sich jedoch in keiner Weise nachteilig auf die Betroffene auswirken würden. Aus diesem Grund sei auch keine Korrektur notwendig gewesen.

Die VA kritisierte diese Einstellung und Vorgehensweise. Verwaltungsbehörden sollten sich den Menschen gegenüber klar und präzise ausdrücken sowie danach trachten, bei den Menschen das Gefühl zu erwecken, sorgfältig zu arbeiten.

Einzelfall: VA-NÖ-ABG/0013-C/1/2019; GV Bezirk Zwettl vom 24.01.2020

### **2.5.7. Verspätete Vorlage eines Rechtsmittels – Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau**

Ein Mann hatte an seinem Haus bauliche Veränderungen vorgenommen. Die Kanalbenützungsg Gebühr hätte daher aus seiner Sicht reduziert werden müssen. Er stellte im April 2019 beim Gemeindeabwasserverband (GV) Trumau-Schönau einen Antrag auf Neuberechnung. Weil der GV weder auf seinen Antrag noch auf zahlreiche Schreiben reagiert hätte, wandte er sich an die VA.

Aus der Stellungnahme des GV ging hervor, dass der Antrag noch im April 2019 wegen unterschiedener Sache zurückgewiesen worden war. Der Betroffene habe ein Rechtsmittel eingebracht, das der Vorstand als Berufungsbehörde mit Bescheid im Juli 2019 als unbegründet abgewiesen habe. Dagegen habe der Mann Beschwerde erhoben, die nach Beschluss des Vorstandes im Dezember 2019 dem LVwG vorgelegt worden sei. Das Verfahren sei anhängig.

Die VA stellte fest, dass der GV zwar auf die Anträge des Betroffenen reagiert hatte. Der GV hatte die Beschwerde des Mannes vom Juli 2019 dem LVwG aber erst im Dezember 2019, also fast fünf Monate später vorgelegt.

§ 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz räumt der Behörde eine Frist von zwei Monaten ein, binnen der sie einen Bescheid abändern, zurückweisen oder abweisen kann. Will die Behörde allerdings keine Beschwerdevorentscheidung erlassen, hat sie die Beschwerde dem Verwaltungsgericht unter Anschluss der Akten vorzulegen. Dieser Pflicht ist der GV verspätet nachgekommen. Die Beschwerde war daher berechtigt. Die VA regte an, dass der GV künftig auf die Einhaltung der Frist achtet.

Einzelfall: VA-NÖ-ABG/0038-C/1/2019; GV Trumau-Schönau Zl. 100/2020

## 2.6. Landes- und Gemeindestraßen

### 2.6.1. Sondernutzung einer Brücke – Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs

Ein Gemeindeglieder beschwerte sich bei der VA, dass ein Unternehmen eine Brücke in der Gemeinde für die Anbringung einer „Slackline“ (Spanngurt zum Balancieren) über dem Fluss verwenden würde. Auf den der Beschwerde beigelegten Fotos war zu erkennen, dass der Spanngurt am Brückengeländer befestigt worden war.

In der Stellungnahme der SG wurde ausgeführt, dass diese dem Vorhaben des Unternehmens mündlich unter der Voraussetzung zugestimmt habe, dass sie keine Haftung für das Vorhaben übernehmen müsse, keine Verkehrsbehinderung entstehe, die Brücke keinen Schaden nehmen dürfe, der Aufbau nicht frei zugänglich sein solle und nach der Benutzung sofort abgebaut werde. Über das Telefonat sei ein entsprechender Aktenvermerk erstellt worden.

Die VA stellte fest, dass die Brücke, an der die „Slackline“ befestigt worden war, ein „Straßenbauwerk“ einer öffentlichen Straße im Sinne des NÖ Straßengesetzes 1999 ist. Da die Befestigung am Brückengeländer eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der öffentlichen Straße darstellte, lag eine Sondernutzung der öffentlichen Straße vor.

Die Erteilung einer Bewilligung zur Sondernutzung durch die Straßenverwaltung bedarf nach dem NÖ Straßengesetz 1999 einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Straßenverwaltung und Sondernutzer. Eine derartige Vereinbarung hat alle Angaben zu beinhalten, die alle Rechte und Pflichten, die mit der Sondernutzung verbunden sind, eindeutig regeln. Dazu gehören insbesondere Art und Umfang der Sondernutzung, Auflagen und Bedingungen sowie Dauer der Sondernutzung.

Da die Schriftform gesetzlich vorgeschrieben ist, ist die Zustimmung der Straßenverwaltung nur wirksam, wenn eine schriftliche Vereinbarung vorliegt. Diese kann weder durch eine mündliche Zusage am Telefon, noch durch einen über das Telefonat erstellten Aktenvermerk der Gemeinde ersetzt werden.

Die fehlende schriftliche Vereinbarung über die Erteilung einer Bewilligung zur Sondernutzung war daher als Missstand in der Verwaltung der SG Waidhofen an der Ybbs zu qualifizieren.

Einzelfall: VA-NÖ-LGS/0022-B/1/2019 (VA/NÖ-LGS/B-1)

### 2.6.2. Mangelhafte Bauausführung einer Zufahrtsstraße – Marktgemeinde Gutenstein

Ein Niederösterreicher wandte sich an die VA und berichtete, dass ihm im Zuge der Erteilung einer Baubewilligung im Jahr 2013 von der Baubehörde die Bezahlung einer Aufschließungsgebühr i.H.v. 17.680,50 Euro vorgeschrieben wurde. Diese wurde von ihm fristgerecht bezahlt. Die MG Gutenstein wäre daher seit 2013 verpflichtet, eine Aufschließungsstraße zu errichten.

Nachdem die Straße nicht gebaut wurde, wandte sich der Betroffene erstmals im April 2015 an die MG Gutenstein und brachte im Dezember 2017 eine Aufsichtsbeschwerde bei der BH Wie-

ner Neustadt ein. Mit Bescheid vom 3. Mai 2018 verpflichtete die BH Wiener Neustadt die MG Gutenstein, die Gemeindestraße bis 30. Juni 2019 staubfrei zu befestigen. In weiterer Folge lies die MG Ausbauasphalt als ungebundene Tragschicht auftragen und verdichten. Dieses Vorgehen, so brachte der Niederösterreicher nun vor, würde nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Die VA trat an das Land NÖ heran und ersuchte die Aufsichtsbehörde um Stellungnahme, zumal die bescheidmäßig vorgeschriebene Frist zur Errichtung der Straße zwischenzeitlich ungenutzt verstrichen war. Aus den der VA übermittelten Stellungnahmen und Unterlagen ergab sich, dass die ausstehende Verpflichtung eine staubfreie befestigte Fahrbahn herzustellen, der Gemeindeführung der MG Gutenstein bekannt und bewusst war. Das Versäumnis liege jedoch nach Ausführung des Bürgermeisters in der Verantwortung des Amtsvorgängers. Die in den Jahren 2005-2013 vorgeschriebenen und entrichteten Aufschließungsabgaben wären zwar im Gemeindehaushalt verbucht worden, gleichzeitig wurde aber verabsäumt, die Einnahmen für die Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche zu nutzen. Die MG habe jedoch die staubfreie Befestigung der Gemeindestraße im Frühjahr 2019 sach- und fachgerecht errichten lassen.

Die Beschwerdestelle des Landes NÖ teilte der VA mit, dass die Asphaltierung des gegenständlichen Straßenstückes in das Straßenbauprogramm der MG aufgenommen wurde und je nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel spätestens im Jahr 2023 umgesetzt werden soll.

Auch wenn das verwendete Fräsmaterial laut Einstufung der bauausführenden Firma ungebunden, ohne Deck- oder Tragschicht verwendet werden darf, entspricht das Aufbringen von Recyclingmaterial und dessen Verdichtung nicht den Vorgaben des § 38 Abs. 6 NÖ BO, der für die Errichtung einer Fahrbahn jedenfalls eine mittelschwere Befestigung einschließlich Unterbau vorsieht.

Die von der Gemeinde mehrfach bestätigte Aufbringung und Verdichtung von Fräsmaterial kann daher bestenfalls als Provisorium für eine künftig zu errichtende Straße, nicht aber als Fahrbahn im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Eine Leistung, wie im Gesetz gefordert, wurde seitens der MG nicht erbracht. Es war daher seitens der VA ein Missstand in der Verwaltung festzustellen.

In der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ vom 1.2.2020 wurde vom Bürgermeister der MG die fachgerechte Herstellung der Straße bis 2021/2022 in Aussicht gestellt. Seitens der VA bleibt nun diesen Maßnahmen entgegen zu sehen.

Einzelfall: VA-NÖ-LGS/0033-B/1/2019

## 2.7. Natur- und Umweltschutz

### 2.7.1. Räuchern in Weingärten – BH Tulln

Zwei Männer aus Königsbrunn am Wagram stellten in der Nacht fest, dass Rauchschwaden durch den Ort zögen. Einer der beiden teilte mit, dass er durch den Rauch an massiven Atembeschwerden gelitten habe. Daraufhin hätten die Männer die NÖ LReg und die Polizei kontaktiert, wobei sie lediglich die Auskunft bekommen hätten, dass das Räuchern zum Zwecke des Frostschutzes im Weinbau gestattet sei.

Sowohl das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 als auch die Ausnahmereordnung zum Verbrennen von biogenen Materialien lassen das Räuchern nur bei Tageslicht und unter Einhaltung umfassender Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen zu. Obwohl die Männer den Räuchervorgang in der Nacht gemeldet hatten, unterließ es die BH Tulln die Vorgänge zeitnah zu untersuchen und begründete dies mit der Selbstüberwachung der Räuchernden und dem Personalmangel.

Die VA beanstandete das zögerliche Handeln der BH, da die Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die Höhe der Verwaltungsstrafen bei Zuwiderhandeln eine behördliche Überwachungspflicht nahelegen. Ein Zuwiderhandeln gegen die Maßnahmen wäre bei einer Eigenverantwortung wohl kaum feststellbar. Auch die NÖ LReg bestätigte, dass das Verbrennen im Freien der örtlichen Feuerpolizei zuzuordnen sei.

Des Weiteren war die BH Tulln der Ansicht, dass das Räuchern zum Schutz der Weinstöcke auch in der Nacht zulässig sei. Diese Auffassung widersprach jedoch dem Gesetzes- sowie dem Verordnungstext.

Aus Sicht der VA hatte die BH Tulln die Ermittlungstätigkeit nicht zeitnah aufgenommen, wodurch die Ausforschung der potenziellen Verursachenden unmöglich gemacht wurde.

Die VA regte an, dass durch die Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes die Verordnung über die Sicherheitsvorkehrungen angepasst werden sollte. Sie sprach sich auch für eine Anzeige-, Informations-, oder Meldepflicht aus. Dadurch könnten sowohl die Verursacherfeststellung verbessert als auch die Beeinträchtigung der Bevölkerung verringert werden. Die NÖ LReg nahm die Vorschläge der VA zur Kenntnis, setzte diese jedoch bedauerlicherweise nicht um.

Einzelfälle: VA-BD-U/0017-C/1/2016, VA-BD-U/0017-C/1/2016, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-199/027-2018

### 2.7.2. Lärmbelästigung durch Altstoffsammelzentrum – GDA Amstetten

Ein Anrainer beschwerte sich, dass Schlüssel für das Altstoffsammelzentrum Hilm im hohen Ausmaß vergeben worden seien, weshalb außerhalb der Öffnungszeiten zu jeder Tages- und Nachtzeit Müll abgelagert werde. Die Lärmbelästigung sei enorm. Auch fehle es an den notwendigen Kontrollen. Obwohl er dies bereits der Gemeinde gemeldet habe, habe sich die Situation nicht verbessert.

Der Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben (GDA) führte nach Einschreiten der VA mit dem Betreiber des Altstoffsammelzentrums sowie den be-

troffenen Gemeinden Gespräche, um die Einhaltung der Öffnungszeiten und dadurch die Verringerung der Lärmbelästigung für die Anrainerschaft sicher zu stellen. Der GDA sagte zu, die gesetzten Maßnahmen nach drei Monaten zu kontrollieren.

Der betroffene Anrainer teilte der VA mit, dass die Gemeinde Kematen die Vereinbarung nicht einhalte, da sowohl Gemeindebedienstete als auch dritte Personen das Altstoffsammelzentrum weiterhin außerhalb der Öffnungszeiten benützten.

Der GDA führte neuerlich ein Gespräch mit den betroffenen Gemeinden, schränkte die Öffnungszeiten ein und führte pro Gemeinde eine verantwortliche Person ein, die den Schlüssel zum Altstoffsammelzentrum vergibt. Die Beschwerde erwies sich als berechtigt, die VA begrüßte jedoch die letztendlich gesetzten Maßnahmen.

Einzelfall: VA-NÖ-NU/0001-C/1/2019, VA-NÖ-NU/0005-C/1/2018, GDA vom 15.5.2018 und vom 3.4.2019

## 2.8. Polizei- und Verkehrsrecht

### 2.8.1. Werbung im Straßenbereich – BH St. Pölten und Amt der NÖ LReg

Eine Niederösterreicherin beantragte für einen Kultur- und Sportverein im März 2019 die Anbringung eines Transparentes über der L 2020 auf der St. Christophorus-Brücke sowie die Anbringung von zwei Transparenten über der LB 44 auf der Maximilian Scharfbrücke. Diesen Antrag habe sie zeitgleich der BH St. Pölten, der Stadtgemeinde Neulengbach und der NÖ Straßenbauabteilung übermittelt. Die NÖ Straßenbauabteilung habe ihr am 8. April 2019 mitgeteilt, dass der „Standort St. Christophorus Brücke wie angesucht, OK geht“.

Nachdem sie dies als Bewilligung verstanden habe, habe sie die Transparente angebracht. Die BH St. Pölten habe danach jedoch ihren Antrag mit Bescheid vom 30. April 2019 abgewiesen und die Frau wegen Errichtung einer Ankündigung außerhalb des Ortsgebietes an einer Straße innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand bestraft. Angesichts der von der NÖ Straßenbauabteilung erteilten Bewilligung beschwerte sie sich über die BH St. Pölten.

Gemäß § 82 StVO 1960 ist für die Anbringung von Plakaten zu Werbezwecken im Bereich von Straßen einschließlich des darüber befindlichen Luftraumes eine Bewilligung der BH einzuholen.

Die BH St. Pölten und die NÖ Straßenbauabteilung teilten der VA mit, dass es sich bei dem „OK“ lediglich um die „erteilte Möglichkeit zur Sondernutzung der Brücken an der LB 44 und der L 2020“ handle. Die betroffene Frau sei vor Abweisung ihres Antrages von der BH St. Pölten darauf hingewiesen worden, dass das von ihr vorgelegte Sujet nicht den im Antrag beigelegten Angaben hinsichtlich der zulässigen Schrifthöhe, Zeilenanzahl, Silbenanzahl und Anzahl der Logos entspreche. Die BH St. Pölten habe das Strafverfahren gegen die Frau jedoch eingestellt, weil eine falsche Rechtsgrundlage herangezogen wurde.

Der Niederösterreicherin lagen somit gleichzeitig einerseits das „OK“ des Landes und andererseits die Mitteilung der BH St. Pölten, dass ihr Antrag nicht bewilligungsfähig sei, vor. Dass die Frau die Mitteilung der NÖ Straßenbauabteilung als Bewilligung verstanden und in diesem Glauben die Transparente angebracht hatte, war für die VA nachvollziehbar. Dass sich die Mitteilung der NÖ Straßenbauabteilung vom 8. April 2019 nur auf eine „erteilte Möglichkeit zur Sondernutzung der Brücken an der LB44 und der L2020“ bezog, konnte auch die VA nicht erkennen.

Die VA kritisierte die im Zusammenhang mit der beantragten Bewilligung irreführenden Informationen der BH St. Pölten und der NÖ Straßenbauabteilung.

Einzelfall: VA-NÖ-POL/0034-C/1/2019, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-209/090-2019, BH St. Pölten PLS1-V-0626/013

### 2.8.2. Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit – Marktgemeinde Langenzersdorf

Im Oktober 2018 wandte sich eine Anrainerin an die VA und schilderte, dass der 135 m lange Straßenabschnitt vor ihrem Haus in Langenzersdorf als Wohn- und Einbahnstraße mit den Zu-

satzschildern „Durchfahrt verboten“ und „Achtung Schrittgeschwindigkeit“ gekennzeichnet sei. Im Bereich ihrer Liegenschaft sowie ca. 30 m nach dem Nebeneingang in den Kindergarten und in die Volksschule seien Bodenschwellen angebracht.

Ortskundige Autofahrerinnen und Autofahrer würden mit Schrittgeschwindigkeit über die erste Fahrbahnschwelle zu Beginn des Straßenabschnittes fahren, dann aber beschleunigen und mit weit überhöhter Geschwindigkeit über die flache zweite Bodenschwelle Richtung Bahnhof rasen. Immer wieder komme es zu gefährlichen Situationen vor dem Kindergarten bzw. der Volksschule.

Die Frau habe sich deswegen wiederholt an die Gemeinde gewandt. Die Montage weiterer Bodenschwellen sei in Aussicht gestellt, jedoch nie realisiert worden. Seit einem halben Jahr bekäme sie von der Gemeinde keine Antwort mehr.

Die VA leitete das Prüfverfahren ein und befasste sowohl das BMI als auch den Bürgermeister von Langenzersdorf. Dieser regte eine Besichtigung vor Ort an, um sich ein persönliches Bild der Lage zu verschaffen. Am Lokalausweis im April 2019 nahmen die betroffene Frau, der Bürgermeister von Langenzersdorf, der Vorsitzende des Straßenausschusses der Gemeinde sowie eine Mitarbeiterin der VA teil. Während der Besichtigung fuhren mehrere Autolenkerinnen und Autolenker unter Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch die Wohnstraße.

Der Bürgermeister stimmte daraufhin dem Vorschlag der VA zu, die Montage einer weiteren Bodenschwelle kurz vor dem Eingang in den Kindergarten und die Volksschule zu veranlassen. Anfang Juni 2019 informierte die Frau die VA darüber, dass die Bodenschwelle mittlerweile errichtet worden sei.

Einzelfall: VA-NÖ-POL/0038-C/1/2018, MG Langenzersdorf 6120-19-00011-40, BMI LR2240/0091 II/1/c/2019

### **2.8.3. Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit – Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf**

Eine Frau und ein Mann beschwerten sich über die Nichteinhaltung einer 30-km/h-Beschränkung. Eine Geschwindigkeitsanzeige stehe vor einer Kurve, weshalb die Autofahrerinnen und Autofahrer automatisch in diesem Bereich langsamer fahren und danach wieder beschleunigen würden. Das Messgerät verhindere daher nicht die Übertretungen. Sie regten die Verlegung des Messgerätes auf die gegenüberliegende Straßenseite an.

Im Prüfverfahren konnte die VA klären, dass sowohl die SG Groß-Enzersdorf als auch der Ortsvorsteher an einer gemeinsamen Lösung arbeiteten. Die SG Groß-Enzersdorf stellte die Messgeräte so auf, dass die Autofahrerinnen und Autofahrer nun von beiden Seiten ihre Fahrgeschwindigkeit sehen können. Die Polizeiinspektion Groß-Enzersdorf erklärte, verstärkt Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen.

Aus Sicht der VA hat die SG Groß-Enzersdorf in straßenverkehrsrechtlicher Sicht den Vorschlag letztlich aufgegriffen und umgesetzt. Ebenso stellen die vermehrten Polizeikontrollen eine Möglichkeit dar, die Situation zu entschärfen. Die Maßnahmen erscheinen daher ausreichend, um eine Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu verbessern.

Einzelfälle: VA-NÖ-POL/0044-C/1/2018, VA-NÖ-POL/0045-C/1/2018, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-199/126-2018

#### **2.8.4. Strafe wegen Missachtung eines Fahrverbotes – BH Mödling**

Ein Bürger erhielt eine Anonymverfügung wegen Missachtung eines Fahrverbotes auf der Hauptstraße im Ortgebiet der MG Breitenfurt. Nach Ansicht des Mannes befände sich der angegebene Bereich auf einer Forststraße weder im Ortsgebiet, noch sei ein Fahrverbot verordnet worden.

Im Prüfverfahren konnte die VA klären, dass es sich bei der Forststraße um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt. Den Ort der Übertretung gab die BH Mödling jedoch auf der Anonymverfügung falsch an. Zum einen handelte es sich nicht um die Hauptstraße und zum anderen befand sich der Bereich außerhalb des Ortsgebietes. In der Anzeige war der Ort der Übertretung dagegen richtig angegeben.

Da auch bei einer Anonymverfügung der Ort der Übertretung so genau angegeben werden muss, dass dieser sowohl vom Betroffenen als auch von anderen Behörden nachvollzogen werden kann, sollte eine berichtigte Anonymverfügung erlassen werden.

Die NÖ LReg vertrat die Ansicht, dass es sich bei der Anonymverfügung um einen Rechtsakt sui generis handle und um keinen Bescheid, weshalb eine nachträgliche amtswegige Änderung bzw. Aufhebung nicht vorgesehen sei.

Dass die Anonymverfügung kein Bescheid ist, sondern eine Art Zahlungsangebot, ist zwar richtig. Dennoch vertritt die VA die Auffassung, dass auch eine Anonymverfügung alle notwendigen Angaben – darunter insbesondere den Tatort – rechtsrichtig zu beschreiben hat. Nur so ist es den Empfängerinnen bzw. Empfängern möglich, zu entscheiden, ob sie dieses „Zahlungsangebot“ annehmen oder die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens abwarten wollen. Die Beschwerde war daher aus Sicht der VA berechtigt.

Einzelfall: VA-NÖ-POL/0029-C/1/2019, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-209/081-2019

#### **2.8.5. Verparkte Zufahrt – Marktgemeinde Prinzersdorf**

Ein Mann beschwerte sich, dass er sich seit Jahren vergeblich an die MG Prinzersdorf wende, um zu seinem Grundstück ungehindert zufahren zu können. Die Zufahrt zu seinem Grundstück erfolge über eine öffentliche Straße, die von Anrainerinnen und Anrainern eines Grundstücks, auf dem sich eine Praxis eines Allgemeinmediziners befinde, regelmäßig verparkt werde.

Im Juni 2019 habe ihm die MG Prinzersdorf in Aussicht gestellt, Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrs- und Parksituation bis September 2019 umzusetzen. Konkret seien ihm die Markierung der Grundstücksgrenze zur Zufahrtsstraße mit starker weißer Linie, die Kennzeichnung der im Bereich der Zufahrtsstraße bestehenden zwei Parkplätze und die Errichtung von weiteren Parkplätzen auf einem naheliegenden Grundstück zugesagt worden. Eine Umsetzung sei nicht erfolgt.

Der Bürgermeister der MG Prinzersdorf teilte der VA mit, dass im Nahbereich auf einer Privatfläche eine zusätzliche Parkfläche für zehn PKW durch die Gemeinde errichtet worden sei. Darüber hinaus habe der Straßenplaner der MG verschiedene Varianten zur Verbesserung der

Verkehrs- und Parksituation ausgearbeitet. Die Lösungsvorschläge seien vor Ort mit den Hauptbetroffenen besprochen worden. Die notwendigen Markierungstätigkeiten seien bereits an ein zuständiges Unternehmen vergeben worden und würden „zeitnah, nach den sich bietenden Möglichkeiten der gegebenen „Situation Corona“, ausgeführt werden.

Die VA kritisierte, dass die MG Prinzersdorf erst nach ihrem Einschreiten konkrete Veranlassungen zur Verbesserung der Verkehrs- und Parksituation bzw. zur Sicherung der Zufahrt zum Haus des Mannes in die Wege leitete.

Einzelfall: VA-NÖ-POL/0035-C/1/2019, MG Prinzersdorf vom 06.04.2020

### **2.8.6. Keine Ausnahmegenehmigung für Kurzparkzone – Stadtgemeinde Hollabrunn**

Ein Mann wandte sich an die VA, nachdem seiner Ehegattin von der SG Hollabrunn für das Jahr 2018 keine Ausnahmegenehmigung mehr von der Kurzparkzone, die sich vor ihrer Liegenschaft befindet, ausgestellt worden war. Von 2013 bis 2017 sei seiner Ehegattin jährlich auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung nach der StVO erteilt worden, was auf die unverändert schwierige Parksituation in der Umgebung des Bahnhofs zurückzuführen gewesen sei.

Die SG Hollabrunn habe die Nichterteilung der Ausnahmegenehmigung für das Jahr 2018 mit vorhandenen Parkflächen im fußläufigen Nahbereich und dem Hinweis, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen eine derartige Ausnahmegenehmigung lediglich erteilt werden „kann“, begründet.

Der Mann wendete ein, dass die Parkflächen im fußläufigen Nahbereich schon immer vorhanden gewesen seien. Aufgrund der Nähe zum Hauptbahnhof benützten diese Parkflächen jedoch stets Pendlerinnen und Pendler. Sie seien für die dort Wohnenden verparkt.

Gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 kann die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten, auf Antrag bewilligen, wenn diesen ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zugrunde liegt und weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs noch wesentliche schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zu erwarten sind.

Die VA konnte nachvollziehen, dass der Mann und seine Ehegattin, angesichts dessen, dass ihnen in den Jahren 2013 bis 2017 Ausnahmegenehmigungen erteilt worden waren, auf die weitere Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vertraut haben. Sie stellte fest, dass die Verweigerung der Ausnahmegenehmigung für das Jahr 2018 ohne Vorankündigung und Änderung der Situation, nicht bürgerfreundlich war.

Zur Entschärfung der Pendlerproblematik verordnete die SG im Zuge des Prüfverfahrens gegenüber der Liegenschaft der Betroffenen ein Parkverbot im Zeitraum von 7:00 bis 8:00 Uhr. Darüber hinaus schuf sie zusätzliche Parkmöglichkeiten im Nahbereich der Liegenschaft. Sie teilte zudem mit, dass die ÖBB noch im Jahr 2020 mit der Planung und ab Jänner 2021 mit der Errichtung eines Parkdecks mit 700 PKW-Stellplätzen starte.

Laut Bürgermeister der SG Hollabrunn werde dies die Situation des Pendlerverkehrs in der Stadt Hollabrunn rund um das Bahnhofsareal weiter positiv verändern. Der Betroffene bestätigte gegenüber der VA, dass sich die Parkproblematik verbessert bzw. entschärft habe.

Die VA begrüßte die Aktivitäten der SG Hollabrunn, hielt aber auch kritisch fest, dass bis zum Einlangen der Stellungnahmen der SG Hollabrunn jeweils mehrere Urgenzen der VA erforderlich waren.

Einzelfall: VA-NÖ-POL/0009-C/1/2018, SG Hollabrunn vom 25.02.2020

### **2.8.7. Nichtbearbeitung eines Rechtsmittels – BH Neunkirchen**

Ein Bürger erhob gegen eine Strafverfügung der BH Neunkirchen Einspruch. Weil die Behörde nicht darauf reagierte, habe er sich diesbezüglich ein weiteres Mal an die Behörde gewandt und diese um ein Antwortschreiben in der Angelegenheit ersucht. Weil die Behörde auch darauf nicht reagiert habe, ersuchte er die VA um Hilfestellung.

In der von der VA eingeholten Stellungnahme bestätigte die BH Neunkirchen, das Rechtsmittel nicht bearbeitet zu haben und bedauerte den Vorfall. Weiters wurde mitgeteilt, dass das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wurde, worüber der Betroffene ebenso nicht in Kenntnis gesetzt worden war. Mit Erhalt des Schreibens der VA holte die BH die Schritte nach und informierte den Betroffenen.

Die Beschwerde des Mannes war berechtigt. Dass die BH alle Schritte im Zuge des Prüfverfahrens nachgeholt hat, beurteilte die VA positiv.

Einzelfall: VA-NÖ-POL/0002-C/1/2019; Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-209/013-2019

### **2.8.8. Überlange Verfahrensdauer – NÖ Landesverwaltungsgericht**

Das LVwG ist gemäß § 34 Abs. 1 VwGVG dazu verpflichtet, über Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.

Im NÖ Bericht 2016 – 2017 (Pkt. 2.9.8, S. 84 f.) beschrieb die VA nicht nachvollziehbare Verzögerungen in einem Enteignungsverfahren nach den Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes. Sie beanstandete, dass der zuständige Richter des LVwG NÖ hinsichtlich einer im Juni 2015 eingelangten Beschwerde erst für den Juli 2017 eine mündliche Verhandlung ausgeschrieben hatte. Da es in weiterer Folge zu keinem Verfahrensabschluss kam, wandte sich die Betroffene erneut an die VA.

Die VA stellte fest, dass die vom LVwG NÖ vorgebrachten Gründe für die Verfahrensdauer von weiteren rund 21 Monaten (Einsichtnahme in Fremdakten, Erkrankung des zuständigen Richters, Komplexität des Verfahrens) diese lange Verfahrensdauer nicht rechtfertigen konnten. Die Verfahrensverzögerungen waren daher wiederum überwiegend dem LVwG zuzurechnen und die Beschwerde berechtigt.

Einzelfall: VA-BD-V/0056-C/1/2019, LVwG-A-12111011-2017

### 2.8.9. Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts

Regelmäßig berichtet die VA vor allem im Land Wien über Verzögerungen beim Vollzug des Niederlassungsrechts. Antragstellende haben einen gesetzlich gewährleisteten Anspruch, dass über ihren Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber nach sechs Monaten, entschieden wird. Doch auch in NÖ stellte die VA im Berichtszeitraum Verfahrensverzögerungen fest.

Halten sich EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürger sowie deren Angehörige länger als drei Monate mit gesichertem Lebensunterhalt in Österreich auf, steht ihnen ein unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht abgeleitetes Aufenthaltsrecht zu. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Niederlassungsbehörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung auszustellen.

Eine Frau stellte im Jänner 2019 beim Amt der NÖ LReg einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Anfang Februar 2019 konnte ein für den Aufenthaltstitel erforderlicher Quotenplatz zugeteilt werden. Erst im Juli 2019 wurde mit der Bearbeitung des Antrags begonnen. Nach positiver Erledigung konnte im August 2019 die Aufenthaltskarte für die betroffene Frau bestellt werden.

Einzelfall: VA-BD-I/0505-C/1/2019, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-209/115-2019

In einem ähnlich gelagerten Fall stellte ein Mann im Jänner 2018 beim Amt der NÖ LReg einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Obwohl der Quotenplatz schon Anfang Februar 2018 zugeteilt wurde, wartete die Behörde annähernd vier Monate zu, ehe sie den Betroffenen zur Vorlage fehlender Unterlagen aufforderte. Nach weiteren acht Monaten wurde dem Mann im Jänner 2019 mitgeteilt, dass für den Verfahrensabschluss zusätzliche Unterlagen erforderlich seien. Nach dem Einlangen konnte der Antrag im Jänner 2019 bewilligt werden.

Einzelfall: VA-BD-I/0012-C/1/2019, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-209/007-2019

Schwierigkeiten der BH Melk mit der Beurteilung ihrer Zuständigkeit führten ebenfalls zu Verzögerungen in einem Aufenthaltstitelverfahren. Die BH Melk trat das Verfahren an die MA 35 ab, obwohl der Antragsteller vor seiner Ausreise im Bezirk Melk gemeldet war. Zudem war die BH Melk schon vor der Abtretung in Kenntnis des gegen den Antragsteller erlassenen Rückkehrverbots. Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung hätte sie daher den Antrag ohne unnötigen Aufschub abweisen müssen. Statt den Akt unverzüglich an die zuständige BH Melk zurückzusenden, leitete die MA 35 ein Ermittlungsverfahren ein und stellte erst sieben Monate später ihre Unzuständigkeit fest. Die VA berichtete auch der Wiener LReg von diesem Fall (vgl. Wien Bericht 2019, S. 48).

Einzelfall: VA-BD-I/0580-C/1/2019, BMI-LR2240/0613-V/2/2019, Magistrat Wien MPRGIR-V-864285/19

## 2.9. Raumordnungs- und Baurecht

### 2.9.1. Kein Abbruchauftrag trotz Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Gemeinde Schwarzau im Steinfeld

Ein Ehepaar aus Schwarzau wandte sich an die VA und berichtete, dass im November 2018 gegenüber ihrer Grundstückseinfahrt ein mobiler Hühneranhänger aufgestellt worden sei. Als Nachbarn seien sie vorher weder mündlich noch schriftlich darüber informiert worden, wiewohl es durch den mobilen Hühneranhänger zu Geruchs- und Lärmbelästigung komme. Mitte Dezember 2018 traten sie an die Gemeinde heran, wobei sich herausstellte, dass keine Baubewilligung für den Hühneranhänger vorlag.

Dem Ehepaar wurde von der VA mitgeteilt, dass gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 NÖ BauO 2014 i.d.g.F. die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> sowie von mobilen Hühnerställen jeweils auf demselben Grundstück ein bloß anzeigepflichtiges Bauvorhaben darstelle. Im Anzeigeverfahren gebe es keine Parteistellung der Nachbarn und damit auch kein Recht der Nachbarn auf Verständigung über die Einleitung eines solchen Verfahrens.

Eine bei der Gemeinde eingeholte Stellungnahme ergab, dass das Grundstück, die Widmung „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ aufweist. Anfang Jänner 2019 sei der Eigentümer des mobilen Hühnerstalls jedenfalls schriftlich von der Baubehörde aufgefordert worden, entsprechende Unterlagen für eine gesetzeskonforme Anzeige der Aufstellung eines mobilen Hühnerstalls am betreffenden Grundstück vorzulegen. Der Eigentümer habe daraufhin entsprechende Unterlagen vorgelegt. Diese Unterlagen würden nun von den Sachverständigen (Bausachverständige, landwirtschaftlicher Sachverständige und Amtstierärztin) vorgeprüft. Der Ausgang des Anzeigeverfahrens ist daher nunmehr abzuwarten.

Die VA hat die Baubehörde im Hinblick auf den Umstand, dass der Hühnerstall bereits am Grundstück situiert war, auf § 35 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 Z 2 lit. b NÖ BauO hingewiesen. Demnach hat die Baubehörde die Entfernung des anzeigepflichtigen illegal aufgestellten Hühnerstalls mit bescheidmäßigem Auftrag auch dann anzuordnen, wenn nachträglich ein Anzeigeverfahren anhängig gemacht wird. Die VA forderte die Gemeinde daher auf, einen entsprechenden Auftrag zu erlassen.

Die Gemeinde teilte der VA mit, dass die Baubehörde dem Bauwerber Anfang März innerhalb der gesetzlichen Frist im Anzeigeverfahren schriftlich mitgeteilt hat, dass zusätzlich noch ein Emissionsgutachten für dieses Projekt notwendig sei. Die Baubehörde habe ab diesem Zeitpunkt weitere drei Monate Zeit, um in dieser Angelegenheit zu entscheiden. Zur Aufforderung der VA betreffend den zu erlassenden Abbruchauftrag hat die Gemeinde erklärt, dass dieses Vorgehen der Baubehörde nicht sinnvoll erscheine und dies umfassend begründet.

Entsprechend dem Legalitätsprinzip der Bundesverfassung hat die Behörde – ab Kenntnis von bewilligungslos oder anzeigefrei verwirklichten bewilligungspflichtigen oder anzeigepflichtigen Bauvorhaben – die in § 35 Abs. 2 Z 2 NÖ BauO für einen solchen Fall vorgesehenen baupolizeilichen Maßnahmen jedenfalls zu setzen, unabhängig davon, ob nachträglich ein Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren anhängig gemacht wird.

Es liegt nicht im Ermessensbereich der Baubehörde im Fall konsensloser Bauvorhaben zu spekulieren, ob ein Abbruchauftrag im Hinblick auf mögliche weitere Verfahrenshandlungen der Parteien Sinn macht. Die Baubehörde hat vielmehr aufgrund der objektiven Fakten (anzeigepflichtiges Bauvorhaben wurde ohne Anzeige verwirklicht) umgehend die im Gesetz dafür vorgesehenen Maßnahmen zu setzen.

Da dieses Vorgehen seitens der Behörde nicht erfolgt ist, war ein Missstand in der Verwaltung der Gemeinde Schwarzau im Steinfeld festzustellen.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0003-B/1/2019

## **2.9.2. Ortsbildschutz: Auslegung und Anwendung des § 56 NÖ BO – Gemeinde Haslau /Maria Ellend**

Ein Anrainer berichtete, dass die Wiesensiedlung in Haslau – Maria Ellend 1997 als Wohngebiet aufgeschlossen, ein Bebauungsplan jedoch nicht erlassen wurde. Mangels eines Bebauungsplanes wären nun umfangreiche Prüfungen im Hinblick auf die Übereinstimmung der Bebauung mit § 56 NÖ BauO 2014, der das Ortsbild regelt, durchzuführen. Auf diese Prüfung werde i.d.R. aber seitens der Baubehörde verzichtet, was umfangreiche „Bausünden“ zeigen würden. Zur Illustration wurden der VA diverse Fotos von Bauwerken übermittelt, deren Einfriedungen sich nicht in das Ortsbild einfügen würden.

Die VA trat daraufhin an den Bürgermeister heran und ersuchte um Stellungnahme. Im übermittelten Schreiben teilte der Bürgermeister mit, dass eines der angeführten Beispiele baubehördlich bewilligt wurde, hinsichtlich eines anderen werde eine Stellungnahme des bautechnischen Sachverständigen eingeholt. In weiterer Folge löste diese Stellungnahme der Gemeinde eine Diskussion über die Auslegung und Anwendung des § 56 NÖ BauO 2014 aus.

§ 56 NÖ BauO 2014 legt den Schutz des Ortsbildes fest:

(1) Bauwerke oder Abänderungen an Bauwerken, die einer Bewilligung nach § 14 oder einer Anzeige nach § 15 bedürfen, sind – unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten – so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden und hinsichtlich ihrer Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder dieses nicht wesentlich beeinträchtigen. Dabei sind bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche und insbesondere designierte und eingetragene Welterbestätten zu berücksichtigen.

(2) Bezugsbereich ist der von allgemein zugänglichen Orten aus betrachtete Bereich, in dem die für die Beurteilung des geplanten Bauwerks relevanten Kriterien wahrnehmbar sind.

In der Sache legte der Mann der VA ein Schreiben des Amtes der NÖ LReg, Abt. RU1 vom 20.2.2019 vor, in dem zum § 56 ausgeführt wurde: „... teilt die Bau- und Raumordnungsrechtsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit, dass das Wort 'oder' in § 56 NÖ BauO 2014 klarstellt, dass ein Bauwerk oder eine Abänderung an einem solchen von den dort aufgezählten Kriterien weder offenkundig abweichen noch diese wesentlich beeinträchtigen darf. Das heißt, dass jede der beiden Bedingungen für sich allein zu einer Abweisung führen kann und eine abweisende Bedingung nicht bedeutungslos wird, wenn die andere erfüllt ist. Bei der Prüfung des Ortsbildschutzes darf ein (bau)technischer (Amts)sachverständiger nicht nur auf eine

der beiden Bedingungen Bezug nehmen, sondern hat er zu beurteilen, ob beide Bedingungen erfüllt sind.“

Nachdem die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen der Gemeinde, die der VA vorlag, jedoch nur zu einem der erforderlichen Beurteilungskriterien eine Aussage getroffen hat, ersuchte die VA um Ergänzung. Der Bürgermeister der Gemeinde Haslau übermittelte der VA daraufhin eine Stellungnahme, in der er darlegte, weshalb er den § 56 NÖ BauO 2014 anders liest und die übermittelte Stellungnahme des Sachverständigen der Gemeinde daher ausreichend sei. Im Wesentlichen führte er – entgegen der Rechtsansicht der Fachabteilung – aus, dass das Wort „oder“ ausdrücken würde, dass von zwei oder mehreren Möglichkeiten jeweils nur eine als Tatsache zutrifft.

Es folgte ein weiterer fruchtloser Schriftverkehr. Die Bürgerservicestelle des Amtes der NÖ LReg wurde eingebunden. Nach Abstimmung der Abteilung „Allgemeiner Baudienst Ortsbildpflege“ mit den NÖ Gebietsbauämtern im Hinblick auf § 56 NÖ BauO 2014 konnte die Bürgerservicestelle einen Ablauf zur Prüfung erarbeiten.

Dieser Leitfaden wurde durch die Zusammenarbeit der VA mit der Bürgerservicestelle des Amtes der NÖ LReg erwirkt. Er legt nun eine Vorgangsweise bei „nicht offenkundiger Abweichung“ und „offenkundiger Abweichung“ vor und soll ein einheitliches Vorgehen der Sachverständigen in den Gemeinden sicherstellen. Die VA regte an, diesen Leitfaden an alle NÖ Gemeinden zur Kenntnis zu übermitteln, um eine künftig einheitliche Vorgehensweise bei der Einhaltung des Ortsbildschutzes zu gewährleisten. Zum Anlassfall wurde die Baubehörde aufgefordert, die Beurteilung des Sachverständigen im Sinne des nun vorliegenden Leitfadens ergänzen zu lassen. Dieser Aufforderung kam die Baubehörde nach.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0032-B/1/2019

### **2.9.3. Lärmbelästigung durch nachbarliche Wärmepumpe**

Eine Bürgerin aus Stockerau wandte sich wegen der freistehenden Wärmepumpe ihres Nachbarn an die VA. Diese erzeuge erheblichen Lärm, der auch bei geschlossenen Fenstern deutlich wahrnehmbar sei. Die Frau habe sich an das Bauamt der Gemeinde Stockerau gewandt. Die Behörde teilte ihr mit, dass keine gesetzliche Grundlage bestehe, verwaltungsrechtlich gegen den Lärm von Wärmepumpen einzuschreiten. Es verbleibe nur die Möglichkeit, zivilgerichtlich dagegen vorzugehen.

Auch nach Ansicht der VA besteht keine Möglichkeit der Baubehörde, gegen die Lärmbelästigung durch Wärmepumpen vorzugehen, da die Aufstellung von Wärmepumpen gemäß § 17 Z 7 NÖ Bauordnung ausdrücklich bewilligungs-, anzeige-, und meldefrei ist.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0041-B/1/2019

### **2.9.4. Formalfehler bei der Unterfertigung eines Bescheides – Stadtgemeinde Korneuburg**

Eine Korneuburgerin wandte sich wegen einer ihrer Ansicht nach konsenswidrigen nachbarlichen PKW-Stellplatzes an die VA. Die VA trat an die SG Korneuburg heran, ersuchte um Stellungnahme sowie Übermittlung der relevanten Unterlagen.

Nach Durchsicht dieser Unterlagen ergab sich, dass der gegenständliche Stellplatz als zulässig zu beurteilen ist. Es wurde jedoch festgestellt, dass ein von der Gemeinde ausgefertigter Bescheid statt einer Unterschrift lediglich eine Paraphe enthält.

Die VA ging davon aus, dass dies kein Einzelfall ist und wies die SG darauf hin, dass nicht ordnungsgemäß gefertigte Erledigungen nicht rechtskräftig sind. Auf strikte Beachtung und Einhaltung der Vorgaben des § 18 Abs. 4 AVG wurde hingewiesen. Aufgrund dieser mangelhaften Fertigung stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0049-B/1/2019

### **2.9.5. Verweigerung der Akteneinsicht – Marktgemeinde Obersiebenbrunn**

Ein Niederösterreicher wandte sich an die VA und beschwerte sich, dass sein Nachbar entgegen dem gültigen Bebauungsplan gebaut hätte. Deshalb wollte er in den nachbarlichen Bauakt Einsicht nehmen, was ihm seitens der Baubehörde verwehrt wurde. Die Behörde begründete dies damit, dass er als Nachbar nur Parteistellung bei einem aktuellen Einreichprojekt habe.

Die VA trat mit dem Ersuchen um Stellungnahme an die Baubehörde heran und wies die Gemeinde auf die Rechtsprechung des VwGH hin. Dieser stellte wiederholt fest, dass den Parteien eines abgeschlossenen Bauverfahrens und deren Rechtsnachfolgern ein Recht auf Akteneinsicht zukommt, ohne dass konkret angegeben werden muss, aus welchen Gründen die Akteneinsicht begehrt wird.

Die Baubehörde verwies auf den Umstand, dass der Betroffene bislang nicht auf eine konsenslose Bauführung hingewiesen habe. Dieser werde die Baubehörde nachgehen und, wenn ein Bewilligungsverfahren durchzuführen ist, den Mann als Nachbarn beiziehen.

Die VA verwies in ihrer Stellungnahme auf den Umstand, dass sowohl den Parteien eines anhängigen als auch jenen eines abgeschlossenen Verfahrens das Recht auf Akteneinsicht gemäß § 17 AVG zukommt (vgl. VwGH 22.10.2013, 2012/10/0002). Für die Gewährung der Akteneinsicht ist folglich unerheblich, ob das Bauprojekt aktuell eingereicht wurde oder das Bauverfahren bereits abgeschlossen ist. Relevant ist, ob der Einsichtswerberin bzw. dem Einsichtswerber oder dessen Rechtsvorgängerin bzw. Rechtsvorgänger (vgl. VwGH 30.1.2014, 2012/10/0002) in dem betreffenden Bauverfahren Parteistellung zukommt, mag dieses auch längere Zeit zurückliegen.

Die VA regte an, bei künftigen Ersuchen auf Akteneinsicht nicht nur zu überprüfen, ob aktuell ein Einreichprojekt vorliegt, sondern auch ob in einem bereits abgeschlossenen Verfahren Parteistellung des Einsichtswerbers bestand.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0074-B/1/2019

### **2.9.6. Abriss von Balkonen gegen den Wunsch der Mieterschaft – Stadtgemeinde Ternitz**

Eine betroffene Mieterin des Hauses 2630 Ternitz, Theodor-Körner-Platz 6, wandte sich mit ihrem Anliegen an die VA und berichtete, dass die Balkone an gegenständlicher Wohnhausan-

lage der SG Ternitz in den letzten Jahren sanierungsbedürftig geworden wären. Eine offensichtliche Bauauffälligkeit war jedoch nur bei drei von zwölf Balkonen zu erkennen.

Ursächlich dafür erscheine die unter den Balkonen montierte Klimaanlage eines Geschäftes, da nur in diesem Bereich der Verputz und das Mauerwerk abfallen. Die restlichen Balkone seien augenscheinlich in einem guten baulichen Zustand.

In einer Mieterversammlung sei den Mieterinnen und Mietern nun mitgeteilt worden, dass alle zwölf Balkone abgerissen werden müssten, weil sie stark baufällig seien. Die Mieterinnen und Mieter wollen ihre Balkone aber behalten. Dies sei von der Gemeinde jedoch nur in Aussicht gestellt worden, wenn alle Mieterinnen und Mieter zustimmen und eine Mieterhöhung in Kauf nehmen würden.

Die VA trat an die SG Ternitz heran. Diese übermittelte eine Stellungnahme sowie ein Gutachten eines Ziviltechnikers. Aus den Unterlagen ergab sich, dass ein Lokalaugenschein seitens des Ziviltechnikers stattgefunden hat und die Balkone im Gutachten als standsicher beurteilt wurden. Abplatzende Bauteile an der Unterseite der Balkone würden jedoch ein erhebliches Sicherheitsrisiko für den darunter befindlichen Gehweg darstellen. Empfohlen wurde, die Konstruktion innerhalb eines Jahres abzutragen; Sofortmaßnahmen waren nicht erforderlich.

Bei einer Mieterversammlung im Juli 2019 wurde eine Abstimmung unter den anwesenden Mieterinnen und Mietern zur Frage der Errichtung von neuen Balkontürmen durchgeführt. Nachdem bei diesem Termin nicht alle anwesend waren, waren die verbleibenden Mieterinnen und Mieter noch zu befragen. Daher war das Abstimmungsergebnis laut SG noch offen.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltungspflicht und den Umstand, dass ein Balkon zivilrechtlich als Teil der Fassade zu sehen ist, dessen Erhaltung die Eigentümerin bzw. den Eigentümer trifft, forderte die VA die SG auf, eine Lösung zu erarbeiten.

In der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ vom 7.9.2019 führte der Bürgermeister der SG aus, eine sozial verträgliche Lösung erreichen zu wollen, zumal die Arbeiten aufgrund der geringen Miete in dieser Gemeindewohnanlage nicht aus der Mietzinsreserve bezahlt werden können. Auch werde seitens der Gemeinde versucht, jene Mieterinnen und Mieter, die dem Erhalt ihrer Balkone unter Kostenbeteiligung noch nicht zugestimmt hätten, ins Boot zu holen.

Die VA bekundete ihre Zustimmung zum grundsätzlichen Erhalt der Balkone. Sie begrüßte eine sozial verträgliche Lösung, die es erlaubt, die bestehende Lebensqualität, die die Balkone mit sich bringen, zu erhalten.

Mit Schreiben vom 9. März 2020 teilte die SG der VA mit, dass mit dem Abriss und der Neuerichtung der Balkone mit 16. März d.J. begonnen werde. Aufgrund der aktuellen Situation verschob sich der Baubeginn. Dieser ist nun mit 12. Mai d.J. erfolgt. Dem Abschluss der Arbeiten bleibt auch seitens der VA entgegen zu sehen.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0105-B/1/2019

## 2.9.7. Langjährig ausstehender Abbruchauftrag – Gemeinde St. Egyden am Steinfeld

Bereits im Jahr 2013 beschwerte sich ein St. Egyder Gemeindebürger, dass seine Nachbarin entlang des Nachbargrundstücks Anschüttungen von über zwei Metern aufgebracht habe, die zu Vernässung seines Grundstücks und Beschädigungen seines Zauns führen würden. Diese Anschüttungen wären konsenslos erfolgt und es würde keine Bewilligung vorliegen.

Die VA trat an die Baubehörde heran. Diese teilte mit, dass der in Beschwerde gezogene Umstand bereits bekannt war. Mit Bescheid vom Dezember 2011 sei ein entsprechender Baustopp verfügt worden. Weiters sei der Eigentümerin des Grundstücks in diesem Bescheid aufgetragen worden, für die bereits erfolgten illegalen Geländeänderungen bis Februar 2012 um nachträgliche Genehmigung anzusuchen. Ansonsten würde die Baubehörde die Wiederherstellung des früheren Zustandes verfügen. Mit Schreiben vom Jänner 2014 teilte die Baubehörde der VA mit, dass Einreichunterlagen vorgelegt wurden, die jedoch nicht vollständig waren.

Im Jahr 2018 wandte sich der Bürger erneut an die VA und beschwerte sich, dass hinsichtlich der Anschüttungen noch immer nichts geschehen wäre. Die mehrfach urgierte Stellungnahme an die VA langte letztlich im Jänner 2019 ein.

Hinsichtlich der konsenslosen, zwei Meter hohen Anschüttungen teilte die Baubehörde mit, dass trotz mehrmaliger Urgenz die Bauwerberin bislang kein schriftliches Ansuchen um nachträgliche Bewilligung gestellt habe. Der Baubehörde der Gemeinde St. Egyden am Steinfeld war somit seit dem Jahr 2011 bekannt, dass auf dem Nachbargrundstück des Betroffenen eine Niveauveränderung in Form einer Anschüttung von über zwei Metern entlang der Grundstücksgrenze ohne baubehördliche Bewilligung erfolgt ist. Trotz Aufforderung im Dezember 2011, um nachträgliche Bewilligung der Geländeänderung bis 9. Februar 2012 anzusuchen, war bis zum Jänner 2019 kein entsprechendes Ansuchen bei der Baubehörde eingegangen.

Gemäß § 14 Z 8 NÖ BauO 1996 stellte eine Geländeänderung im Bauland, durch die u.a. der Abfluss der Niederschlagsverhältnisse zum Nachteil der angrenzenden Grundstücke beeinflusst werde, ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben dar. Gemäß § 14 Z 6 NÖ BauO 2014 sind Veränderungen der Höhenlage des Geländes von Grundstücken im Bauland generell baubewilligungspflichtig.

Wenn für ein Bauwerk keine Baubewilligung (§ 14 NÖ BauO 2014) oder Anzeige (§ 15 NÖ BauO 2014) vorliegt, hat die Baubehörde gem. § 35 Abs. 2 Z 2 NÖ BauO 2014, ungeachtet eines anhängigen Baubewilligungsantrags oder einer anhängigen Bauanzeige in jedem Fall sofort den Abbruch des Bauwerks anzuordnen. Gemäß der Vorgängerbestimmung des § 35 Abs. 2 Z 3 NÖ BauO 1996 war ein solcher Abbruchauftrag anzuordnen, wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer den für die fehlende Baubewilligung erforderlichen Antrag nicht oder nicht innerhalb der von der Baubehörde bestimmten Frist ab Zustellung der Aufforderung eingebracht hatte. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Erlass eines entsprechenden Abbruchauftrags gilt und galt für alle konsenslos durchgeführten Vorhaben.

Mit Bescheid über den Baustopp vom Dezember 2011 wurde der Grundstückseigentümerin im Spruch eine Frist bis zum 9. Februar 2012 gewährt, für die konsenslosen Anschüttungen um nachträgliche Baubewilligung anzusuchen. Dieser Aufforderung kam sie nicht nach. Wie aus der Stellungnahme der Gemeinde ersichtlich, wurde niemals ein gültiges Ansuchen um nachträgliche Bewilligung der Geländeänderungen gestellt.

Die VA stellte daher einen Missstand in der Verwaltung der Gemeinde St. Egyden am Steinfeld fest: Diese ist trotz Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen seit Februar 2012 ihrer baupolizeilichen Verpflichtung nicht nachgekommen, der Grundstückseigentümerin die Beseitigung der konsenslosen Anschüttungen bescheidmäßig aufzutragen und so die Herstellung des rechtskonformen Zustandes am Nachbargrundstück sicherzustellen. Die Baubehörde wurde von der VA aufgefordert, umgehend einen baupolizeilichen Auftrag zur Beseitigung der konsenslosen Anschüttungen gegenüber der Eigentümerin des Nachbargrundstücks zu erlassen und diesen bei dessen Nichtbefolgung der Vollstreckung zuzuführen.

Zwei Monate nach erfolgter Missstandsfeststellung teilte die Gemeinde mit, dass nun Einreichunterlagen für eine nachträgliche Baubewilligung bei der Baubehörde eingegangen seien und geprüft würden. Nach weiterer Urgenz der VA erklärte die Gemeinde, dass das Baubewilligungsverfahren nunmehr im Laufen sei. Man sei bestrebt, einen zeitnahen Konsens im Sinne aller Beteiligten zu erwirken. Bis dato übermittelte der Bürgermeister keinen Abbruchauftrag an die VA.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0026-B/1/2018

### **2.9.8. Mangelnde Veranlassungen der Baubehörde bei Abbruch einer Mauer – Marktgemeinde Stronsdorf**

Eine Nachbarin wandte sich an die VA. Sie beschwerte sich, dass die Baubehörde nach Ablauf der Frist eines rechtskräftigen Bescheids, mit dem der Abriss der nachbarlichen (Einfriedungs-)Mauer verfügt worden war, keine Veranlassungen traf. Die Betroffene führte aus, dass von der Mauer eine Gefahr ausgehen würde, zumal diese baufällig und bereits über eine Länge von 15 m auf ihren Grund eingestürzt sei.

Aus den der VA übermittelten Unterlagen und der Stellungnahme der Baubehörde ergab sich, dass mit Bescheid vom 13.10.2017 der Abriss der nachbarlichen Mauer bis zum Jahresende verfügt wurde. Diese Frist wurde um einen Monat bis 31.1.2018 erstreckt. Dennoch wurde die Mauer innerhalb der (verlängerten) Frist nicht abgebrochen. Mit Eingabe vom April 2018 ersuchte der Eigentümer der Mauer um behördliche Bewilligung für die Errichtung einer Einfriedungsanlage und (neuerlich) um Abbruch der bestehenden Mauer.

Im Mai 2018 fand ein Lokalaugenschein statt, zu dem auch ein bautechnischer Sachverständiger beigezogen wurde. Dabei konnte die Behörde erkennen, dass die gegenständliche Mauer trotz Fristablauf noch steht. Dennoch hat die Baubehörde keinerlei Veranlassungen getroffen. So wurde weder während des Lokalaugenscheins auf die rechtswidrige Situation hingewiesen, noch wurden im Anschluss die vom Gesetz geforderten Maßnahmen gesetzt und ein Verwaltungsstrafverfahren gem. § 37 Abs. 1 Z 10 NÖ BauO eingeleitet.

Die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung fest. Wie die Betroffene der VA zwischenzeitlich mitteilte, wurde die Mauer im Juli 2018 abgebrochen.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0050-B/1/2018

### 2.9.9. Parkplatz statt Spielplatz – Stadtgemeinde Zistersdorf

Ein Niederösterreicher beschwerte sich, dass gegenüber von seinem Wohnhaus anstelle des bestehenden Kinderspielplatzes eine PKW Abstellfläche errichtet worden sei.

Auf Nachfrage der VA gab die SG Zistersdorf an, dass das betreffende Grundstück die Widmung „Grünland – Spielplatz“ aufweise. Bisher seien auf der Wiese Spielgeräte aufgestellt gewesen. Aufgrund des Wunsches von „Bewohnern der Siedlung“ sei jedoch anstelle des Spielplatzes eine Abstellfläche für PKW geschaffen worden. Die Gemeinde habe einen der Fahrbahn benachbarten Grundstreifen in der Form befestigt, dass das Abstellen von sechs PKW möglich werde. Eine dauerhafte Ausführung mit Asphalt, Beton oder Pflastersteinen sei jedoch nicht erfolgt. Für die Errichtung der Abstellflächen sei „kein gesondertes Verfahren“ zu führen gewesen.

Angesichts des vorgelegten Lichtbildes bezweifelte die VA, dass die gegenständliche PKW-Abstellfläche tatsächlich kein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben darstellt. Die VA ersuchte die SG daher, die Beurteilung eines bautechnischen Sachverständigen einzuholen und der VA darüber zu berichten. Kommt der Sachverständige zum Ergebnis, dass die gegenständliche PKW-Abstellfläche eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage darstelle, wäre ein Abbruchauftrag zu erlassen.

Die VA wies darauf hin, dass die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung nicht möglich sei, weil das Grundstück die Widmung „Grünland – Spielplatz“ gem. § 20 Abs. 2 Z. 9 NÖ ROG aufweise und eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage daher rechtlich unzulässig sei (§ 20 Abs. 4 NÖ ROG).

Die Stadt kam der Aufforderung der VA zur Einholung eines Gutachtens umgehend nach. Der Sachverständige beurteilte die gegenständliche Abstellfläche für KFZ als bauliche – bewilligungspflichtige – Anlage. Aufgrund des Umstandes, wonach die Erteilung einer Baubewilligung im Grünland unzulässig ist, gab die Gemeinde bekannt, die Flächenwidmung auf Verkehrsfläche umzuändern. Anschließend solle dann für die Anlage ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden. Die geschaffene Fläche werde vorübergehend nicht mehr für das Abstellen von Fahrzeugen benutzt.

Die VA wies die Baubehörde auf ihre Pflicht zur Erlassung eines Abbruchauftrages hin. Die Absicht der SG, die gegenständliche Fläche umzuwidmen, muss die VA zur Kenntnis nehmen. Auch obliegt es dem Gemeinderat, parallel ein Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes durchzuführen. Dennoch wurde in diesem Zusammenhang auf die ständige Judikatur des VfGH verwiesen, wonach gegen die Änderung eines Raumordnungsplanes aus Anlass eines konkreten Projektes nur dann keine Bedenken bestehen, wenn diese sachlich gerechtfertigt ist.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0070-B/1/2018

## **2.9.10. Nutzung von Öffentlichem Gut als Terrasse – Marktgemeinde Ravelsbach**

Ein Gemeindebürger beschwerte sich, dass sein Nachbar vor dem neu gebauten Wohnhaus auf einer öffentlichen Fläche eine Terrasse errichtet habe. Diese sei bei der Bauverhandlung nicht erwähnt worden.

Das Prüfverfahren der VA brachte folgendes Ergebnis: In der Niederschrift der Bauverhandlung, die u.a. die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses zum Gegenstand hatte, wurde festgehalten, dass ein erforderlicher Stellplatz, nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde, auf Gemeindegrund errichtet werde. Dies deshalb, weil der Stellplatz nicht auf Eigengrund errichtet werden könne. Über die Nutzung des öffentlichen Gutes zum Zwecke der Errichtung eines befestigten Autoabstellplatzes wurde mit dem Bauwerber ein Sondernutzungsvertrag abgeschlossen.

Auf vorgelegten Fotos war ersichtlich, dass das öffentliche Gut nicht, wie im Sondernutzungsvertrag vereinbart, als Autoabstellplatz, sondern als Terrasse benutzt wird. Nach dem NÖ StraßenG 1999 ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Straßen eine Sondernutzung und bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung. In der schriftlichen Vereinbarung zwischen Straßenverwaltung und Sondernutzungsberechtigten werden u.a. die Art und der Umfang der Sondernutzung festgelegt.

Eine Zustimmung der Straßenverwaltung für die Benützung des öffentlichen Gutes als Terrasse lag nicht vor. Der abgeschlossene Sondernutzungsvertrag räumte ausschließlich die Benützung als Autoabstellfläche ein. Die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung fest, da die Gemeinde trotz Kenntnis der vertragswidrigen Nutzung entsprechende Veranlassungen unterließ.

Die VA forderte die Gemeinde auf, umgehend gegen den konsenslosen Zustand einzuschreiten. Diese teilte der VA in Folge mit, dass der Sondernutzungsberechtigte bereits aufgefordert worden war, sämtliche Anlagenteile, die nicht dem Umfang des Sondernutzungsvertrages entsprechen, zu entfernen.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0140-B/1/2018

## **2.9.11. „Wiederverkäufermarkt“ außerhalb der Zentrumszone**

Aufgrund einer anonymen Eingabe, wonach ein Markt am Stadtrand von St. Pölten „zentrumsrelevante Waren“ nicht ausschließlich an Wiederverkäuferinnen bzw. Wiederverkäufer, sondern auch an Letztverbraucher abgibt, leitete die VA ein amtswegiges Prüfverfahren ein. Gemäß NÖ ROG 2014 sind Handelseinrichtungen außerhalb von Zentrumszonen nur dann ohne Verkaufsflächenbeschränkungen zulässig, wenn diese ihre (zentrumsrelevanten) Waren ausschließlich an Wiederverkäuferinnen oder Wiederverkäufer abgeben.

Im September 2016 erteilte der Magistrat St. Pölten die Baubewilligung für die Errichtung eines „Wiederverkäufermarkts“ im Industriegebiet. Mit Bescheid vom Mai 2017 genehmigte die NÖ LReg die Umwidmung der Fläche in Betriebsgebiet. Am fraglichen Standort werden zahlreiche zentrumsrelevante Waren, vor allem Lebensmittel, angeboten.

Laut Baubeschreibung dürfen die angebotenen Waren ausschließlich an Wiederverkäuferinnen und Wiederverkäufer abgegeben werden. Zu diesem Zweck soll das Unternehmen an gewerb-

liche oder institutionelle Großverbraucher Einkaufskarten ausgeben. Der Zugang und Einkauf soll nur möglich sein, nachdem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens die Einkaufskarten stichprobenartig kontrolliert und überprüft haben, ob sie an nicht einkaufsberechtigte Personen weitergegeben worden sind. Ferner können registrierte Kundinnen und Kunden weiteren Personen eine Vollmacht ausstellen, damit diese mit einem Tagesausweis einkaufen können. Außerdem haben Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, sich maximal fünf Zusatzkarten für weitere einkaufsberechtigte Personen ausstellen zu lassen.

Der Magistrat prüfte, ob das Unternehmen ein der Baubewilligung entsprechendes Zugangssystem installiert hat, und kam zum Ergebnis, dass das Gebäude bewilligungskonform genutzt wird. Er wies darauf hin, dass er Ausweise, Taschen und Geschäftsbücher nicht kontrollieren und die Kundenkartei nicht einsehen dürfe. Das NÖ ROG 2014 räume der Behörde keine effektive Möglichkeit ein, zu überprüfen, ob die Handelseinrichtung ihre Waren ausschließlich an Wiederverkäuferinnen bzw. Wiederverkäufer abgibt oder nicht. Das Gesetz ermächtige die Behörde nicht zu Straf- oder Zwangsmaßnahmen.

Dazu merkt die VA an, dass nach dem NÖ ROG 2014 bestehende oder geplante Ortskerne im Flächenwidmungsplan als Zentrumszonen festgelegt werden können (§ 14 Abs. 2 Z 15). In dieser Widmung bestehen für die Errichtung von Handelsbetrieben keine Verkaufsflächenbeschränkungen (§ 18 Abs. 1). Außerhalb der so gewidmeten Gebiete darf die Verkaufsfläche für zentrumsrelevante Waren prinzipiell 80 m<sup>2</sup> nicht übersteigen (§ 18 Abs. 3).

Unabhängig von ihrer Lage unterliegen Handelsbetriebe keinen Größenbeschränkungen, wenn sie ausschließlich Waren anbieten, die nach ihrer Beschaffenheit bzw. nach ihrer Packungs- oder Gebindegröße von der Kundschaft unter Verwendung eines KFZ abtransportiert werden müssen (nicht zentrumsrelevante Waren, § 18 Abs. 5). Die nicht zentrumsrelevanten Waren sind in der NÖ Warengruppen-VO 2009 festgelegt.

Nach § 18 Abs. 6 letzter Satz NÖ ROG 2014 sind Handelseinrichtungen außerhalb von Zentrumszonen ohne Verkaufsflächenbeschränkungen für zentrumsrelevante Waren zulässig, „wenn diese ihre Waren ausschließlich an Wiederverkäufer abgeben“. Das Gesetz stellt jedoch nicht klar, wer als „Wiederverkäuferin“ bzw. „Wiederverkäufer“ gilt bzw. ob es sich dabei um Personen und Einrichtungen handelt, die keine „Letztverbraucherinnen“ oder „Letztverbraucher“ sind. Ferner bleibt offen, wie die Gemeinden sicherstellen sollen, dass Handelseinrichtungen ihre Waren ausschließlich an Wiederverkäuferinnen bzw. Wiederverkäufer abgeben.

Nach der NÖ BO 2014 hat die Behörde die Nutzung eines Bauwerks zu einem anderen als dem bewilligten Verwendungszweck (hier: „Wiederverkäufermarkt“) zu verbieten (§ 35 Abs. 3). Allerdings wäre ein Nutzungsverbot für den Fall, dass Waren nicht ausschließlich an Wiederverkäuferinnen bzw. Wiederverkäufer abgegeben werden, wohl als unverhältnismäßiger Eingriff in die Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 5 StGG, Art. 1 des 1. ZPEMRK) und die Freiheit der Erwerbsbetätigung (Art. 6 StGG) zu qualifizieren, weil auch berechtigten Wiederverkäuferinnen bzw. Wiederverkäufern der Zutritt zur Handelseinrichtung verwehrt werden würde.

Die behördlichen Überwachungsbefugnisse umfassen wohl den Zutritt zu Grundstücken sowie die Kontrolle von Bauwerken und deren Verwendung (§ 35 Abs. 4 i.V.m. § 34 Abs. 3 und § 3a NÖ BO 2014), nicht aber die Kontrolle von Zutrittsberechtigungen bzw. die Überprüfung, ob Kundenkarten an nicht einkaufsberechtigte Personen weitergegeben werden. Die Behörde kann nur prüfen, ob die Betreiberin oder der Betreiber der Handelseinrichtung das in der Bau-

bewilligung und in der Baubeschreibung angeführte Kontrollsystem eingerichtet hat und es auch anwendet.

Aus den dargelegten Gründen regt die VA folgende Änderungen des NÖ ROG 2014 an:

- Im Interesse der Rechtssicherheit sollte definiert werden, wer konkret als „Wiederverkäuferin“ bzw. „Wiederverkäufer“ gilt bzw. ob es sich dabei um jene Personen und Einrichtungen handelt, die keine „Letztverbraucherinnen“ oder „Letztverbraucher“ sind.
- Um die Einhaltung von § 18 Abs. 6 letzter Satz NÖ ROG 2014 sicherzustellen, sollten die Behördenorgane dazu ermächtigt werden, zu kontrollieren, ob in der Handelseinrichtung Waren ausschließlich an Wiederverkäuferinnen bzw. Wiederverkäufer abgegeben werden.
- Die Abgabe von Waren an andere als Wiederverkäuferinnen bzw. Wiederverkäufer sollte verwaltungsrechtlich unter Strafe gestellt werden.

Laut Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 12. September 2019 werden die Änderungsvorschläge der VA in die Diskussionen zu einer Novellierung des NÖ ROG 2014 eingebracht werden.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0145-B/1/2018

## **2.9.12. Ungerechtfertigter Ausschluss eines Gemeinderatsmitglieds wegen Befangenheit – Gemeinde Zwölfaxing**

Eine Gemeinderätin aus Zwölfaxing beschwerte sich u.a. darüber, dass die Bürgermeisterin sie zu Unrecht wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes ausgeschlossen habe, obwohl Grundstücke ihres Ehemannes nicht Gegenstand der aktuellen Änderung gewesen seien.

Ein Punkt der Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes betraf die Umwidmung der Grundstücke ihres Ehemannes von Wohngebiet in Kerngebiet sowie die Erhöhung der Bebauungsdichte von 40 % auf 60 %. Der Einladung zur Gemeinderatssitzung war jedoch nicht zu entnehmen, welche Änderungspunkte beschlossen werden sollten und welche nicht.

Der GR beschloss am 13.6.2018 mehrheitlich die Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes, jedoch ohne jene Änderungspunkte, die die Grundstücke des Ehegatten betrafen. Nach der NÖ GemO 1973 sind die Mitglieder der Kollegialorgane von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit in Sachen ausgeschlossen, an denen ihr Ehegatte beteiligt ist (§ 50 Abs. 1 Z 1). Hätte der Gemeinderat die Änderung für die Grundstücke des Ehemanns beschlossen, hätte sich die Gemeinderätin nicht an der Beratung und Beschlussfassung beteiligen dürfen. Da der fragliche Punkt jedoch ausdrücklich von der Beschlussfassung ausgenommen war, hätte die Gemeinderätin nicht von der Abstimmung ausgeschlossen werden dürfen.

Die NÖ GemO regelt nur den Fall, dass ein befangenes Mitglied des Gemeinderates an der Beschlussfassung mitwirkt (§ 52 lit. c). Wäre der Gemeinderat bei Abwesenheit des befangenen Mitglieds nicht beschlussfähig gewesen oder die erforderliche Stimmenmehrheit ohne diese

Stimme nicht zustande gekommen, müsste die Aufsichtsbehörde den Gemeinderatsbeschluss aufheben (§ 92). Nach der Rechtsprechung des VwGH stellt die Befangenheit dann einen rechtlich erheblichen Verfahrensmangel dar, wenn sie auf die Sachentscheidung von Einfluss ist oder doch hätte sein können (19.1.1983, 81/01/0009; 11.3.1997, 96/07/0077).

Im vorliegenden Fall beschloss der Gemeinderat die Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes mit zehn Stimmen und vier Stimmenthaltungen. Das Fehlen der Gemeinderätin konnte sich daher nicht auf das Abstimmungsergebnis auswirken. Dessen ungeachtet wurde die Gemeinderätin zu Unrecht um ihr Stimmrecht gebracht (§ 22 Abs. 1 NÖ GemO).

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0152-B/1/2018

### **2.9.13. Überlange Dauer im Bauverfahren – Marktgemeinde Maria Enzersdorf**

Eine Betroffene beschwerte sich bei der VA über die überlange Dauer ihres Baubewilligungsverfahrens. Obwohl sie im September 2014 um Baubewilligung angesucht und bereits im November 2014 den Bescheid erster Instanz erhalten hatte, war das Verfahren im Jahr 2018 noch immer anhängig.

Die VA stellte im Prüfverfahren fest, dass bei der Verständigung der Nachbarschaft der gesetzlich verpflichtende Hinweis auf die Präklusionsfolgen unterblieben war. Aufgrund der fehlenden Verständigung verloren die Nachbarinnen und Nachbarn – trotz Nichterhebung von Einwendungen bei der Bauverhandlung – nicht ihre Parteistellung und konnten somit fast zehn Monate nach Erteilung der Baubewilligung gegen den Bescheid der Bauwerberin Berufung erheben.

Die entstandene Verzögerung des Bauverfahrens war daher zum einen auf den Verfahrensfehler der Gemeinde zurückzuführen. Zum anderen rührte das überlange Verfahren daher, dass ab der ersten mündlichen Verhandlung zweiter Instanz die Berufungsbehörde von Januar 2016 bis Juni 2017 vergeblich auf eine einvernehmliche Lösung zwischen den Nachbarinnen und Nachbarn und der Bauwerberin hinwirkte. Zwar ist nach den Bestimmungen des AVG in der mündlichen Verhandlung auch ein etwaiger Ausgleichsversuch bezüglich einander entgegengesetzter, verzichtbarer subjektiver öffentlicher Rechte vorzunehmen, nach der Judikatur muss jedoch nur nach Möglichkeit geholfen werden, einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Interessen herbeizuführen.

Das jahrelange Hinwirken (18 Monate) auf eine Einigung zwischen den Parteien entspricht keinesfalls dem Effizienzprinzip, nach dem Verfahren zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu führen sind. Die Behörde hätte daher nach einer angemessenen Zeit von einem Ausgleichsversuch Abstand nehmen und das Bauverfahren zügig weiterführen müssen.

Die VA ersuchte, das anhängige Bauverfahren ehestmöglich abzuschließen und weitere Verzögerungen hintanzuhalten. Die Berufungsbehörde erließ schließlich unmittelbar nach Abschluss des Prüfverfahrens der VA im Frühjahr 2018 den abschließenden baurechtlichen Bescheid.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0060-B/1/2017

### **2.9.14. Konsenslose Bauarbeiten – Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing**

Eine Bürgerin der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing beschwerte sich, dass auf dem Nachbargrundstück seit 2016 Baumaßnahmen ohne Baubewilligung durchgeführt würden. Zudem sei das nachbarliche Grundstück als erhaltenswertes Gebäude im Grünland gewidmet.

Die Gemeinde wusste seit Mai 2016, dass an dem Grundstück konsenslose Bauvorhaben umgesetzt werden, jedoch wurden niemals baupolizeiliche Maßnahmen angeordnet oder ein Verwaltungsstrafverfahren veranlasst. Erst im Dezember 2018 suchte die Nachbarin um nachträgliche Baubewilligung an, die die Gemeinde zu erteilen plante.

Wenn ohne die erforderliche Bewilligung Baumaßnahmen durchgeführt werden, ist die Baubehörde nach § 29 NÖ BO verpflichtet, die Fortsetzung der Baumaßnahmen zu untersagen. Der Umstand, dass die Gemeinde trotz Kenntnis der bewilligungslosen Baumaßnahmen bis zuletzt keinen Baustopp verhängte, sohin ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkam, wertete die VA als Missstand in der Verwaltung.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0152-B/1/2017

### **2.9.15. Pflicht zur Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes – Stadtgemeinde Baden**

Ein Ehepaar mit Kleinkind beschwerte sich über die Baubehörde der Stadt Baden. Diese habe verabsäumt, für jene Reihenhausanlage, in der es im Jahr 2010 eine Wohnung erworben habe, einen nichtöffentlichen Spielplatz vorzuschreiben. Der nächste öffentliche Spielplatz sei ca. 500 m entfernt.

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis: Als im September 2003 die Baubewilligung für die Wohnhausanlage erteilt wurde, stand das NÖ Spielplatzgesetz 2002 in Geltung. Nach diesem Gesetz ist beim Neubau von Wohnhausanlagen mit mehr als vier Wohnungen auf dem Bauplatz ein nichtöffentlicher Spielplatz zu errichten (§ 3 Abs. 1). Ausgenommen sind Anlagen, deren Verwendungszweck einen Bedarf nach einem Spielplatz nicht erwarten lässt. Nichtöffentliche Spielplätze müssen eine Fläche von mindestens 150 m<sup>2</sup> und ab der zehnten Wohnung zusätzlich 5 m<sup>2</sup> pro Wohnung haben (§ 3 Abs. 2). Für eine Reihenhausanlage mit zehn Wohnungen war somit ein nichtöffentlicher Spielplatz von 155 m<sup>2</sup> zu errichten.

Von der Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes kann dann abgesehen werden (§ 3 Abs. 4), wenn die Gemeinde in einer Entfernung von höchstens 400 m Fußweg zu dem Gebäude einen öffentlichen Spielplatz zu errichten plant oder errichtet hat. Die oder der zur Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes Verpflichtete hat einen entsprechenden Vertrag über eine Kostenbeteiligung an diesem öffentlichen Spielplatz mit der Gemeinde abzuschließen.

In einem Umkreis von 400 m Fußweg waren weder ein öffentlicher Spielplatz noch eine Fläche mit der Widmung „Grünland – Spielplatz“ vorhanden.

Im konkreten Fall war die Herstellung eines nichtöffentlichen Spielplatzes auf dem Bauplatz technisch möglich, zumal sich im südlichen Teil eine verhältnismäßig große Grünfläche befin-

det. Im vorliegenden Fall hat es die Behörde jedoch verabsäumt, die Größe des Spielplatzes in den Baubewilligungen festzustellen (§ 3 Abs. 6).

Mit der im Juli 2017 in Kraft getretenen Novelle LGBl. 2017/50 hat der NÖ Landesgesetzgeber Reihenhäuser von der Pflicht zur Errichtung nichtöffentlicher Spielplätze ausgenommen (§ 66 Abs. 1). In den Materialien wird dazu wörtlich ausgeführt:

„Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass private Spielplätze bei Reihenhäusern aufgrund der jeweiligen Zuordnung von Einzelgärten praktisch kaum angenommen und nur unverhältnismäßig zu den Kosten und dem damit verbundenen Aufwand genutzt werden. Deshalb wird nun ausdrücklich von der Spielplatzverpflichtung bei Reihenhäusern Abstand genommen.“

Bei am 1. Februar 2015 baubewilligten Wohnhausanlagen mit mehr als vier Wohnungen, bei denen noch kein nichtöffentlicher Spielplatz errichtet werden musste und auch keine Spielplatz-Ausgleichsabgabe vorgeschrieben wurde, entsteht die Pflicht zur Herstellung eines nichtöffentlichen Spielplatzes, sobald die Wohnhausanlage um insgesamt mehr als vier Wohnungen erweitert wird (§ 66 Abs. 1 NÖ BO 2014).

Da für die nachträgliche Vorschreibung eines nichtöffentlichen Spielplatzes keine Rechtsgrundlage bestand, hatte die VA in dieser Sache keine weiteren Veranlassungen zu treffen.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0188-B/1/2017

### **2.9.16. Untätigkeit der Behörde bei Durchsetzung einer Kanalanschlussverpflichtung – Stadtgemeinde Poysdorf**

Ein Gemeindegänger machte die VA darauf aufmerksam, dass ein Wohnobjekt in der Stadt Poysdorf – trotz rechtskräftiger Vorschreibung einer Anschlussverpflichtung – noch nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen worden sei. Die VA trat in einem amtswegigen Prüfverfahren an die Gemeinde heran und ersuchte um Stellungnahme.

Die SG teilte mit, dass die Anschlussverpflichtung im Jahr 2005 mit Bescheid vorgeschrieben worden sei. Der damalige Eigentümer der Liegenschaft sei der Anschlussverpflichtung jedoch nicht nachgekommen.

Als im Jahr 2013 die Hauskanalanschlüsse überprüft wurden, habe die SG festgestellt, dass für die gegenständliche Liegenschaft keine Meldung über die ordnungsgemäße Herstellung eines Anschlusses an den Schmutzwasserkanal vorliege. Der nunmehrige Liegenschaftseigentümer sei der schriftlichen Aufforderung, einen entsprechenden Nachweis über den Kanalanschluss vorzulegen, nicht nachgekommen. Da zum Zeitpunkt der Aufforderung an der Adresse niemand wohnhaft gewesen und auch im Zentralen Melderegister keine Wohnsitzmeldung aufgeschienen sei, habe die SG von weiteren Veranlassungen abgesehen.

Die VA stellte fest, dass die Anschlussverpflichtung zwar mit Bescheid gegenüber dem Liegenschaftseigentümer ausgesprochen wurde. Ein Ersuchen um Vollstreckung der bescheidmäßigen Vorschreibung an die zuständige BH erging jedoch nicht.

Hinsichtlich der Ausführungen, wonach die Liegenschaft unbewohnt sei, verwies die VA auf die Rechtsprechung des VwGH. Demnach ist ein Schmutzwasseranfall dann anzunehmen, wenn dieser zumindest theoretisch möglich ist. D.h., wenn auf der betreffenden Liegenschaft bauliche

Anlagen vorhanden sind, die ein Aufkommen von Schmutzwasser erwarten lassen (wie z.B. ein Brunnen). Bei einem Wohnhaus wird jedenfalls von einem Aufkommen an Schmutzwasser auszugehen sein. Dementsprechend ist die Wohnsitzmeldung im Zentralen Melderegister für die Anschlussverpflichtung nicht ausschlaggebend.

Die Gemeinde hätte dafür Sorge tragen müssen, dass der Anschluss an den öffentlichen Kanal hergestellt wird. Daher stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest.

Nach Abschluss des Prüfverfahrens der VA ersuchte die SG Poysdorf die BH Mistelbach um Vollstreckung des rechtskräftigen Bescheides über die Anschlussverpflichtung.

Einzelfall: VA-NÖ-BT/0190-B/1/2016

## 2.10. Schulwesen

### 2.10.1. Forderung verjährter Musikschulbeiträge – Gemeinde Markt Piesting

Im NÖ Bericht 2016 – 2017 (S. 113 f.) stellte die VA den Fall einer Frau dar, der die Gemeinde Markt Piesting mit einem Rückstandsausweis die Kosten samt Säumniszuschlag für den Besuch der Musikschule (Gitarrenkurs im Jahr 2008) durch ihren verstorbenen Vater vorgeschrieben hatte.

Wie berichtet, hatte die NÖ LReg die Auffassung der VA geteilt, dass Musikschulbeiträge privatrechtliche Forderungen darstellen und deren Eintreibung mit Rückstandsausweis nicht möglich sei. Da die NÖ LReg versicherte, die Gemeinde Markt Piesting entsprechend zu instruieren und die Forderung schon verjährt war, schien diese Angelegenheit bereinigt.

Umso überraschter war die betroffene Frau, als sie zu dieser Forderung Anfang Juni 2019 eine Zahlungserinnerung der Gemeinde Markt Piesting erhielt. Diese war – wie auch schon der Rückstandsausweis aus dem Jahr 2017 – nicht an die Frau, sondern an ihren verstorbenen Vater gerichtet. Zudem waren darin unter der Überschrift „Abgabe“ exakt jene Positionen und Beträge angeführt, die schon der Rückstandsausweis enthalten hatte.

Die VA konfrontierte die NÖ LReg mit dieser Zahlungserinnerung, da zu befürchten war, dass die Gemeinde die Ergebnisse des vorangegangenen Prüfverfahrens ignoriert haben könnte.

Die NÖ LReg verwies auf eine Mitteilung der Gemeinde Markt Piesting, wonach die Zahlungserinnerung zu deren Bedauern und unbeabsichtigt erfolgt sei. Die Gemeinde führte ihren Fehler auf einen nicht mehr nachvollziehbaren, technischen Fehler ihres EDV-Systems zurück. Da die NÖ LReg zusicherte, sich von der Gemeinde die berichtete Erledigung des Geschäftsfalles nachweisen zu lassen, sah die VA diese Angelegenheit für endgültig geklärt an.

Einzelfall: VA-NÖ-SCHU/0015-C/1/2019, Amt d. NÖ LReg LAD1-BI-209/106-2019

## 2.11. Soziales

### 2.11.1. Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Sozialhilfe

Nachdem die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung mit Ende 2016 außer Kraft getreten war, oblag es den einzelnen Landesgesetzgebern, unter Wahrung der einschlägigen unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben die gesetzlichen Regelungen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung ihren rechtspolitischen Zielvorstellungen entsprechend auszugestalten. Das Land NÖ machte von dieser Möglichkeit Gebrauch, überschritt jedoch den ihm zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraum und verletzte damit den Gleichheitssatz (in Bezug auf die Regelungen betreffend die von der Aufenthaltsdauer abhängige Differenzierung des Leistungsanspruchs sowie auf die starre Deckelung der Bezugshöhe bei Haushalten mit mehreren Personen). Mit Erkenntnis VfSlg 20.244/2018 hob der VfGH die entsprechenden Bestimmungen des NÖ MSG als verfassungswidrig auf, mit der das Land NÖ abweichende Regelungen, schon vor Auslaufen der erwähnten Art. 15a B-VG Vereinbarung, getroffen hat.

Im Jahr 2019 wollte der Bundesgesetzgeber den Gestaltungsspielraum der Länder einschränken, um die österreichweit sehr unterschiedlichen Regelungen zu vereinheitlichen. Er beschloss daher erstmals ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG), das am 1. Juni 2019 in Kraft trat. Gemäß § 10 Abs. 2 zweiter Satz SH-GG sind von den Ländern Ausführungsgesetze innerhalb von sieben Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, also bis 1. Jänner 2020, zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019 u.a., hob der VfGH § 5 Abs. 2 Z 3 und § 5 Abs. 6 bis 9 SH-GG als verfassungswidrig auf. Somit steht das SH-GG ohne die vom VfGH als verfassungswidrig aufgehobenen Gesetzesbestimmungen in Geltung. Alle Bundesländer waren daher auch nach diesem Erkenntnis bundesverfassungsgesetzlich dazu verpflichtet, Ausführungsgesetze zu den geltenden Grundsatzbestimmungen bis 1. Jänner 2020 in Kraft zu setzen.

Das Land NÖ ist – wie sonst nur das Land OÖ – der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, ein Ausführungsgesetz zu erlassen, fristgerecht nachgekommen. Allerdings enthielt das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 70/2019 (NÖ SAG), auch Regelungen, die im Licht des Erkenntnisses des VfGH vom 12. Dezember 2019, G 164/2019 u.a., offenkundig verfassungswidrig waren. Mit der rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft gesetzten Änderung des NÖ SAG, LGBl. Nr. 22/2020, hat der NÖ Landtag diese Verfassungswidrigkeiten erfreulicherweise umgehend beseitigt.

Nichts geändert hat sich an der existenziellen Bedeutung der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe für das Leben zigtausender in NÖ lebender Menschen. Gemäß den Erhebungen der Statistik Austria bezogen im Jahr 2018 in NÖ 25.620 Menschen zumindest zeitweise Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung (in den Jahren 2016 bzw. 2017 waren es 30.566 bzw. 28.798 Menschen).

Auch in den Berichtsjahren 2018 und 2019 gab es etliche Fälle, in denen Bürgerinnen und Bürger Probleme mit den Behörden hatten. Im Hinblick darauf, dass sich die einschlägige Rechtslage mit Inkrafttreten des NÖ SAG teilweise substantiell geändert hat, erscheint es der VA je-

doch nicht sinnvoll, diese Fälle darzustellen. Lediglich ein Fall, der im Sommer 2019 sogar zu einer kollegialen Missstandsfeststellung der VA führte, soll daher näher berichtet werden.

### 2.11.1.1. Unverständliche Kürzung der Mindestsicherung

Einem Niederösterreicher wurden mit Bescheid der BH Amstetten Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung i.H.v. monatlich 30,26 Euro zuerkannt, obwohl ihm zuvor bei unveränderter Sach- und Rechtslage Leistungen i.H.v. monatlich 412 Euro zugesprochen worden waren.

Die Behörde traf keine näheren Sachverhaltsfeststellungen. Nach den der VA vorliegenden Informationen erlitt der Antragsteller als Kleinkind bei einem schweren Radunfall einen Schädelbasisbruch und Gehirnblutungen, was eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit nach sich zog. Zeit seines Lebens wohnte er im gemeinsamen Haushalt mit seiner inzwischen hochbetagten Mutter, die ihm den Haushalt geführt und mit großer Hingabe versorgt und gepflegt hat.

Die BH Amstetten ist ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, dass krankheits- und pflegebedingte Mehraufwendungen der Mutter und ihres Sohnes aus deren Pflegegeldbezügen gedeckt seien, obwohl das Pflegegeld selbst nur eine teilweise Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen bietet und rein krankheitsbezogene Mehraufwendungen dabei keine Berücksichtigung erfahren. Darüber hinaus traf die Behörde auch keine Feststellungen zur Berechnung der Höhe des von der Mutter zu leistenden Unterhaltes. Die Behörde hat sich daher auch nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Mutter ihrer Verpflichtung in angemessener Weise nicht schon durch die Haushaltsführung und der dem Sohn angebotenen Wohnversorgung nachkam. Nach der Rechtsprechung des OGH ist der fiktive Mietwert einer dem Unterhaltsberechtigten überlassenen Wohnmöglichkeit zivilrechtlich als Naturalunterhalt anzurechnen, da sich dadurch der Unterhaltsbedarf verringert (OGH 4 Ob 41/05s u.a.m.). Auch die Übernahme von Wohnungsbenützungskosten ist in angemessenem Umfang auf den Geldunterhalt anrechenbar, z.B. Betriebskosten (1 Ob 119/07f), Strom-, Gas-, Warmwasser und Heizungskosten (1 Ob 3/06g).

Die Mindestsicherung umfasst Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und zur Deckung des Wohnbedarfs. Leben das unterhaltsberechtigende Kind und der unterhaltspflichtige Elternteil im gemeinsamen Haushalt, so ist der Unterhalt in Form von Naturalunterhalt zu leisten.

Eine selbst am sozialversicherungsrechtlichen Existenzminimum lebende Mutter kann nicht dazu verpflichtet werden, eine lebenslängliche Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit ihrem erwachsenen erwerbsunfähigen Sohn zu bilden, ihn zu pflegen oder seine Pflege zu organisieren. Angesichts dessen hätte die Vollzugspraxis zu berücksichtigen, dass es zufolge § 8 Abs. 5 NÖ MSG Fallkonstellationen gibt, in denen es der Gesetzgeber als nicht zumutbar erachtet, Eltern bei Bemessung der Unterhaltspflicht Lasten aufzuerlegen, die diese in Anbetracht ihrer eigenen Situation zwangsläufig überfordern müssen. Das zeigt sich gerade im gegenständlichen Fall. Die Mutter ist Ausgleichszulagenbezieherin und leistet Naturalunterhalt durch die Haushaltsführung und Wohnversorgung ihres Sohnes. Es kann nicht sein, dass bei Berechnung des Leistungsanspruches des Sohnes jener Teil ihres geringen Einkommens bei ihm als weitergehende Unterhaltsverpflichtung leistungsmindernd angerechnet wird, der den maßgebenden Richtsatz für eine volljährige Person in Haushaltsgemeinschaft überschreitet.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (siehe z.B. VwGH 28.6.2016, Zl. Ro 2014/10/0037) setzt die Anrechnung eines über den geleisteten Naturalunterhaltes hinausgehenden Unterhaltsanspruchs zudem jedenfalls voraus, dass die ergänzende Geldunterhaltsforderung der Höhe nach liquide oder doch rasch liquidierbar wäre. Entscheidend dabei ist, ob der Hilfesuchende die erforderliche Leistung aufgrund seines Anspruches so rechtzeitig erhalten kann, dass er in seinem Bedarf nicht gefährdet wird. Auch in Bezug auf das NÖ MSG hat der VwGH (z.B. VwGH 9.8.2016, Zl. Ra 2015 10/0134) ausdrücklich ausgesprochen, dass dies entscheidend sei. Andernfalls hat der Mindestsicherungsträger Leistungen vorzustrecken.

§ 8 Abs. 5 NÖ MSG sieht ausdrücklich vor, dass eine Hilfe suchende Person Ansprüche gegen Dritte, bei deren Erfüllung Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß zu leisten wären, nur dann zu verfolgen hat, soweit dies „nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.“ Durch die Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit ihrem Sohn erfüllt die Mutter nach Ansicht der VA ihre Unterhaltspflicht. Darüber hinaus hat sie durch Betreuung und Pflege des Sohnes über Jahrzehnte weit mehr getan, als von ihr als unterhaltsverpflichtete Person von ihrem Sohn klageweise eingefordert werden hätte können.

§ 8 Abs. 5 MSG soll unzumutbare Härten gegen Unterhaltsverpflichtete vermeiden. Diese Bestimmung muss nach Auffassung der VA vor dem Hintergrund des jeweils zu prüfenden Einzelfalles, unter Berücksichtigung des ihr immanenten Zweckes, deshalb mit Augenmaß und in Bezug auf die fallbezogene Lebensrealität ausgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund hätte die BH bedenken sollen, dass die Mutter selbst ein Leben am Rande des Existenzminimums bestreitet. Sie hat inzwischen ein Alter erreicht, in dem ein zusätzlicher finanzieller Beitrag zur Abdeckung der Lebenshaltungskosten ihres Sohnes weder verlangt werden kann noch verlangt werden darf. Die Anrechnung eines so nicht bestehenden zusätzlichen Anspruchs bei einem Pensionseinkommen von monatlich ca. 965 Euro konterkarierte nicht nur den Sinn der darin enthaltenen Ausgleichszulage, sondern bewirkte bei der Mutter nach Jahrzehnten aufopfernden Zusammenlebens mit ihrem Sohn zwangsläufig eine finanzielle Notlage.

Versorgt und betreut ein unterhaltspflichtiger Elternteil ein erwerbsunfähiges erwachsenes Kind über Jahrzehnte bis an die Grenzen der eigenen Belastbarkeit im gemeinsamen Haushalt und deckt dessen Wohnbedarf ab, darf dieser Elternteil nicht finanziell schlechter gestellt werden, als bestünde die Haushaltsgemeinschaft nicht.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Bescheid der BH Amstetten mit gravierenden rechtlichen Mängeln belastet ist. Da dem Sohn die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gegenüber seiner Mutter nicht zumutbar ist (und schon gar keine rasche Liquidierbarkeit i.S.d. Rechtsprechung des VwGH vorliegt), hätte die BH Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Berücksichtigung des Unterhaltsanspruchs zuerkennen müssen.

Bedauerlicherweise hat sich der Gesundheitszustand des Sohnes weiter verschlechtert, sodass ihn seine Mutter zu Hause inzwischen nicht mehr betreuen kann.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0103-A/1/2019; LAD1-BI-209/086-2019

## 2.11.2. Pflegerecht

Im Juni 2017 beschloss der Bundesverfassungsgesetzgeber die Abschaffung des Pflegeregresses: Gemäß der 2018 in Kraft getretenen Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörige, Erbinnen und Erben sowie Geschenknehmerinnen und -nehmer im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig. Nach § 707a Abs. 2 zweiter Satz ASVG dürfen Ersatzansprüche ab 1. Jänner 2018 nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen.

Bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten zeigte sich, dass die Anordnung des Verfassungsgesetzgebers, wonach „laufende Verfahren ... einzustellen [sind]“, nicht eindeutig ist. Die mit der Vollziehung der neuen Rechtslage betrauten Behörden sowie einschlägige Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler vertraten in der Folge eine Vielzahl an Auslegungsvarianten. Nach der denkbar restriktivsten Auslegung wären nur solche Verfahren als anhängig anzusehen, in denen am 1. Jänner 2018 über die Kostenersatzpflicht noch nicht rechtskräftig entschieden worden sei. Nach der denkbar extensivsten Auslegung wären aber alle Verfahren unter die neue Regelung zu subsumieren, die in irgendeiner Weise eine Kostenersatzpflicht zum Gegenstand haben.

Da der Bundesgesetzgeber von der im Rahmen der Verfassungsnovelle geschaffenen Möglichkeit, Übergangsbestimmungen zu erlassen, nicht Gebrauch machte, ist infolge der unklaren Verfassungsrechtslage eine beispiellose Rechtsunsicherheit entstanden. Die Betroffenen, deren Vertreterinnen und Vertreter und die mit dem Vollzug betrauten Behörden wussten nicht, wie sie sich ab 1. Jänner 2018 rechtskonform zu verhalten hätten. Die VA stellte in mehreren Prüfverfahren fest, dass die Übergangsbestimmung österreichweit sehr unterschiedlich ausgelegt wurde.

Für österreichweit zigtausende Betroffene blieben höchst bedeutsame Fragen offen. So war zum Beispiel unklar, ob vor dem 1. Jänner 2018 abgeschlossene Vergleiche oder Ratenvereinbarungen weiterhin zu erfüllen waren. Darüber hinaus war ungewiss, ob Exekutionsverfahren betreffend die Einbringung von vor dem 1. Jänner 2018 rechtskräftig vorgeschriebenen Kostenersatzbeiträgen weitergeführt werden können bzw. müssen. Und schließlich stellte sich die Frage, was mit jenen Grundbucheintragungen zu geschehen hat, die nach der bis Ende 2017 geltenden Rechtslage rechtmäßig vorgenommen worden waren.

Eine Klärung einiger dieser Rechtsfragen erfolgte erst durch einen Beschluss des VfGH im Oktober 2018. Demnach ist ein Zugriff auf das Vermögen selbst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung, die vor dem 1. Jänner 2018 ergangen ist, jedenfalls unzulässig. Daran anknüpfend entschied der OGH in einer im Dezember 2018 veröffentlichten Grundsatzentscheidung, dass es die vom VfGH vorgenommene Auslegung der Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG konsequent erscheinen lässt, in der Anordnung des § 707a ASVG einen selbstständigen Exekutionseinstellungsgrund zu sehen.

Durch die beiden höchstgerichtlichen Entscheidungen ist nunmehr klargestellt, dass ab dem 1. Jänner 2018 im Rahmen des Pflegeregresses keinerlei Zahlungen mehr geleistet werden müssen. Höchstgerichtlich noch nicht geklärt ist allerdings nach wie vor, ob eine Rückforderung all jener ab 1. Jänner 2018 getätigten Zahlungen möglich ist, die aufgrund der bis in den Herbst 2018 ungeklärten Rechtslage von vielen Menschen geleistet wurden. Von dieser Thematik sind auch einige in Niederösterreich lebende Menschen aktuell betroffen.

Zahlreiche verunsicherte Menschen wandten sich vor allem im Jahr 2018 an die VA und beklagten sich über die mit der Regelung verbundenen Unklarheiten und Ungerechtigkeiten. Die VA versuchte, diese Menschen unter den gegebenen schwierigen rechtlichen Rahmenbedingungen, die durch eine bessere Legistik vermeidbar gewesen wären, bestmöglich zu unterstützen.

Einzelfälle: VA-NÖ-SOZ/0021-A/1/2019; VA-NÖ-SOZ/0044-A/1/2019

### **2.11.2.1. Pflegeförderung**

Ein Antrag auf Förderung der 24-Stunden-Betreuung langte am 9. September 2019 beim Amt der NÖ LReg ein. Bedauerlicherweise verstarb der Antragsteller am 30. September 2019, ohne dass über diesen Antrag zu seinen Lebzeiten entschieden wurde. Eine Förderung kann daher nicht mehr gewährt werden.

Die NÖ LReg verwies auf § 531 ABGB, der festlegt, dass die Rechte und Verbindlichkeiten einer bzw. eines Verstorbenen die Verlassenschaft bilden, soweit sie nicht höchstpersönlicher Art sind. Daraus folgt, dass höchstpersönliche Rechte nicht auf die Rechtsnachfolgerin bzw. den Rechtsnachfolger übergehen.

Nach Rechtsprechung des VwGH handelt es sich bei der Sozialhilfe um ein höchstpersönliches Recht, sodass ein Eintrittsrecht einer Rechtsnachfolgerin bzw. eines Rechtsnachfolgers in die Parteistellung nicht stattfindet.

Im Hinblick auf diese höchstgerichtliche Judikatur trifft es zu, dass das gegenständliche Verfahren mit dem Tod des Antragstellers einzustellen war und eine Zuerkennung der Förderleistung nach dem Ableben des Antragstellers nicht möglich ist.

Die VA sieht jedoch diese Rechtslage als sehr unbefriedigend an, weil es mitunter von Zufälligkeiten abhängig ist, ob über ein Förderansuchen auf Pflegeförderung noch zu Lebzeiten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entschieden wird. Die VA ersuchte daher das Land NÖ, die Möglichkeit einer Änderung der Förderbedingungen zu prüfen, damit auch nach dem Tod der Hilfeempfängerin bzw. des Hilfeempfängers eine Förderung an die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger gewährt werden kann.

Das Land NÖ teilte mit, dass eine entsprechende Änderungsmöglichkeit der Förderbedingungen im Zuge der nächsten Änderung der Richtlinien geprüft werden soll.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0208-A/1/2019; LAD1-BI-209/179-2019

### **2.11.2.2. Mangelhafte Kommunikation nach einem Todesfall im Pflegeheim**

Eine Heimbewohnerin verstarb im Sommer 2018 in einem privaten Pflegeheim in NÖ. Die Tochter der Verstorbenen beschwerte sich, dass Nachfragen ihrerseits zu den konkreten Umständen des Todes bzw. zur genauen Todesursache bis dahin unbeantwortet geblieben seien. Die Pflegedienstleitung der Einrichtung habe ihr ein Gespräch mit der Nachtdienst habenden Pflegerin mit der Begründung verweigert, ihre Mitarbeiterin schützen zu müssen.

Die Tochter zeigte sich verwundert über diese Haltung der Einrichtungsleitung, zumal es ihr nicht um Anschuldigungen, sondern lediglich darum ging, in Erfahrung zu bringen, wie die letz-

ten Stunden vor dem Tod ihrer Mutter abgelaufen sind. Zudem war für die Frau nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund sie nicht über die offensichtlich rapide eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter informiert worden war.

Im Zuge des Prüfverfahrens der VA, die die NÖ LReg als Aufsichtsbehörde kontaktierte, kam hervor, dass zum Ableben der Mutter mehrere Gespräche mit der Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitung geführt wurden. Die in der Einrichtung geführte Pflegedokumentation bzw. Dokumentation im Zusammenhang mit dem Tod der Mutter war schlüssig und nachvollziehbar.

Unklar blieb jedoch, weshalb kein Gespräch mit der diensthabenden Pflegeperson im Nachtdienst möglich war. Offenbar hatte der Todesfall diese psychisch sehr belastet, weil er unerwartet und plötzlich erfolgt war.

Aus Sicht der VA bleibt zu kritisieren, dass kein direktes Gespräch der diensthabenden Pflegeperson mit der Angehörigen zustande gekommen ist. Angesichts der für die Tochter bestehenden Bedeutung einer umfassenden und ausreichenden Aufklärung ist das völlig unverständlich. Der Umstand, dass die Aufsichtsbehörde aus Anlass des Prüfverfahrens der VA Kenntnis von dem Fall erlangte und eine eingehende Prüfung der konkreten Abläufe aus pflegfachlicher Sicht vornehmen konnte, ist zu begrüßen. Es bleibt zu hoffen, dass dadurch in Zukunft eine bessere Kommunikation mit den Angehörigen gewährleistet ist.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0228-A/1/2018, LAD1-BI-209/009-2019

### **2.11.3. Behindertenrecht**

#### **2.11.3.1. Tödlicher Unfall in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung**

In einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung kam es zu einem tödlichen Unfall, bei dem ein Bewohner in einer Badewanne ertrank. Der Bewohner konnte sich nach einer Beinamputation nur mit einem Rollstuhl fortbewegen. Er benötigte beim An- und Auskleiden sowie bei der Körperpflege und Nahrungsaufnahme Unterstützung. Obwohl in seiner Pflegeplanung vorgesehen war, dass er duschen sollte, wurde ihm der Wunsch gewährt, ein Vollbad in einem Pflegebad zu nehmen. Trotz seines hohen Pflegebedarfs wurde er für rund fünf Minuten alleingelassen. Dabei kam es zu dem tödlichen Unglück.

Eine Prüfung des Landes ergab, dass am Tag des Vorfalls der Mindestpersonalbedarf eingehalten und die Quote für formal qualifiziertes Personal erfüllt worden sei. Warum der Heimbewohner während des Vollbads alleingelassen wurde, konnte nicht nachvollzogen werden. Da sich der Verdacht auf strafrechtlich relevante Handlungen ergab, wurde eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelt. Überdies erteilte die Behörde der Einrichtung zahlreiche zusätzliche Auflagen für den Betrieb.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0211-A/1/2018, LAD1-BI-199/140-2018

#### **2.11.3.2. Ausschluss vom Schultransport für chronisch kranke Schülerin**

Die VA behandelt regelmäßig Anliegen von Familien, die Probleme mit dem Schultransport ihrer Kinder haben (vgl. zuletzt PB 2019, S. 45). Ursache sind die besonderen Bedürfnisse aufgrund der Erkrankung oder Behinderung der Kinder, die nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Im Berichtszeitraum wandten sich die Eltern eines elfjährigen Mädchens, das aufgrund einer Mehrfachbehinderung und Epilepsie auf den Rollstuhl angewiesen ist, an die VA. Das Mädchen muss ständig ein Notfallmedikament mit sich führen, das ihr bei einem längeren Krampfscherehen zu verabreichen ist, was bislang aber noch nie notwendig war. Das Mädchen besucht eine Sonderpädagogische Schule.

Bis Ende 2018 wurde sie mit einem Behindertentransportbus eines privaten Busunternehmens zur Schule und wieder nach Hause gebracht. Dies erfolgte immer problemlos. Das Zusammensein mit den anderen Kindern und dem Busfahrer war für das Mädchen auch immer eine schöne Erfahrung. Nach einem Fahrerwechsel weigerte sich das Busunternehmen, das Mädchen und zwei andere Kinder weiterhin im Bus mitzunehmen. Als Grund nannte das Unternehmen Sorge wegen einer allfälligen Haftung, falls das Notfallmedikament verabreicht werden müsste. Seitdem müssen die Eltern, die beide berufstätig sind und noch zwei weitere Kinder haben, ihre Tochter täglich selbst in die Schule bringen und wieder abholen.

Die Familie wandte sich daraufhin an verschiedene Stellen in Bund und Land und ersuchte um Abhilfe. Da das alles erfolglos blieb, trat die VA mit mehreren Stellen in Kontakt.

Das BMAFJ teilte der VA mit, dass die Ablehnung des Schülertransports durch das Busunternehmen aus Haftungsgründen nachvollziehbar sei. In derartigen Fällen würden sich manche Unternehmen zwar freiwillig dazu bereit erklären, könnten aber zu einer Beförderung nicht gezwungen werden.

Die doppelte Schulfahrtbeihilfe, die die Familie nun für den Eigentransport erhält, kann weder die tatsächlichen Kosten decken, noch die zeitlichen Probleme der Eltern aufgrund der täglichen Fahrten und den sozial problematischen Ausschluss ihrer Tochter von den Fahrten mit den Mitschülerinnen und Mitschülern lösen.

Die Wirtschaftskammer NÖ teilte ihre Rechtsansicht mit, wonach eine Delegation zur Medikamentenabgabe durch Busfahrerinnen und Busfahrer im Rahmen einer gewerblichen Personenbeförderung gemäß § 50a Ärztegesetz nicht zulässig sei. Deshalb dürfe sich das Mietwagenunternehmen bzw. die Fahrerin oder der Fahrer nicht vertraglich dazu verpflichten, die angefragte Medikamentenabgabe durchzuführen. Aus Sicht der WKÖ stehe es einem Beförderungsunternehmen zu, für sich das Geschäftsfeld der Beförderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen inklusive Rollstuhltransporten – jedoch bewusst ohne medizinische Versorgung – zu definieren. Tritt der als unwahrscheinlich eingestufte Epilepsieanfall im Fahrzeug tatsächlich ein, sei die Fahrerin bzw. der Fahrer im Rahmen der allgemeinen Hilfeleistungspflicht zwar verpflichtet, umgehend ärztliche Hilfe herbeizuholen, nicht jedoch dazu, selbst Medikamente zu verabreichen, die zu Komplikationen führen können.

Das Land NÖ teilte der VA dazu mit, dass man dem Anliegen der Familie positiv gegenüberstehe. Eine Lösung konnte aber auch nach umfangreichen Bemühungen nicht gefunden werden. Die Frage des Schülertransports und damit zusammenhängender Schwierigkeiten mit eventueller Verabreichung von Medikamenten sei auch nach Herantreten des Landes an Stellen im Bund rechtlich nicht geregelt.

Diese Situation ist nicht nur für die betroffenen Eltern, sondern auch für die VA unbefriedigend. Die Eltern konnten inzwischen zwar ein Busunternehmen finden, das den Schultransport ihrer Tochter auf freiwilliger Basis übernimmt. Die Grundproblematik bleibt jedoch bestehen. Die VA setzt sich seit langem für eine verbesserte Inklusion chronisch kranker Kinder ein, insbesondere

auch im Schulbereich. So konnte im Jahr 2017 eine gesetzliche Klarstellung erreicht werden, die eine Haftung von Lehrkräften für allfällige Fehler bei der Verabreichung eines Notfallmedikaments ausschließt. Dies stellt eine wesentliche Erleichterung bei der Betreuung chronisch kranker Kinder in der Schule dar.

Die Inklusion von Kindern mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen macht aber nicht beim Schultor Halt, sondern ist auch beim Schultransport zu berücksichtigen. Wenn behinderungsbedingte Assistenzleistungen für Schultransporte notwendig sind, darf dies im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention nicht dazu führen, dass schulpflichtige Kinder von Dienstleistungen ausgeschlossen und deren ohnehin belastete Eltern dafür in die Pflicht genommen werden.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0112-A/1/2019; LAD1-BI-229/008-2020.

### **2.11.3.3. Barrierefreie Arztpraxen**

Ein Mann aus NÖ berichtete der VA über die Schwierigkeiten, die Menschen mit einer Geh- oder Sehbehinderung haben, die Arztpraxis in seinem Wohnort zu erreichen. Die Praxis befindet sich im ersten Stock eines Wohnhauses. Es gibt keinen Lift. Man muss viele Stufen überwinden; der Stufenabschluss ist für Menschen mit einer beeinträchtigten Sehfähigkeit nur schwer zu sehen. Seine Bitten, hier eine Verbesserung herbeizuführen, blieben erfolglos. Deshalb wandte er sich an die VA.

Die VA setzte sich mit dem Präsidenten der NÖ Ärztekammer in Verbindung. Dieser teilte der VA nach Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Arzt mit, dass der Einbau eines Liftes leider nicht möglich sei, da der Eigentümer des Hauses, in der die Arztpraxis eingemietet ist, dem nicht zustimmt und auch bauliche Gründe dagegen sprechen.

Eine Verbesserung konnte aber dennoch erreicht werden: Der Arzt bietet nun alternative Wege zur Versorgung gehbehinderter Patientinnen und Patienten an. Stark beeinträchtigte Menschen werden künftig im Rahmen von Hausbesuchen betreut. Menschen, die noch mobil sind, aber nicht mehr Treppen steigen können, können nun nach Voranmeldung im ansässigen Pflegeheim vom Arzt betreut werden. Eine entsprechende Information darüber wurde auf der Website des Arztes aufgenommen. Es ist auch ausdrücklich das Bemühen des Arztes zu würdigen, trotz baulicher und rechtlicher Schwierigkeiten einen möglichst barrierefreien Zugang zu ermöglichen.

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention muss Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Gesundheitsversorgungsdiensten im selben Umfang und in derselben Qualität ermöglicht werden wie Menschen ohne Behinderung. Bereits mit Beginn des Jahres 2016 ist die gesetzliche Frist zur Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum abgelaufen. Fehlende Barrierefreiheit ist nicht nur diskriminierend, sondern schränkt auch die freie Arztwahl ein. Ein geringes Angebot an barrierefreien Praxen führt dazu, dass Menschen mit Behinderungen nur selten eine Ärztin oder einen Arzt ihrer Wahl konsultieren können bzw. Zuzahlungen bei Wahlarztpraxen mit barrierefreien Behandlungsmöglichkeiten in Kauf nehmen müssen.

Solange ein barrierefreier Zugang zu medizinischen Einrichtungen und Arztpraxen nicht flächendeckend gegeben ist, muss die Suche nach barrierefreien Arztpraxen durch ein entsprechendes Informationsangebot unterstützt werden (vgl. PB 2016 – Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 37).

Einzelfall: VA-NÖ-GES/0012-A/1/2019

#### 2.11.3.4. Kommunikationshilfsleistungen für hörbeeinträchtigte Menschen

Schriftdolmetsch ist ein relativ neues Kommunikationshilfsmittel für hörbeeinträchtigte Menschen. Neben der verfassungsrechtlich verankerten Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfsmitteln ist Schriftdolmetsch ein weiteres wichtiges Instrument, um Menschen mit Hörbehinderung gleichberechtigte Teilhabe an der Kommunikation und Information zu ermöglichen. Je nach Grad, Geschichte und Ursache ihrer Hörbeeinträchtigung haben sie ganz unterschiedliche Bedürfnisse in der Kommunikation und benötigen deshalb unterschiedliche Kommunikationshilfen. Während Menschen, die von Geburt an gehörlos sind, die Gebärdensprache meist als Muttersprache erlernt haben und daher Gebärdensprachdolmetsch benötigen, brauchen gehörgeschädigte oder spätertaubte Menschen andere Hilfen. Schriftdolmetsch, bei dem die Lautsprache in die Schriftsprache übersetzt wird, ist vor allem für Menschen wichtig, die nach dem Spracherwerb einen Hörverlust erlitten haben, unter Tinnitus oder einem Gehörsturz leiden, bereits mit einer Hörschädigung zur Welt gekommen oder spätertaubt sind. Diese Menschen kennen die Lautsprache, haben aber kein akustisches Sprachverstehen und benötigen daher technische Hilfsmittel und Schriftdolmetsch.

Der VA wurde ein Fall zur Kenntnis gebracht, in dem die zuständige Stmk Behörde einen Antrag auf Kostenübernahme für Schriftdolmetsch abgelehnt hatte. Aus Anlass dieses Falles führte die VA von Amts wegen ein bundesweites Prüfverfahren durch, um die Frage zu klären, ob die Kosten für dieses Kommunikationshilfsmittel übernommen bzw. bezuschusst werden können.

Im Bereich der beruflichen Rehabilitation übernimmt die Kosten für Schriftdolmetsch das Sozialministeriumservice des Bundes. Außerhalb des beruflichen Bereichs, also im Bereich der sozialen Rehabilitation wie bei Behördenwegen, Arzt- oder Krankenhausbesuchen u.a. obliegt die Umsetzung von Schriftdolmetsch als förderbares Kommunikationshilfsmittel für hörbeeinträchtigte Menschen den Ländern.

In NÖ gibt es bislang offenbar keine gesetzliche Regelung zur Förderung von Kommunikationshilfen für Menschen mit einer Hörbehinderung. Das Land NÖ teilte der VA mit, dass die Kostenübernahme für Gebärdendolmetschtätigkeit sowie Zuschüsse zu elektronischen Kommunikationshilfsmitteln möglich sind. Ein Antrag auf Schriftdolmetschleistung wurde in NÖ bislang nicht eingebracht, würde aber im Einzelfall geprüft werden. Mitgeteilt wird weiters, dass die Liste der förderbaren Dolmetscheinsätze regelmäßig überarbeitet und erweitert wird und dazu auch regelmäßig Gespräche mit den betroffenen Interessenvertretungen geführt werden.

Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Förderung von Schriftdolmetsch gibt es bislang nur in Tirol. § 7 des neuen Tiroler Teilhabegesetzes führt als förderbare Kommunikationshilfsleistungen für Menschen mit Behinderung neben dem Gebärdensprachdolmetsch auch Schriftdolmetsch sowie Relaisdolmetsch (Dolmetsch für Menschen mit Mehrfachbehinderung und Hörbehinderung), Lormen (Dolmetsch über Berührungen für taubblinde Menschen), unterstützte Kommunikation und Begleitung von sehbehinderten Menschen an.

In Bgld, Ktn und OÖ ist Schriftdolmetsch von den allgemeinen Regelungen mitumfasst und damit förderbar. In Sbg wird gerade an einer Änderung gearbeitet, wonach es einen Leistungsanspruch auf verschiedene Kommunikationshilfsleistungen, wie Gebärdensprachdolmetsch, Schriftdolmetsch, Relaisdolmetsch und Lormen für bestimmte wichtige Angelegenheiten der

sozialen Teilhabe geben soll, wie z.B. Führerscheinkurs, Elternabende, finanzielle Angelegenheiten. Die Stmk, Vbg und Wien haben bislang offenbar ebenfalls keine Regelungen zur Förderung von Schriftdolmetsch.

Generell berichten die Länder, dass es bislang keine oder nur wenige Anträge auf eine Unterstützung für diese Kommunikationsdienstleistung gibt, aber auch nur wenige bis keine Schriftdolmetscherinnen oder Schriftdolmetscher zur Verfügung stehen. Das Land Ktn z.B. bemüht sich, eine Ausbildung zu organisieren. Geplant ist auch, zwei Bedienstete als Schriftdolmetsch ausbilden zu lassen, um den Bedarf abdecken zu können.

Es gilt jedenfalls, im Bedarfsfall die Finanzierung dieses neuen Kommunikationshilfsmittels zu ermöglichen. Damit würde ein weiterer Schritt zu der in der UN-Behindertenrechtskonvention vorgesehenen vollen Teilhabe hörbeeinträchtigter Menschen im Bereich der Kommunikation und Information gesetzt.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0060-A/1/2019; LAD1-BI-209/158-2019.

## **2.11.4. Grundversorgung**

### **2.11.4.1. Entlassung aus der Grundversorgung**

Ein Asylwerber wandte sich an die VA, weil er aus der Grundversorgung entlassen wurde. Leistungen der Grundversorgung umfassen hauptsächlich eine Wohnmöglichkeit und Verpflegung während oder nach einem Asylverfahren. Menschen, die hilfs- und schutzbedürftig sind, haben ein Recht, diese Leistungen zu erhalten. Im vorliegenden Fall teilte die Fachabteilung dem Betroffenen in einem kurzen Schreiben mit, dass er innerhalb von weniger als zehn Tagen sämtliche Leistungen aus der Grundversorgung verlieren würde.

Als Grund gab die Grundversorgungsstelle an, dass er nicht mehr schutzbedürftig sei, weil sein Rechtsmittel gegen den negativen Asylbescheid abgewiesen worden sei. Nach Ansicht der NÖ LReg würde in so einem Fall kein Bescheid ergehen, sondern im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung entschieden. Ein einfaches Schreiben als Benachrichtigung sei deshalb ausreichend.

Bereits seit mehreren Jahren empfiehlt die VA, dass die Einstellung der Grundversorgung per Bescheid gesetzlich vorgesehen werden soll. Die Einstellung der Leistungen hat gravierende Auswirkungen auf die Betroffenen, weshalb aus Gründen des Rechtsschutzes ein Bescheid zu bevorzugen ist.

Es gibt zwar auch in der Privatwirtschaftsverwaltung die Möglichkeit, zivilrechtlich eine Entscheidung der Behörde zu bekämpfen. Dafür ist aber eine Klage bei einem Zivilgericht notwendig. Für Menschen, die in vielen Fällen weder mit der österreichischen Rechtsordnung vertraut noch der deutschen Sprache im ausreichenden Maß mächtig sind, kann das ein besonders hohes Hindernis darstellen.

Bei einer einfachen Benachrichtigung muss es beispielsweise keine Rechtsmittelbelehrung geben. Im Gegensatz dazu muss ein Bescheid aber eine Rechtsbelehrung enthalten. In dieser wird erklärt, wie bzw. wo die Entscheidung bekämpft werden kann. Das Ergreifen eines Rechtsmittels ist einfacher als die Einbringung einer Klage. Gerade bei der Grundversorgung, die die elementarste Versorgung betrifft, sollte der Rechtsschutz möglichst einfach zugänglich sein.

Die Einstellung der Grundversorgung unmittelbar nach negativer Asylentscheidung ist aus einem weiteren Grund problematisch. In NÖ sind Betroffene nach der negativen Asylentscheidung durch das BVwG nicht mehr schutzwürdig und haben kein Recht auf Grundversorgung. Wenn aber Betroffene gegen die Asylentscheidung eine Revision an den VfGH oder eine Beschwerde an den VfGH erheben, kann der Asylentscheidung aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

In diesen Fällen wären die Betroffenen wieder schutzwürdig und müssten Grundversorgungsleistungen erhalten. Es gebe deshalb einen relativ kurzen Zeitraum, während dem die Betroffenen kein Recht auf Grundversorgung hätten.

Für die VA ist es nicht nachvollziehbar, warum Menschen für einen Zeitraum von wenigen Wochen die elementarste Grundversorgung verwehrt wird, sie dadurch der Gefahr der Obdachlosigkeit ausgesetzt sind, nur um danach wieder Grundversorgung zu erhalten. Eine Kontinuität der Versorgung wäre in diesen Fällen sinnvoller.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0085-A/1/2019, LAD1-BI-209/071-2019

#### **2.11.4.2. Aufforderung zur Suche einer privaten Unterkunft**

Die Abteilung „IVW2 – Koordinationsstelle für Ausländerfragen“ verschickte im Jahr 2019 eine „Aufforderung zur Suche einer privaten Unterkunft“ an subsidiär Schutzberechtigte. Das Land forderte Menschen, die in organisierten Grundversorgungsquartieren untergebracht waren, auf, sich eine private Unterkunft zu suchen. Ansonsten würden die Leistungen gänzlich eingestellt. In diesem Fall wären sie von Obdachlosigkeit bedroht.

Die VA kritisierte dieses Vorgehen des Landes in mehrfacher Hinsicht:

(1) Es gibt keine Verpflichtung, sich in der Grundversorgung eine private Unterkunft zu suchen.

(2) Für private Quartiere werden nur 150 Euro für Einzelpersonen bzw. 300 Euro für Familien ab zwei Personen ausbezahlt. Für diese Beträge sind aber in NÖ keine Quartiere zu finden. Eine Recherche der VA ergab, dass im Juli 2019 keine einzige Wohnmöglichkeit für bis zu 150 Euro öffentlich angeboten wurde.

Die Aufforderung, aus den Grundversorgungsquartieren auszuziehen, weil die Betroffenen sonst die Leistungen verlieren würden, war deshalb nicht rechtmäßig und ein Missstand in der Verwaltung. Zu berücksichtigen ist auch, dass NÖ subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr die Mindestsicherung, sondern nur die Grundversorgung gewährt.

Das Land NÖ folgte den Feststellungen der VA nicht. Unter anderem wurde die Vorgehensweise mit einer Entscheidung des VfGH (E3297/2016) zur Grundversorgung gerechtfertigt. Der VfGH habe darin festgestellt, dass die Grundversorgungsleistungen entweder in Geld oder in natura zu erbringen seien. Auch der Beschwerdepunkt, dass die vorgesehenen Beträge die tatsächlichen Mietkosten des Betroffenen nicht abdecken konnten, würde nicht schaden. Es komme nicht auf die tatsächlichen Kosten der Wohnmöglichkeit an.

Die VA kann dieser Argumentation nicht folgen. Das Land NÖ legt die Entscheidung des Höchstgerichts unrichtig aus. In diesem Verfahren hatte die Partei vorgebracht, dass sie Sozialhilfe erhalten müsse, weil sonst die Kosten seiner bestehenden Miete durch die Grundversor-

gung nicht abgedeckt seien. Das wies das Höchstgericht mit der Begründung ab, dass die Partei auch in einer organisierten Grundversorgungseinrichtung wohnen könne. In den Fällen, die dem Prüfverfahren der VA zugrunde liegen, werden die Betroffenen aber vom Land aufgefordert, die Einrichtungen zu verlassen.

Das Land NÖ darf subsidiär schutzberechtigten Menschen nicht androhen, die Quartiere bei sonstigem Verlust der Grundversorgungsleistungen verlassen zu müssen, wenn diese dadurch von Obdachlosigkeit bedroht sind. Diese Vorgangsweise des Landes deckt sich nicht mit der Rechtsprechung des VfGH.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0077-A/1/2019, LAD1-BI-209/058-2019

### **2.11.4.3. Nachweis von Integrationshinweisen**

Das Land verschickte eine Aufforderung an subsidiär Schutzberechtigte, Nachweise über Deutschkenntnisse und Absolvierung eines Wertekurses innerhalb von sechs Monaten zu erbringen. Diese seien für den Bezug der Grundversorgung notwendig. Gleichzeitig wurde aber auch mitgeteilt, dass nach Empfang des Schreibens letztmalig die Gelegenheit geboten werde, Gründe für eine eventuelle Verhinderung vorzubringen. Ansonsten werde ohne ParteiAnhörung entschieden.

Die VA kritisierte das Vorgehen und betonte, dass das Parteiengehör ein zentraler Bestandteil eines fairen Verwaltungsverfahrens sei. Die Formulierung in dem Schreiben erwecke aber den Eindruck, dass das Parteiengehör nur unmittelbar nach Empfang des Schreibens und nicht auch sechs Monate später, wenn die Nachweise zu erbringen seien, gewährt würde. Die VA forderte das Land deshalb auf, eventuelle Missverständnisse zu verhindern und die Formulierung zu ändern.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0077-A/1/2019, LAD1-BI-209/058-2019

## **2.11.5. Kinder- und Jugendhilfe**

### **2.11.5.1. Probleme in der Fremdunterbringung**

Bei der letzten Umfrage anlässlich des Sonderberichts 2017 „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ war NÖ eines der Bundesländer mit den wenigsten Fremdunterbringungen im Verhältnis zur Anzahl der in diesem Bundesland lebenden Kinder. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018 wies allerdings eine leichte Erhöhung der Zahlen aus, der Anteil ist aber mit 0,69 % im Vergleich zu den anderen Bundesländern immer noch niedrig. Dennoch sollte das Land die Ursache für diese Steigerung erheben, um eventuellen Fehlentwicklungen rechtzeitig vorzubeugen.

2018 gab es in NÖ zu wenig Krisenplätze, und die Wartezeit auf Nachbetreuungsplätze war im Durchschnitt sehr lange. Vor allem sozialtherapeutische Plätze waren rar, was zu einer Überschreitung der in Krisenzentren geplanten Aufenthaltsdauer führte. In einem niederösterreichischen Krisenzentrum wurden Minderjährige sogar wieder nach Hause entlassen, um dort auf einen freien Platz in einer WG zu warten.

Das ist abzulehnen, da eine Fremdunterbringung nur erfolgen darf, wenn das Wohl des Kindes zu Hause gefährdet ist. Bei einer Entlassung in die Familie auf unbestimmte Zeit nimmt der Kinder- und Jugendhilfeträger in Kauf, dass die festgestellten Kindeswohlgefährdungen weiter bestehen oder sogar noch vergrößert werden und der Schutz der Minderjährigen nicht gewährleistet ist. Außerdem ist es für die betroffenen Kinder und Jugendlichen extrem belastend, zwei Mal von der Familie getrennt zu werden. Wegen des dringenden Handlungsbedarfs empfahl die VA, so schnell wie möglich neue Betreuungsplätze und Krisenplätze zu schaffen.

Das Land teilte mit, dass die in NÖ gesetzlich verankerte Pflicht zur Planung und Steuerung nach den Erkenntnissen der Kinder- und Jugendhilfeplanung laufend aktualisiert wird und der Bedarf an zusätzlichen Plätzen in der Krisenbetreuung sowie in der Nachbetreuung erhoben, bewertet und zur Umsetzung gebracht wird. Das Land sagte einen Ausbau der Plätze zu. Positiv zu bewerten ist, dass NÖ die Errichtung eines sozialpsychiatrischen Krisenzentrums plant. Das entspricht einer langjährigen Forderung der VA.

Mit der Novelle zur Niederösterreichischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV) wurden die Ergebnisse des Projekts „Normkostenmodell in der Vollen Erziehung der Kinder- und Jugendhilfe NÖ“ umgesetzt. Neu sind unter anderem die Abschaffung von sozialtherapeutischen und die Einführung sozialinklusive Wohngruppen ab 2020. Durch die Systemumstellung sollen therapeutische Plätze regionaler und passgenauer zur Verfügung stehen. Sozialpädagogische WGs dürfen bis zu vier Minderjährige mit intensiverem Betreuungsbedarf aufnehmen.

Eine weitere Neuerung der VO ist die Reduktion der Gruppengröße von zehn auf neun und die Anhebung des Betreuungsschlüssels. Bei einer Vollauslastung mit neun Minderjährigen müssen in sozialpädagogischen Einrichtungen sechs VZÄ an Betreuungspersonen zur Verfügung stehen. Dadurch ist eine Qualitätssteigerung in den Einrichtungen zu erwarten. Bei Aufnahme von Kindern mit speziellen individuellen Bedürfnissen psychischer, physischer, emotionaler oder sozialer Natur sind zusätzlich 0,25 VZÄ pro Kind an Betreuungspersonen zu beschäftigen.

In NÖ ist die Zahl der in anderen Bundesländern betreuten Kinder und Jugendlichen sehr niedrig. Um die Zahlen der Minderjährigen aus anderen Bundesländern zu reduzieren, kündigte das Land an, einer Empfehlung der VA zu folgen und ebenso wie OÖ und das Bgld pro Wohngruppe eine Obergrenze für Kinder aus anderen Bundesländern einzuführen.

Die VA begrüßt, dass in der VO zusätzliche Personalstunden für aufsuchende Familienarbeit bei teilstationären Betreuungen verpflichtend eingeführt wurden. Damit wird die für eine erfolgreiche Rückführung von Kindern in die Familie dringend erforderliche Arbeit mit dem Herkunftssystem möglich. Eine Erweiterung der aufsuchenden Familienarbeit auf vollstationäre Einrichtungen ist angedacht und wird von der VA dringend empfohlen.

Die VA setzt sich schon seit Jahren für den Ausbau der Hilfen für junge Erwachsene ein. Eine Studie der Universität Klagenfurt sowie internationale Studien zeigen, dass Kinder nach Beendigung der Fremdbetreuung aufgrund von Volljährigkeit deutlich gegenüber Gleichaltrigen benachteiligt sind. Sie brauchen länger für einen Berufs- oder Schulabschluss und können mit keiner Unterstützung der Herkunftsfamilie rechnen. NÖ ist bei den stationären Hilfen für junge Erwachsene an drittletzter Stelle mit 0,58 % aller in NÖ lebenden Jugendlichen zwischen 18 und 21 Jahren. Zum Vergleich: Ktn hat mit 1,03 % beinahe doppelt so viele stationäre Hilfen für junge Erwachsene. Bei den ambulanten Hilfen ist NÖ mit 0,03 % sogar an letzter Stelle. Vbg hat im Vergleich dazu 1,11 % Hilfen im ambulanten Bereich im Verhältnis zur Einwohnerzahl im Alter

von 18 bis 21 Jahren, somit fast vier Mal so viele. NÖ sollte daher dringend die Hilfen für junge Erwachsene ausbauen.

Die VA begrüßt, dass in den letzten Jahren in den landeseigenen Einrichtungen vermehrt Außenwohngruppen geschaffen wurden und damit 66 % der fremdbetreuten Minderjährigen in kleinen Wohngruppen aufwachsen. Die Umstrukturierung hin zu Kleingruppen sollte weiter zügig betrieben werden.

Beim Besuch einer Einrichtung in NÖ für Burschen von acht bis 18 Jahren stellte die Kommission 6 der VA gleich mehrere Missstände fest. Grund dafür war einerseits die große Altersspanne, die für die in dieser WG betreuten Minderjährigen wegen ihres intensiven Unterstützungsbedarfs problematisch war. Andererseits gab es Bedenken im Zusammenhang mit der Qualifikation des Betreuungsteams, da in der WG ausschließlich Kinder und Jugendliche aus hochproblematischen Verhältnissen mit massiven Verhaltensauffälligkeiten untergebracht waren, die bereits mehrere Einrichtungswechsel und Psychiatricaufenthalte erlebt hatten. Die Expertinnen und Experten der VA befürchteten, dass wegen der Altersstreuung der Gruppe und mangels multiprofessioneller Zusammensetzung des Teams Täter-Opfer-Dynamiken nicht erkannt würden.

Obwohl sowohl dem Leiter als auch dem restlichen Personal bekannt war, dass die älteren Burschen die jüngeren Bewohner mobbten und drangsalierten, griffen sie nicht ein. Sie meinten, dass die jüngeren Burschen die älteren provozieren würden und lernen müssten, sich körperlich zur Wehr zu setzen. Eine solche Einstellung ist menschenrechtlich als höchst bedenklich zu beurteilen. Auch der Umgang mit den häufigen Vorfällen von sexueller Gewalt war äußerst problematisch. Die Übergriffe, über die das Personal und die betreuten Minderjährigen in den Interviews berichteten, waren nicht dokumentiert und dem Land nicht gemeldet worden. Der Leiter berichtete, die Vorfälle psychodramatisch mit den Jugendlichen aufzuarbeiten, was in zweierlei Hinsicht bedenklich war. Einerseits war er kein eingetragener Psychotherapeut und andererseits übernahm er selbst immer wieder die Betreuung der Burschen, wodurch er in eine Rollenkonfusion geraten konnte.

Ungeachtet der Tatsache, dass einige der älteren Burschen bereits in anderen Einrichtungen als sexuell grenzüberschreitend und gewalttätig aufgefallen waren, gab es weder ein Gewaltschutzkonzept noch ein sexualpädagogisches Konzept in der WG. Die Kommission fürchtete um den Schutz der jüngeren Bewohner und empfahl ein Setting in Kleingruppen mit multiprofessioneller Zusammensetzung des Betreuungsteams.

Die VA sah dringenden Handlungsbedarf und wandte sich an das Land. Ausgehend von den Feststellungen der Kommission 6 machte die Fachaufsicht einen sofortigen unangekündigten Besuch in der WG und kam ebenfalls zum Ergebnis, dass vor allem jüngere Kinder in der Einrichtung nicht geschützt und in schwierigen Situationen sich selbst überlassen werden. Sie wies den pädagogischen Leiter an, die Minderjährigen aktiv durch die Betreuerinnen und Betreuer anleiten zu lassen und mit ihnen Tools zur Deeskalation bzw. Konfliktbewältigung zu erarbeiten. Das Team sollte mehr Präsenz im pädagogischen Alltag zeigen. Außerdem wurden ein sexualpädagogisches Konzept und ein Gewaltschutzkonzept eingefordert und die WG verpflichtet, künftige Vorfälle umgehend an die Aufsichtsbehörde zu melden.

Da sich bei den nächsten unangekündigten Fachaufsichtsbesuchen zeigte, dass die Missstände noch immer nicht behoben waren, wurde ein weiteres Missstandserhebungsverfahren eingeleitet. Als sich die Situation in der WG weiterhin nicht verbesserte und bei der Überprüfung

sogar noch weitere Mängel auffielen, wurde ein Nichteignungsbescheid bei nicht fristgerechter oder mangelhafter Beseitigung der Mängel angedroht. Der Träger beschloss daraufhin, die Einrichtung mit März 2020 zu schließen.

Einzelfall: VA-BD-JF/0113-A/1/2019, VA-NÖ-SOZ/0099-A/1/2019; LAD1-BI-209/134-2019, LAD1-BI-209/093-2019.

### **2.11.5.2. Mangelhafte Dokumentation**

Ein Vater wandte sich an die VA und gab an, dass er mehrfach gemeinsam mit seiner Mutter bei der Kinder- und Jugendhilfe der BH Krems vorgesprochen habe, da er sich Sorgen um seine Töchter mache. Obwohl er angegeben habe, dass die Kindesmutter die Kinder nicht gut betreue und beaufsichtige, und obwohl eines der Mädchen erzählt habe, von ihr öfters geschlagen und gezwickt zu werden, sei von der Sozialarbeiterin nichts zum Schutz der Kinder unternommen worden. Erst als das Gericht die Behörde zur Stellungnahme aufgefordert habe, habe ein Hausbesuch stattgefunden. Dem Gericht habe die Behörde berichtet, dass die Kinder durch den Konflikt der Eltern massiv belastet seien. Über die Aussagen seiner Tochter, Gewalt durch die Mutter erlebt zu haben, sei in der Stellungnahme nichts erwähnt worden.

Die VA nahm Einsicht in den Akt, fand aber keine Dokumentation über die Vorsprachen. Allerdings fanden sich im Akt Hinweise, aus denen geschlossen werden konnte, dass der Kindesvater und seine Mutter tatsächlich mehrfach die Sozialarbeiterin aufgesucht hatten. Auch die Sozialarbeiterin schloss derartige Gespräche nicht aus, meinte aber, dass es sich nur um Beratungsgespräche gehandelt habe. Ob bei diesen Vorsprachen Gewalt durch die Mutter thematisiert worden war, ließ sich nicht mehr feststellen.

Gem. § 9 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz hat der Kinder- und Jugendhilfeträger über die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eine schriftliche Dokumentation zu führen. Die Dokumentation hat jedenfalls Angaben über betroffene Stellen, Leistungserbringer, Verantwortliche und beigezogene Fachleute sowie Art, Umfang und Dauer der erbrachten Leistungen zu enthalten. Auch entsprechend § 13 NÖ KJHG ist über die Erbringung von Aufgaben und Leistungen im Sinne des Gesetzes eine schriftliche Dokumentation zu führen.

Die VA beanstandete, dass über die Vorsprachen keine Aufzeichnungen gemacht wurden. Durch dieses Versäumnis der Behörde war nicht mehr feststellbar, ob die Mitteilungen der Familie bei diesen Gesprächen einen Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls beinhalteten und somit die Pflicht bestanden hätte, eine Gefährdungsabklärung durchzuführen. Darüber hinaus kritisierte die VA, dass zwei Aktenvermerke ohne Namen und Datum waren, was für die Nachvollziehbarkeit der Vorgänge ebenfalls von Nachteil war.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0066-A/1/2018

### **2.11.5.3. Versäumnisse bei Vertretung in Unterhaltsangelegenheiten**

Aufgrund der Beschwerde eines Vaters über die mangelhafte Vertretung seiner Tochter in Unterhaltsangelegenheiten durch die BH Bruck an der Leitha führte die VA eine Prüfung durch. Der Vater gab an, dass er nach dem Auszug der Mutter aus dem gemeinsamen Haushalt mehrfach bei der BH vorgesprochen habe, da sie keinen Unterhalt für die bei ihm lebende Tochter bezahle. Ihm sei die Auskunft erteilt worden, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger erst nach

Übertragung der Obsorge die Vertretung in Unterhaltsangelegenheiten übernehmen könne. Über diese Vorsprachen fanden sich im Akt keine Aufzeichnungen.

Nach Übertragung der Obsorge an den Vater beauftragte dieser den Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Festsetzung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche seiner Tochter. Die Kindesmutter wurde daraufhin vorgeladen und gab an, in Polen ein Lehramtsstudium absolviert zu haben. Dieses Studium sei jedoch nicht nostrifiziert worden und könne auch nicht mehr nostrifiziert werden. Sie gab ein monatliches Einkommen zwischen 700-800 Euro an und berichtete, sich bei der AUA beworben zu haben. Mit ihr wurde eine Unterhaltsvereinbarung in der von ihr vorgeschlagenen Höhe von 160 Euro monatlich abgeschlossen.

Im Familienrecht gilt das Anspannungsprinzip: Unterhaltspflichtige müssen sich grundsätzlich entsprechend den subjektiven Möglichkeiten bemühen, ein zur Erfüllung der Unterhaltspflichten notwendiges Einkommen zu erzielen. Werden diese Möglichkeiten nicht ausgeschöpft, kann bei der Berechnung der Unterhaltsbemessung ein hypothetisches, höheres Einkommen herangezogen werden. Die Mutter wurde aber weder befragt, ob sie beim AMS arbeitssuchend gemeldet war, noch welche Bewerbungen sie seit dem Auszug aus dem gemeinsamen Haushalt getätigt hatte. Ein Antrag bei Gericht auf Festsetzung des Unterhalts unter Anwendung des Anspannungsgrundsatzes wurde nicht eingebracht.

Da der Kindesvater der Meinung war, dass die Kindesmutter einen höheren Unterhaltsbeitrag leisten könnte, brachte er selbst bei Gericht einen Antrag auf Erhöhung des Unterhalts unter Anwendung des Anspannungsgrundsatzes ein, dem die Kinder- und Jugendhilfe in der Folge beitrug. Das BG Schwechat erhöhte rückwirkend die Unterhaltsbeiträge und begründete die Entscheidung damit, dass die Mutter schuldhaft fahrlässig gehandelt habe, weil sie sich nicht beim AMS arbeitssuchend gemeldet und keine angemessene Eigeninitiative gesetzt habe, eine Beschäftigung zu finden. Ein sorgender und vernünftiger Elternteil hätte die Meldung beim AMS unverzüglich in die Wege geleitet und intensiv und umfassend Arbeit gesucht. Dem gegen den Beschluss erhobenen Rekurs der Mutter wurde nicht Folge gegeben.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses forderte der Kinder- und Jugendhilfeträger die Mutter auf, die gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge und den durch die rückwirkende Erhöhung entstandenen Rückstand zu überweisen. Da sie dem nicht Folge leistete, wurde ein Antrag auf Exekution und Gewährung von Unterhaltsvorschüssen eingebracht. Da die Mutter kurze Zeit danach ein Kind bekam, konnte der Unterhaltsrückstand von ihr mangels Einkommen nicht mehr hereingebracht werden.

Die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung fest, da der Kinder- und Jugendhilfeträger als Vertreter des Kindes nicht versucht hatte, den Unterhaltsbeitrag durchzusetzen, der den Bedürfnissen des Kindes und der Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Mutter entsprach. Da die Mutter schon zum Zeitpunkt des Abschlusses der Unterhaltsvereinbarung nicht beim AMS gemeldet war und keine intensive Arbeitssuche betrieb, wäre schon damals ersichtlich gewesen, dass sie nicht alle Möglichkeiten ausschöpfte, ihrer Verpflichtung nachzukommen, zum Unterhalt des Kindes nach ihren Kräften beizutragen. Ohne ausreichende Ermittlungen ging der Kinder- und Jugendhilfeträger davon aus, dass der Anspannungsgrundsatz nicht angewendet werden könne und vereinbarte mit der Mutter einen Unterhaltsbeitrag in der von ihr gewünschten Höhe.

Die Behörde hätte, nachdem die Mutter freiwillig nicht zur Leistung eines höheren Unterhaltsbeitrags bereit gewesen war, sofort einen Antrag auf Festsetzung des Unterhalts unter Anwen-

derung des Anspannungsgrundsatzes einbringen müssen. Dann wäre das Gericht nicht erst durch den Antrag des Vaters mit dem Unterhaltsverfahren befasst worden. Ausgehend vom Verlauf des Gerichtsverfahrens wäre bei rechtzeitiger Antragstellung eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Unterhaltserhöhung schon wesentlich früher vorgelegen, und die Behörde hätte bereits früher die Anträge auf Exekution und auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen einbringen können.

Dem Kind ist durch die Versäumnisse des Kinder- und Jugendhilfeträgers ein finanzieller Schaden entstanden, weil durch die spätere Exekution der Unterhaltsrückstand mangels pfändbarem Einkommen der Mutter aufgrund ihrer Karenz nicht mehr hereingeholt werden konnte. Da Unterhaltsvorschüsse nicht rückwirkend gewährt werden, konnten die dem Kind zustehenden Unterhaltsbeträge auch auf diesem Weg nicht ausgeglichen werden. Die VA empfahl dem Kinder- und Jugendhilfeträger daher, den finanziellen Schaden entsprechend auszugleichen.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0086-A/1/2019

### 2.11.6. Heimopferrente

Ohrfeigen, Haarereißern, Stockschläge, „Hygienekontrollen“, sexueller Missbrauch, Demütigungen, Entzug emotionaler Zuneigung: Wem das als Kind geschehen ist, hat mit den traumatischen Folgen zu kämpfen.

Manche früheren Heim- oder Pflegekinder leiden ihr Leben lang unter den Misshandlungen. Auch ganz praktische, aber existentielle, Folgen begleiten sie oft jahrzehntelang. So sind sie oftmals nicht in der Lage, einer Arbeit nachzugehen. Gegenüber diesen Menschen hat die Gesellschaft große Verantwortung. Daher hat der Nationalrat beschlossen, die Betroffenen zumindest symbolisch finanziell zu entschädigen und damit ein Zeichen für die Anerkennung des Unrechts zu setzen, das ihnen zugefügt wurde.

Personen, die als Kinder oder Jugendliche im Zeitraum 10. Mai 1945 bis 31. Dezember 1999 in einem Heim, bei einer Pflegefamilie oder in einer Krankenanstalt Opfer eines Gewaltdelikts wurden, können seit 1. Juli 2017 eine Zusatzrente in der Höhe von 314,60 Euro (Wert 2019) erhalten. Antragstellerinnen und Antragsteller, die von Einrichtungen oder Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bereits eine pauschalierte Entschädigung erhalten haben, bekommen die Rente ohne neuerliche Prüfung der Gewalterlebnisse. In allen übrigen Fällen beurteilt die Rentenkommission der VA den Sachverhalt und gibt eine Empfehlung ab.

Pensionistinnen und Pensionisten stellen den Antrag beim Pensionsversicherungsträger, alle übrigen beim Sozialministeriumservice. Diese Entscheidungsträger erlassen den Bescheid.

Im Berichtszeitraum bearbeitete die Rentenkommission 1.072 Anträge auf Gewährung einer Heimopferrente. Rund 43 Prozent der Anträge wurden von Frauen gestellt und 57 Prozent von Männern.

26 Mal trat die Rentenkommission im Zeitraum 2018 bis 2019 zusammen und befasste sich mit insgesamt 714 Anträgen. In 660 Fällen beschloss das Kollegium der VA nach sorgfältiger Prüfung durch die Rentenkommission eine positive und in 45 Fällen eine negative Empfehlung. Neun Anträge wurden von der Rentenkommission zur ergänzenden Sachverhaltsfeststellung zurückgestellt.

Die Rentenkommission lädt die Antragstellerinnen und Antragsteller zu Clearings ein und recherchiert die angegebenen Unterbringungen. Im Berichtszeitraum verschickte die Rentenkommission rund 640 Einladungen zu Clearinggesprächen.

Die Rentenkommission informiert weiter alle Betroffenen über die Möglichkeit von Ansuchen auf Pauschalentschädigung, sofern durch den Heim- bzw. Kinder- und Jugendhilfeträger noch solche Entschädigungen ausbezahlt werden. 629 Personen erhielten daraufhin im Berichtszeitraum eine pauschalierte Entschädigung. In diesen Fällen war keine Befassung der Rentenkommission mehr erforderlich, da durch die Zahlung der Entschädigung bereits ein Rentenanspruch entstand.

Rund 554 Anfragen stellte die VA an Behörden und Heimträger in ganz Österreich zur Bestätigung von Unterbringungen. Rund 30 Anfragen ergingen an das Land NÖ. Die Anfragen werden von der Unabhängigen Opferschutzstelle des Landes NÖ rasch bearbeitet. In manchen Fällen sind keine Akten mehr auffindbar. Dann versucht die VA, über Meldeanfragen an die jeweilige Gemeinde einen Nachweis über eine Unterbringung im Heim oder bei einer Pflegefamilie zu erhalten. Auch Schulbesuchsbestätigungen können ein Indiz für Unterbringungen sein.

#### **2.11.6.1. Unabhängige Opferschutzstelle bei der NÖ LReg**

Bislang wurden etwa ein Dutzend Anlaufstellen für ehemalige Heim- und Pflegekinder in Österreich eingerichtet. Dort erhalten Betroffene eine Beratung und können neben einer pauschalierten Entschädigung auch die Kostenübernahme für eine Psychotherapie beantragen.

Das Land NÖ stellte die Zahlung von Pauschalentschädigungen mit Ende 2016 ein. Schließlich entschloss sich die NÖ LReg, ab 1. Juli 2017 wieder eine unabhängige Opferschutzstelle für ehemalige Betroffene von Gewalt in Einrichtungen und bei Pflegefamilien in NÖ einzurichten. Die unabhängige Opferschutzstelle ist bei der NÖ LReg angesiedelt. Sie steht im Auftrag des Landes unbefristet zur Verfügung. Die Opferschutzstelle prüft rechtlich verjährte, aber noch nicht gerichtlich behandelte Fälle von Gewalt- und Missbrauchsvorwürfen und bereitet sie für die Beurteilung durch eine bei der LReg eingerichteten Kommission vor. Die Kommission entscheidet über die Auszahlung von finanziellen Entschädigungen im Höchstausmaß von 5.000 Euro sowie die Gewährung von Sachleistungen und die Kostenübernahme für eine Psychotherapie.

Rund 140 Betroffene wurden bislang von der VA über die Pauschalentschädigung durch das Land NÖ informiert und daraufhin durch das Land NÖ entschädigt.

# Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUA	Austrian Airlines
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BG	Bezirksgericht
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM	Bundesministerium
BMAFJ	... für Arbeit, Familie und Jugend
BMI	... für Inneres
BMWA	... Wirtschaft und Arbeit
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
d.J.	dieses Jahres
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
(f)ff.	folgend(e) (Seite, Seiten)
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	Gemeinderat
GV	Gemeindeverband
GVA	Gemeindeverband für Abfallwirtschaft
HOG	Heimopferrentengesetz
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.d.R.	in der Regel
IOI	International Ombudsman Institute
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit

km/h	Kilometer pro Stunde
Ktn	Kärnten
LGBL	Landesgesetzblatt
lit.	littera
LKW	Lastkraftwagen
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
MG	Marktgemeinde
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
NÖ	Niederösterreich
NÖ BO	Niederösterreichische Bauordnung
NÖ GemO	Niederösterreichische Gemeindeordnung
NÖ GVG	Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz
NÖ KJHG	Niederösterreichisches Kinder- und Jugendhilfegesetz
NÖ MSG	Niederösterreichisches Mindestsicherungsgesetz
NÖ ROG	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz
NÖ SAG	Niederösterreichisches Sozialhilfe-Ausführungsgesetz
NÖ StraßenG	Niederösterreichisches Straßengesetz
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
PB	Bericht der VA an den Nationalrat und an den Bundesrat
Pkt.	Punkt
PKW	Personenkraftwagen
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SG	Stadtgemeinde
SH-GG	Sozialhilfe-Grundsatzgesetz
StGG	Staatsgrundgesetz
Stmk	Steiermark
StVO	Straßenverkehrsordnung
TU Wien	Technische Universität Wien

u.a.	unter anderem
u.a.m.	und andere(s) mehr
UK	United Kingdom
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WG	Wohngemeinschaft
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
ZPEMRK	Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention